

Heft 14 | März 2019 | ISSN: 2196 - 9868

**freispruch**  
Mitgliederzeitung der Strafverteidiger vereinigungen

# ist das strafrecht oder kann das weg?



- 01 **kann weg? muss weg!**  
von Thomas Uwer
- 05 **muss weg # 1  
die große streichparade**  
von Helmut Pollähne
- 07 **kann weg? bleibt trotzdem**  
von Elisa Hoven
- 09 **muss weg # 2  
§ 219a StGB**  
von Gabriele Heinecke
- 13 **muss weg # 3  
das betäubungsmittelrecht**  
von Justine Diebel & Leo Teuter
- 17 **von der gelassenheit**  
von Tim Burkert
- 20 **muss weg # 4  
beförderungerschleichung**  
von Cäcilia Rennert
- 22 **im winter sind die zellen voll**  
von Manuela Heim
- 27 **wer ist hier der gefährder?**  
von Seda Basay-Yildiz
- 30 **kein ende der käfighaltung**  
von Sebastian Scheerer
- 33 **was hier geschieht, ist  
politikgemachtes sterben**  
Interview mit Pia Klemp
- 37 **zwei juristen, drei meinungen**  
von Stefan Conen
- 39 **rechtsberatung in  
strafbefehlsverfahren**  
von Cäcilia Rennert
- 41 **„sozialadäquates verhalten“  
die justizielle aufarbeitung  
der colonia dignidad**  
von Mirka Fries & Andreas Schüller
- 47 **fortbildungskalender**
- 51 **zur lage der anwält\*innen  
im iran**  
von Mehrangiz Kar

Thomas Uwer

# kann weg? muss weg!

**Schlechtes Strafrecht ist nicht nur  
»entbehrlich«, sondern schädlich und muss  
weg. Aber wo anfangen? Eine Einleitung.**

Es dürfte schon etwas her sein, dass zum letzten Male ein Angeklagter wegen Scheckbetrugs verurteilt wurde. Selbst als es noch Scheckhefte gab, war die Zahl der Fälle nicht wirklich beängstigend hoch. Auch eine Fortbildung zu den Besonderheiten von Verfahren wegen Verschleppung in die DDR (gem. § 234a StGB) kann man sich getrost sparen; selbst wenn man es mancherorts kaum merkt, ist der Grund für den Tatbestand bereits kurz vor dem Scheckbuch verschwunden.

Schüttelt man das StGB nur einmal leicht durch, fallen überall ähnlich trollige Tatbestände heraus, die heute kein Jurastudent und in zehn Jahren schon kein Richter mehr versteht. Man könnte solche Normen getrost streichen und niemand würde es bemerken. Rechtspolitiker hingegen könnten sich freuen und die Lücken mit dem füllen, was sie am allerliebsten mögen: neue Straftatbestände. Aber seltsam, nichts wird gestrichen, sondern daran festgehalten, als wollte man damit einen Crazy-Law-Challenge gewinnen oder hoffte insgeheim, die DDR kehrte zurück und würde reuigen Rechtspolitikern das Begrüßungsgeld in Barschecks auszahlen.

Dass sich Rechtspolitiker so verhalten, ist natürlich so wenig überraschend, wie die Forderung nach Entkriminalisierung neu. Denn darum geht es im Kern: *Entkriminalisierung*. Ginge es nur ums Aufräumen, bräuchte man keine Rechtspolitik und keine Expertenanhörungen. Marie Kondo würde reichen. Spätestens seit Mitte der Siebziger Jahre befasst sich aber ein nicht unerheblicher Teil der kriminologischen Forschung und auch der Strafrechtswissenschaft mit nichts anderem so sehr, wie der Zurückdrängung von Strafe, deren sozial-schädliche und desintegrative Wirkung so evident ist, wie ihre (general- oder spezial-) präventive Wirkung fraglich. Genauso beharrlich, aber ungleich erfolgreicher, werden alle Entkriminalisierungsforderungen abgebügelt. Seit Mitte der Achtziger Jahre ist nicht die Entkriminalisierung, sondern »die Expansion des Strafrechts zum beherrschenden Merkmal der kriminalpolitischen Szene (geworden) und das Strafrecht (hat) einen historisch bis dahin nie erreichten Umfang erreicht.«<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Thomas Vormbaum, Entkriminalisierung und Strafrecht, in: ders., Beiträge zum Strafrecht und zur Strafrechtspolitik, Münster 2011, S. 27.

\* Bild:  
JVA Berlin-Plötzensee.  
Hier befindet sich auch die  
Abteilung für Ersatzfreiheits-  
strafen  
Foto: Sebastian Wells /  
Ostkreuz



## Streichliste Top Five Prof. Dr. Matthias Jahn

Meine persönliche Top Five-Streichliste erstelle ich, indem ich die KriK-Tabelle aus ZStW 129 (2017), 334, 338 durchmustere und kommentiere (Platzierung/Tatbestand/Grund):

1. § 173 StGB - weil Hassemer in BVerfGE 120, 224, 255 ff. Recht hatte
2. § 217 StGB - weil mich diejenigen Verfassungsbeschwerden, die ich gelesen habe, überzeugt haben
3. § 89a (b, c) StGB - weil das auch bei Brodowski/Jahn/Schmitt-Leonardy GSZ 2018, 7, 8 ff. steht
4. § 226a StGB - weil die Gleichheitswidrigkeit mit Blick auf § 1631d BGB schon für Erstsemester augenfällig ist
5. §§ 3, 4 AntiDopG - ceterum censeo ... vom sonstigen Nebenstrafrecht (und Prozessrecht) nicht zu reden

Wer heutzutage ernsthaft die Abschaffung der »Käfighaltung von Menschen«, also des Gefängniswesens, fordert (wie in diesem Heft *Sebastian Scheerer*), wird schnell als Sonderling betrachtet, während der andere, der sich für die Schaffung eines Tatbestands einsetzt, zu dem es noch nicht einmal ein verletzbares Rechtsgut gibt (demzufolge man aber gleichwohl einen Menschen einsperren kann), gemeinhin als vernünftig durchgeht.

Wie groß die Unzufriedenheit mit diesem Zustand innerhalb der Rechtswissenschaft sein muss, lässt sich halbwegs erahnen, wenn man die Liste derjenigen Tatbestände betrachtet, die Strafrechtslehrer\*innen als »entbehrlich« ansehen. Nachgefragt haben *Elisa Hoven* und *Thomas Weigend* anlässlich einer Tagung Ende 2016 (»Entbehrliche Tatbestände«)<sup>2</sup> und wählten, ob kühl kalkuliert oder unbewusst, einen Begriff, der dem Effektivierungs- und Optimierungsjargon des rechtspolitischen Ge-

schäfts entliehen scheint. Wahrscheinlich war es ein Trick, denn ginge es wirklich nur um »entbehrliche«, nicht aber um schädliche und in jeder Hinsicht schlechte Tatbestände, man könnte den Aufwand sich sparen. Wer verschlanken und abspecken will, soll zu Mrs. Sporty gehen. Tote Tatbestände hingegen, die alleine aufgrund der technisch-gesellschaftlichen Entwicklung entbehrlich geworden sind, richten abgesehen von Papierverschwendung keinen Schaden an.

So enthält die Liste der zur Streichung vorgeschlagenen Tatbestände zwar auch einige im engen Sinne entbehrliche. Vor allem aber wurden Tatbestände nominiert, deren Verfassungskonformität angezweifelt wird, solche die redundant sind, weil das von ihnen erfasste »Unrecht« bereits in anderen Tatbeständen erfasst wurde (z.B. § 316a StGB), die in direkter Weise (sozial) schädlich sind oder auch solche, denen es an einem schützenswerten Rechtsgut insgesamt fehlt. Viele dieser Tatbestände und Normen sind in den vergangenen Jahren

<sup>2</sup> Vgl. *Elisa Hoven* ZStW 2017, 129(2), 334-348

## »Entbehrliche« Tatbestände

Strafrechtslehrer\*innen aus Deutschland wurden gebeten, Straftatbestände aus dem Kernstrafrecht zu nennen, die sie für »entbehrlich« halten. 72 Professor\*innen sind dieser Bitte nachgekommen. Die Tabelle zeigt die Tatbestände, die mindestens von zwei Befragten genannt wurden:

PLATZ	TATBESTAND	ANZAHL D. NENNUNGEN
1.	173	19
2.	217	16
3.	89a (b, c) 226a	6
5.	166 167a 183 184 184a 184f	5
	299 I Nr. 2 (299)	5 (4 und 1)
	316a	5
13.	264a 265 266b	4
16.	184b 184c 185 237	3
	Bagatellfälle 242, 246, 263	3
	261 (261 V)	3 (2 und 1)
	264	3
	265a (Beförderungserschleichung)	3
	265b 297	3
26.	30 I 3 109 134 142	2
	145d/145d II Nr. 2	2 (1 und 1)
	167 172 183a 184g 202c 228 238 248b 284, 285, 287 323b 331, 33 352 353a 353d	2
	Gesetzesvorhaben: Manipulation im Sport	2
	aus: Hoven, ZStW 129 (2017), 334, 338	

im **freispruch** bereits thematisiert worden.<sup>3</sup> *Gabriele Heinecke* hat in ihrem Eröffnungsvortrag des 41. Strafverteidigertages auf eine Reihe solcher Normen hingewiesen,<sup>4</sup> der 42. Strafverteidigertag 2018 widmete dem Thema eine ganze Arbeitsgruppe.<sup>5</sup>

Für die Strafverteidigervereinigungen spielten in den vergangenen Jahren vor allem drei Aspekte wiederholt eine Rolle: moralische Tatbestände (und symbolisches Strafrecht), Präventionsstrafrecht und die in besonderer Weise sozial schädliche Bestrafung von Bagatelldelikten.

## moralische/symbolische tatbestände

In kaum einem Bereich dürfte die Einschätzung der »Entbehrlichkeit« von Tatbeständen so auseinanderklaffen, wie bei denjenigen Normen, die in den vergangenen Jahren als Reaktion auf die öffentliche Empörung über Einzelfälle geschaffen wurden. Die jüngste, womöglich verfassungswidrige, Reform des Sexualstrafrechts (Gina-Lisa-Law) lebte vor allem von einer weitreichenden moralischen Empörung und wurde vom Deutschen Bundestag ohne eine einzige Gegenstimme mit Standing Ovations angenommen.

Wenn also offenkundig nicht für alle entbehrlich, so sind Normen, die dem Schutz bestimmter, vermeintlich geteilter Moral-

<sup>3</sup> Siehe Bspw.: *Mandy Schultz* zu §§ 90 & 103 StGB (Heft 10, 2017), *Angela Furmaniak* zu § 113 StGB (Heft 10, 2017), *Anne Scharfenberg* zu § 177 StGB (Heft 9, 2016), *Thomas Uwer* zu § 184j StGB (Heft 9, 2016), *Leo Teuter* zum BtmG (Heft 9, 2016; Heft 5, 2014), *Helmut Polähne* zu §§ 177, 179 StGB (Heft 8, 2016), *Kai Guthke* und *Lefter Kitlikoglu* zu §§ 142, 229, 265a StGB (Heft 8, 2016), *Thomas Uwer* zu §§ 89 a, b, c u. 91 StGB (Heft 7, 2015), *Stephan Kuhn* zu § 129b StGB (Heft 6, 2015), *Axel Nagler* zu § 129 a, b StGB (Heft 6, 2015), *Kai Guthke* und *Lefter Kitlikoglu* zu § 43 StGB (Heft 6, 2015), *Margarete von Galen* zu §§ 180a, 181a, 184f StGB (Heft 4, 2014), *Axel Nagler* zu §§ 95, 96, 97 AufenthG (Heft 4, 2014).

<sup>4</sup> Online nachlesbar unter: [https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Schriftenreihe/Texte/Band%2041/Heinecke\\_8\\_25\\_41SchrStVV.pdf](https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Schriftenreihe/Texte/Band%2041/Heinecke_8_25_41SchrStVV.pdf)

<sup>5</sup> Zur Abschaffung schlug die AG »Entrümpelung« folgende Normen vor: § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat); §§ 113, 114 StGB (Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte); § 142 StGB (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort); § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen); § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution); § 184i, j StGB (Sexuelle Belästigung aus Gruppen); § 218 - § 219 a StGB (Schwangerschaftsabbruch); § 241 StGB (Bedrohung); §§ 248 a bis c StGB (Diebstahl geringwertiger Sachen, unbefugter Gebrauch eines Kfz, Entziehung von elektr. Energie); § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen); § 29 BtmG; § 95, 96 AufenthG; § 4 AntiDopG.

vorstellungen dienen, doch nicht nur ärgerlich, sondern auch schädlich, weil sie die Ausweitung der Strafbarkeit über die Grenzen des Rechtsgüterschutzes hinaustreiben. *Elisa Hoven* spricht bei einer ganzen Reihe von Tatbeständen aus dem Bereich des Sexualstrafrechts von einem »gänzlichen Fehlen eines rationalen Schutzinteresses«; sie dienen einzig dem Schutz der Sexualmoral. Dies betrifft das (von den meisten von ihr befragten Hochschullehrer\*innen genannte) Inzestverbot und die Bigamie genauso wie das Verbot der Verbreitung tierpornographischer Schriften.

Den meisten »moralischen« Tatbeständen ist gemein, dass ihnen ein klar konturiertes Rechtsgut fehlt, das über den Schutz moralischer Werte (und die beklemmende Vorstellungswelt christlich-religiöser Lobbygruppen) hinausreichte. Dies betrifft direkt den § 166 StGB, der mit dem »öffentlichen Friedenschutz« begründet wird, letztlich aber nur die Kirchen vor bösem Witz, Spott und Kritik schützt und im Kern der Salman-Rushdi-Fatwa Ayatollah Khomeinis näher ist, als es den kulturkämpferischen Verteidigern des Abendlandes lieb sein kann. Dies betrifft aber auch abstrakte Gefährdungsdelikte, bei denen nur angenommen wird, dass eine Handlung den »öffentlichen Frieden« oder »den Bestand und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland« beeinträchtigt, bspw. durch die »Verunglimpfung des Bundespräsidenten« (§ 90 StGB) oder die »Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole« (§ 90a StGB), ohne, dass ein Taterfolg eintritt oder durch die inkriminierte »Tat« auch nur eintreten könnte. Der Bestand der Republik wird jedenfalls weder gefährdet, wenn ein Satiremagazin den Bundespräsidenten als »hochinfektiösen Prionenklumpen« bezeichnet, noch, wenn der hessische Wappenlöwe mit Helm und Schlagstock dargestellt wird.

## präventionsstrafrecht

Der fehlende Erfolgseintritt ist kennzeichnend auch für die Tatbestände des Präventionsstrafrechts, bei dem die Strafbarkeit weit vorverlagert wird und die Grenze zur polizeilichen Gefahrenabwehr vielfach verschwimmt. In den §§ 89 a, b, c StGB geht dies so weit, dass nicht die konkrete Vorbereitung einer Tat, sondern gänzlich sozialadäquate Handlungen im »Vorfeld der Vorbereitung« inkriminiert werden (§ 89 a Abs. 2, S. 1: Vorbereitungshandlungen des »Unterweisens und Sich-Unterweisenlassens« in »sonstigen Fertigkeiten«, also bspw. Sprachunterricht, »Erlernen des Steuerns eines Kfz«). Ihren rechtsgutsgefährdenden Gehalt beziehen diese Handlungen lediglich

aus dem *unterstellten* Telos der künftigen Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat. Der objektive Unrechtsgehalt der inkriminierten Handlung geht gegen Null.

## bagatelldelikte

Einen besonderen Platz in der langen Streichliste aber nehmen Bagatelldelikte ein. Sie werfen prinzipiell die Frage nach der Verhältnismäßigkeit strafrechtlicher Sanktion auf, da das (oft gleichwohl zweifelhafte) Unrecht fast durchgängig mit milderen Mitteln sanktioniert und wieder gutgemacht werden kann. Jede Verurteilung wegen Ladendiebstahls und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§§ 242, 246, 263 StGB), wegen Schwarzfahrens (§ 265a StGB – dazu in diesem Heft *Cäcilia Rennert*) oder dem Konsum von Freizeitdrogen bestätigt den Verdacht, der jedem Jurastudenten schon im ersten Semester kommt: dass die Rede vom Strafrecht als »Ultima Ratio« reine Redundanz ist, so, wie man in Bayern »Grüß Gott« sagt, auch wenn man Atheist ist. Weil die strafrechtliche Verfolgung dieser Bagatelldelikte sich überwiegend gegen ohnehin sozial abgehängte »Tätergruppen« richtet, handelt es sich in der Regel um eine Bestrafung der Armen, oder anders formuliert: um Klassenstrafrecht der schäbigsten Art.

Die Liste der schädlichen, ärgerlichen und auch manchmal nur schlecht gemachten, weil redundanten Tatbestände, lässt sich weiterschreiben – und wird weitergeschrieben werden. Für diese Ausgabe des **freispruch** haben wir bei einigen Autor\*innen nachgefragt und um die Übersendung persönlicher »Streichlisten« gebeten. Manche Antwort kam als Liste, andere nahmen sich eine der zu streichenden Normen genauer vor, wieder andere verzweifelten schier an der Masse der zu kommentierenden Tatbestände. Einige der besonders ärgerlichen oder überflüssigen Normen werden in diesem Heft beschrieben.

## Streichliste zur Diskussion Prof. Dr. Robert Esser

- § 113 StGB → Verhältnis zu § 240 StGB bedarf abschließender Klärung
- § 142 StGB → Vereinbarkeit mit nemo-tenetur-Grundsatz?
- § 166 StGB → Schutz von Moralvorstellungen
- § 167a StGB → Praktische Bedeutungslosigkeit
- § 170 StGB → Verhältnismäßigkeit?
- § 172 StGB → Schutz von Moralvorstellungen
- § 173 StGB → Schutz von Moralvorstellungen
- § 183 StGB → Kriminalisierung eines Krankheitsbildes
- § 183a StGB → kein sozialschädliches Verhalten; Sanktionierung über OWiG ausreichend
- § 184f StGB → Unverhältnismäßigkeit
- § 184i StGB → Ahndung über OWi-Recht ausreichend
- § 184j StGB → Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip fraglich
- § 185 StGB → Ahndung über OWi-Recht ausreichend; nur qualifizierte Formen als Straftaten
- § 217 StGB → Unverhältnismäßigkeit; bloßes Moralrecht
- § 219a StGB → Schutzgehalt fraglich
- § 223, 229 StGB → Beschränkung des (geschriebenen) Tatbestandes auf erhebliche Verletzungen / zivilrechtliche Kompensation bei geringen Schäden ausreichend
- § 237 StGB → Verhältnis zu § 240 StGB klärungsbedürftig
- § 241a StGB → Politische Überholung der Tatbestände
- § 242 StGB → Debatte über die Entkriminalisierung von Containern  
Einfacher Ladendiebstahl wg. Bagatelldeliktcharakter bloße Ordnungswidrigkeit
- § 264a StGB → Abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt; »Sicherheitsstrafrecht«
- § 265a StGB → Beschränkung des Tatbestandes auf die Umgehung eines Hindernisses
- §§ 265c, 265d StGB → Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit; Schutz ethischer Rechtsgüter; Verwässerung der Grenzen von Recht u. Moral
- § 284 StGB → Verhältnismäßigkeit fraglich
- § 299 StGB → fairer Wettbewerb als taugliches Rechtsgut?
- § 316a StGB → keine originäre Bedeutung wegen §§ 249 / 253 StGB
- § 323a StGB → Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip fraglich
- § 329 StGB → Unverhältnismäßigkeit
- §§ 3, 4 AntiDopG → Sportinstitutionen in Eigenverantwortung, die Integrität des Sports zu sichern; Übermaßverbot

## impressum

**freispruch** ist das Mitgliederorgan der Strafverteidigervereinigungen und erscheint beim:

Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen

Redaktion: Thomas Uwer  
Fanny-Zobel-Str. 11 | 12435 Berlin

**freispruch** erscheint halbjährlich in einer Auflage von 4.000 Exemplaren. Die Frühjahrsausgabe erscheint zum jeweiligen Strafverteidigertag (März), die Herbstausgabe im September.

Einsendungen richten Sie bitte per E-Mail an [info@strafverteidigertag.de](mailto:info@strafverteidigertag.de).

Informationen zu Anzeigenmöglichkeiten und -preisen senden wir Ihnen auf Anfrage zu.

Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen  
Fanny-Zobel-Str. 11 | 12435 Berlin  
St.Nr. 36/214/00976 FA Treptow-Köpenick  
[www.strafverteidigervereinigungen.org](http://www.strafverteidigervereinigungen.org)  
[organisation@strafverteidigervereinigungen.org](mailto:organisation@strafverteidigervereinigungen.org)  
ISSN: 2196-9868

\* Bild: Streichparade statt Denunzianten-Stadt - Was vom materiellen Strafrecht bleiben kann, hätte Dieter Thomas Heck in fünfzehn Sekunden runtergelesen.  
Foto: United Archives GmbH Alamy Stock Foto

Helmut Pollähne

muss weg # 1

# die große streichparade

In der KriPoZ hat man sich jüngst Gedanken über (rechts)wissenschaftliche Maßstäbe wissenschaftlicher Strafgesetzbuchskritik gemacht:<sup>1</sup> Wie weit trägt der – inzwischen klassische – Ansatz des Rechtsgüterschutzes (*Mitsch*)<sup>2</sup>? Liegt verfassungsrechtlich nicht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz näher, wobei Strafrechtsnormen vor allem auch danach zu beurteilen wären, ob sie »in die vorhandenen Strukturen des Strafrechts einzupassen sind und ob sie den Freiheits(grund)rechten potentieller Täter genügend Raum lassen« (*Kubiciel/Weigend*)<sup>3</sup>?

In einer Zeit, in der die Realpolitik immer neue *Rechtsgüter* entdeckt, die sie (auch) strafrechtlich zu schützen gedenkt (weil man damit doch nichts falsch machen könne), führt der erstgenannte Maßstab offenkundig nicht sehr weit: Ein real oder vermeintlich schützenswertes Rechtsgut zu identifizieren, legitimiert noch lange nicht den Strafrechtseinsatz.

1 KriPoZ 2019  
2 Ebd. Mitsch, 29 ff.  
3 Ebd. Kubiciel/Weigend, 35 ff.

*Verhältnismäßigkeitsprinzipien* sind daher hilfreicher, zumal sie bekanntlich auf der Stufe der »Geeignetheit« einsetzen, womit sich bereits – selbstverständlich in Abhängigkeit vom jeweils (legitimerweise) postulierten Zweck – erhebliche Zweifel einstellen. Auch die Erforderlichkeit ist – im Verbund mit ultima ratio- und Subsidiaritätsprinzipien – geeignet, Zweifel zu nähren. Geht es schließlich um die Angemessenheit des Strafrechtseinsatzes in Anbetracht durchgängig angedrohter Freiheitsstrafen, erweisen sich nicht wenige Delikte als prima facie unverhältnismäßig.

Ferner ist – gerade auch im Kontext des ultima-ratio-Prinzips (s.o.) – das Reden vom sog. »Kernstrafrecht« üblich, auf das man sich (wieder) beschränken möge, wobei dies bei näherer Betrachtung zunächst einmal ein eher ahistorischer Ansatz ist. Ganz davon abgesehen muss sich mit dem »Kern« des Strafrechts schwer tun, wer sich – wie ich – im Kern mit dem Strafrecht schwer tut. Ein eher *quantitativer* Ansatz wäre danach zu fragen, ob nicht Straftatbestände obsolet sind, die ohnehin selten bis nie Anwendung finden – wobei sich die Ge-

genfrage aufdrängt, warum bzw. wen sie dann stören? Umgekehrt wäre doch – nicht zuletzt im Hinblick auf die Zahl der Betroffenen und die Überlastung des Kriminaljustizsystems gleichermaßen – dort anzusetzen, wo Tatbestände zur massenhaften Kriminalisierung führen.

Vor diesem – zugegeben: nur ganz rudimentär angerissenen – theoretischen Hintergrund einige Überlegungen zur materiellen Entkriminalisierung, die dem zuletzt genannten quantitativen Ansatz folgen (hier als »Top 10« bezogen auf die deliktsbezogene Zahl der Tatverdächtigen nach der PKS 2017, zunächst StGB und ohne Straßenverkehr):

Demnach wäre primär beim sog. »einfachen« *Diebstahl* anzusetzen (Platz 1: 360.000), darunter wiederum herausragend der *Ladendiebstahl* (rund 240.000, Platz 4). Die ehemals heftig und intensiv geführten Debatten um dessen Entkriminalisierung (wenn auch ehemals primär prozedural geführt) sind wieder aufzunehmen, wobei auch das Rechtsgut-Argument hilfreich ist: Geschützt werden hier doch letztlich nicht Eigentum und Gewahrsam, sondern offensive bis ag-

gressive »Greif zu«-Verkaufsstrategien. Bei dieser Risikoverschiebung hin zu Gelegenheitsstrukturen sollte sich das Strafrecht resp. die Strafjustiz zu schade sein, ökonomisch instrumentalisiert zu werden.

Mit der – wenn auch »nur« einfachen – *Körperverletzung* an 2. Stelle der PKS (330.000) tut man sich schon schwerer: Aber abgesehen von der nicht selten prekären Grenze der Erheblichkeit (zugegeben: ein strafrechtsinternes Problem) handelt es sich um den klassischen Einsatzbereich des Schmerzensgeldes. Wozu es diesseits oder jenseits des zivilen Delikts- und Sanktionsrechts noch des Strafrechts bedarf, bleibt nicht nur in anhängigen Adhäsionsverfahren fraglich.

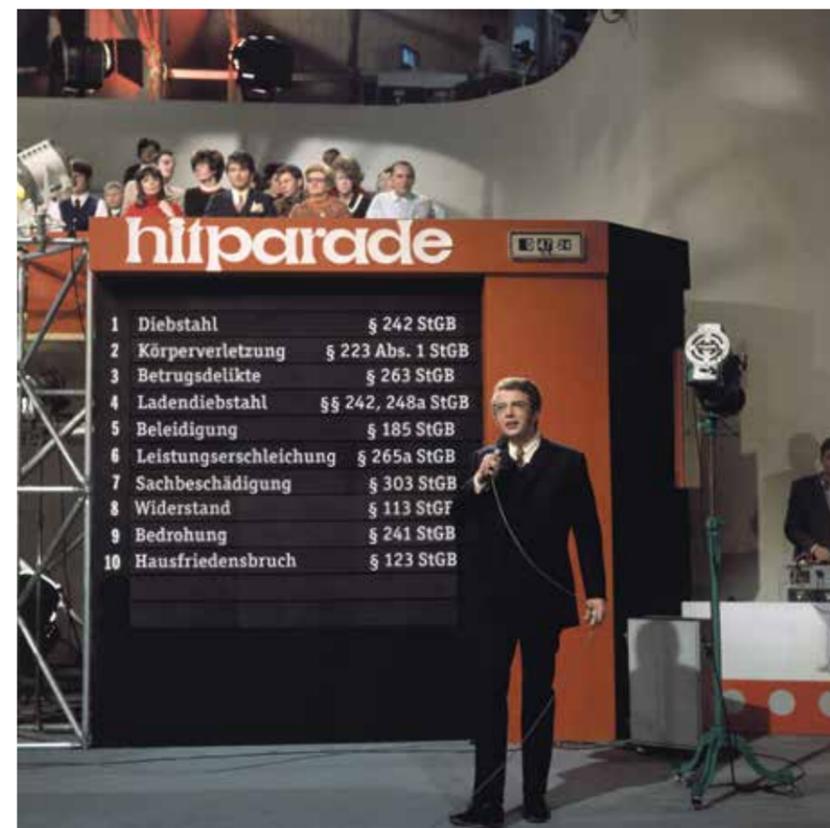
Danach auf Platz 3 die div. *Betrugsdelikte* (rund 260.000, ohne Leistungerschleichung, s.u.): das Paradefeld des Zivilrechts. Die Instrumentalisierung der Strafverfolgungsbehörden dient hier nicht selten der staatlichen Beweiserhebung und -sicherung – darüber mag geredet werden, das materielle Strafrecht braucht man dazu aber nicht.

Folgt bereits – Platz 5 der PKS, wer hätte das gedacht – die *Beleidigung* (183.000): Ein strafrechtlicher Ehrenschatz ist völlig aus der Zeit gefallen, zumal man tagtäglich tausendfach in den (a)sozialen Medien mitverfolgen kann, dass diese Strafbarkeit offenbar immer weniger Wirkung entfaltet. Die Kriminalisierung von Äußerungen und Meinungen ist übrigens auch ansonsten abzulehnen.

Sodann auf Platz 6 die sog. *Leistungerschleichung* (160.000), fast ausnahmslos also das »Schwarzfahren«: Sofern man nicht mit guten Argumenten entweder dessen Strafbarkeit unter den weitgehend kontrollfreien Bedingungen des modernen ÖPNV ohnehin verneint und/oder den Nulltarif (auch) als Legalisierungsstrategie verfolgt, ist die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens wahrlich überfällig. Die Argumente liegen auf dem Tisch (siehe auch *Rennert* in diesem Heft), weitere Verzögerungen im Betriebsablauf sind nicht hinzunehmen.

Es folgt (Platz 7 der PKS: 130.000) die *Sachbeschädigung*: Das geradezu klassische Entschädigungs-, also Schadensersatzdelikt, für das in puncto Beweiserhebung und -sicherung das zum Betrug Gesagte entsprechend gilt. Niemand wird übrigens denken, er »dürfe« mutwillig fremde Sachen beschädigen, nur weil das nicht auch strafbar ist.

Sodann der *Widerstand* »gegen die Staatsgewalt« (Platz 8: 116.000) – das sind nicht selten self made-Taten eben jener »Staats-



gewalt« und/oder Gegenanzeigen, wenn polizeiliche Übergriffe im Raum stehen. Da die Betroffenen in der Auseinandersetzung mit »Vollstreckungsbeamten« ohnehin regelmäßig das Nachsehen und entsprechenden Konsequenzen zu befürchten haben: Was soll da der strafrechtliche Überhang?

Auf Platz 9 die *Bedrohung* (90.000): Der ernsthaft Bedrohte braucht (ggf. polizeilichen) Schutz – die Strafjustiz wird ihm nicht helfen; die Polizei hingegen muss auch ohne Strafbarkeit der Bedrohung tätig werden. Was also soll § 241 StGB?

Und schließlich der *Hausfriedensbruch* (Platz 10 der PKS: 68.000): Ist der Hausfrieden gebrochen, sollte er wiederhergestellt werden – dabei leistet das Strafrecht keine (re)konstruktiven Beiträge.

Ins sog. Nebenstrafrecht einzusteigen, würde hier den Rahmen sprengen; in quantitativer Hinsicht verdienen jedoch zwei Bereiche Erwähnung (wobei hier erneut das Straßenverkehrsrecht ausgeklammert wird), zumal es sich um alles andere als »Neben«-Schauplätze der Strafjustiz handelt:

An dritter Stelle (in der o.g. Hitliste) wäre eigentlich die selektive Rauschmittelkriminalisierung via *BtMG* zu nennen (PKS

2017: 263.000), nicht »nur« wegen der massenhaften skandalösen Kriminalisierung des Btm-Konsums (dabei primär Cannabis, insg. 175.000), sondern vor allem auch wegen der unzähligen/ungezählten Kollateralschäden im Feld der sog. Beschaffungskriminalität (siehe auch *Diebel & Teuter* in diesem Heft). Die Illegitimität dieser willkürlichen Drogen-Kriminalisierung ist dermaßen notorisch, dass das Festhalten daran schon Suchtcharakter hat: Der Strafgesetzgeber im Rauschzustand!

Und – schließlich und hier endlich – an (dann) siebter Stelle der Top 12 halten sich die strafbaren Verstöße gegen das *AufenthG* (knapp 170.000) auf: Fragwürdige Sonderdelikte zur Disziplinierung von Menschen, die ohnehin der (auch rechtlichen) Diskriminierung ausgesetzt sind, von Erscheinungsformen des »racial profiling« ganz zu schweigen. Die Kriminalisierung qua *AufenthG* erweist sich als illegitimer sicherheits- und ordnungsrechtlicher »overkill«.

Das sollte fürs erste (st)reichen!

**Prof. Dr. Helmut Pollähne** ist u.a. Strafverteidiger in Bremen und Mitglied der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidiger\*innen.

Elisa Hoven

# kann weg? bleibt trotzdem

## Wieso Straftatbestände so selten abgeschafft werden

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber eine kaum mehr überschaubare Vielzahl neuer Straftatbestände geschaffen und bestehende Strafandrohungen erweitert. Von der sexuellen Belästigung über die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, vom Cybergrooming bis zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat hat das Strafgesetzbuch erhebliche Veränderungen erfahren. Der Tatendrang des Gesetzgebers erschöpft sich jedoch weitgehend in der Verschärfung des Strafrechts: Der Einführung neuer Straftatbestände steht kaum eine Streichung alter Vorschriften gegenüber. Die Bemühungen von Strafrechtswissenschaft und Anwaltschaft, den Gesetzgeber zur Abschaffung entbehrlicher Tatbestände zu bewegen, sind bislang auf wenig Resonanz gestoßen. Das ist auch nicht verwunderlich: Die Aussichten, dass der Gesetzgeber das StGB in naher Zukunft »entrümpeln« wird, stehen schlecht.

Für Politiker\*innen ist eine Streichung von Strafnormen wenig attraktiv. Schlüssigkeit, konsistente Systematik und innere Widerspruchsfreiheit des StGB spielen in der Politik allenfalls eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist, ob sich ein neues Gesetz dem Wähler oder dem Koalitionspartner gut verkaufen lässt – das ist kein Vorwurf, sondern die Logik der Politik. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür ist die aktuelle Diskussion um § 219a StGB (Werbung

für den Abbruch der Schwangerschaft). Die vom Bundestag beschlossene Neuregelung führt dazu, dass Ärzt\*innen künftig auf Informationen von Ärztekammern verweisen, sie aber nicht inhaltsgleich auf ihre Homepage setzen dürfen. Man sollte meinen, dass die Politiker\*innen der Koalitionsparteien das Verbot sachlicher Informationen durch Ärzt\*innen schleunigst streichen würden – spätestens nachdem sie im Rahmen der Sachverständigenanhörung in kaum zu überbietender Deutlichkeit auf die offenkundig widersprüchliche Konzeption hingewiesen wurden. Doch die Regierungsparteien winkten den Entwurf ohne nennenswerte Gegenstimmen durch. Auch wenn viele Abgeordnete der SPD nicht überzeugt schienen – die Stabilität der Koalition war anscheinend wichtiger als die Entkriminalisierung ärztlicher Informationstätigkeit. Aus politischer Sicht kann man den Abgeordneten eine solche Abwägung auch gar nicht verübeln.

Ein »Entrümpeln« des StGB wird also vielfach daran scheitern, dass zwischen den politischen Parteien keine Einigkeit über Sinn oder Unsinn eines strafrechtlichen Verbots zu erreichen ist. Strafrechtliche Normen sind Ausdruck eines gesellschaftlichen Wertekonsenses. Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet ist das Strafrecht mit ethischen, sozialen und weltanschaulichen Fragen verbunden – und überfrachtet. Kern der Debatte um § 219a StGB war nicht wirk-

lich das Verbot von Informationen, sondern die grundlegende Haltung zu Schwangerschaftsabbrüchen. Es ist kein Zufall, dass Vertreterinnen linker Frauenbewegungen den Tatbestand anders bewerteten als Repräsentanten der katholischen Kirche. Ob das konkrete strafrechtliche Verbot notwendig ist oder nicht, war für den Gesetzgebungsprozess gar nicht entscheidend – in der öffentlichen und politischen Diskussion ging es um viel mehr.

Ähnlich schwierig dürfte sich eine Entkriminalisierung in anderen Bereichen gestalten, die von moralischen oder religiösen Vorstellungen geprägt sind. Völlig zu Recht wird etwa von vielen Strafrechtslehrer\*innen die Abschaffung von § 166 StGB (Beschimpfen von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) gefordert. Die Vorschrift, die unter dem Deckmantel des öffentlichen Friedenschutzes eine Verletzung religiöser Gefühle bestraft, ist in einer säkularen Gesellschaft deplatziert und nicht mehr zeitgemäß. Obwohl § 166 StGB in einem modernen Strafgesetzbuch nichts zu suchen hat: Kaum auszudenken, welchen Sturm der Entrüstung der Vorschlag einer Streichung unter konservativen Politiker\*innen und Lobbyist\*innen der Kirche auslösen würde. Für die Abschaffung des antiquierten Inzestverbots und der bevorzugen Strafbarekeit geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe gilt dasselbe. Solange

eine konservative Partei die Strafrechtspolitik im Wesentlichen bestimmt, ist mit einer Entkriminalisierung primär moralischer Verfehlungen kaum zu rechnen.

Ein weiterer Grund für die gesetzgeberische Zurückhaltung gegenüber einer Verschärfung des StGB dürfte die aktuelle gesellschaftliche Stimmung sein. Migration, Digitalisierung und Globalisierung stellen die bekannte Ordnung in Frage. Die neuen Herausforderungen für Politik, Wirtschaft und soziales Zusammenleben führen zu Verunsicherung. Sicherheit sticht dann zunehmend Freiheit: Das Strafrecht erscheint nicht mehr als Eingriff in die Rechte der Bürger, sondern als Absicherung gemeinschaftlicher Werte und als Schutzwall gegen die Instabilität einer ins Wanken geratenen Welt. In einem solchen Klima wird die Abschaffung von Strafnormen nicht als liberal, sondern als Schwächung des Staates und seiner Regeln wahrgenommen – und abgelehnt. Ein Beispiel: Mit der Reform des Sexualstrafrechts ist § 184j StGB (»Straftaten aus Gruppen«) Gesetz geworden – eine Norm, die strafrechtsdogmatisch unhaltbar, verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft und in der Praxis bedeutungslos ist. Doch sollte der Gesetzgeber die Vorschrift streichen, kann man sich die Schlagzeilen in den Medien und die Pressemitteilungen bestimmter Parteien vorstellen: »Sexualdelikte aus Gruppen sollen wieder erlaubt sein!«, »Frauen vor sexuellen Übergriffen durch Männergruppen nicht mehr geschützt!«...

Es gibt jedoch auch Straftatbestände ohne jedes Empörungspotential: Vorschriften, die überholt sind, die kaum Relevanz im sozialen Leben haben und von denen fast niemand weiß, dass es sie überhaupt gibt. Wäre das nicht eine gute Gelegenheit für den Gesetzgeber, das StGB zu »entrümpeln« und vom Ballast solcher toter Tatbestände zu befreien? Aber auch hier besteht wenig Aussicht auf Entkriminalisierung. Denn zur Abschaffung einer Strafnorm muss natürlich das gesamte Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden. Es muss also jemand den politischen Prozess anstoßen, eine Gesetzesvorlage erarbeiten und Mehrheiten sichern. Welche Partei sollte die notwendige Zeit und Energie investieren, um etwa § 323b StGB (Gefährdung einer Entziehungskur) oder § 297 StGB (Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware) zu streichen?



Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild: Viele Straftatbestände, die von Wissenschaft und Strafverteidigung für entbehrlich gehalten werden, sind politisch umstritten – insbesondere dann, wenn hinter ihnen moralische Konflikte stehen. An anderen Strafvorschriften besteht politisch kein Interesse: aus Sorge vor den öffentlichen Reaktionen oder weil mit ihrer Abschaffung nichts zu gewinnen ist. Ein Blick auf die letzten Jahre zeigt aber, unter welchen Umständen eine Entkriminalisierung dennoch möglich ist. Im Zuge der »Causa Böhmermann« hat der Gesetzgeber § 103 StGB (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten) aufgehoben. Dem vorangegangen war eine öffentliche Entrüstung über einen Tatbestand, der vermeintlich politische Eliten stärker schütze als den einfachen Bürger. Und da die Beleidigung eines recht unbeliebten ausländischen Staatsoberhauptes im Raum stand, unterstützten nahezu alle Parteien des politischen Spektrums die Abschaffung in ungewohnter Einhelligkeit. Hilfreich für eine Entschlackung des Strafgesetzbuchs ist also ein spektakulärer Einzelfall, in dem

die Sympathien beim Täter und nicht beim Opfer sind. Ob auf diese Weise die »richtigen« Tatbestände aufgehoben werden, ist allerdings ungewiss. Einzelfälle eignen sich weder für die Schaffung noch für die Streichung allgemeingültiger Normen.

Doch nicht nur Sympathien für einen konkreten Täter, sondern auch ein generelles öffentliches Verständnis für die Begehung bestimmter Straftaten kann Entkriminalisierungsvorhaben begünstigen. Es besteht daher Hoffnung, dass zumindest die Strafbarkeit des »Schwarzfahrens« und die Kriminalisierung des Eigenkonsums von Cannabis bald der Vergangenheit angehören – wenn es den Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Praxis gelingt, sie zu einem Politikum zu machen.

**Prof. Dr. Elisa Hoven** lehrt Strafrecht an der Universität Leipzig. 2016 war sie eine der Initiatorinnen der Strafrechtslehrertagung zu »entbehrlichen Tatbeständen«.

Gabriele Heinecke

## muss weg # 2

# § 219a StGB

**Das von der Regierung beschlossene Reförmchen des § 219a StGB reicht nicht aus. Die Strafbarkeit der sog. ›Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft‹ muss vollständig gestrichen werden.**

Schwangerschaftsabbruch ist seit dem Altertum bekannt. Kein Verbot hat den Zugang dazu je hindern können, sie haben sich als grundsätzlich wirkungslos erwiesen. Wer argumentiert, Ärztinnen und Ärzte dürften nicht öffentlich über den Schwangerschaftsabbruch informieren, weil er sonst zur Normalität werde, ignoriert die Wirklichkeit. Restriktionen führen zu Komplikationen und zu Todesfällen bei den Schwangeren. Die strafrechtliche Verfolgung der Information führt zum Stigma und zu einem signifikanten Rückgang der Bereitschaft, Schwangeren in einer besonders schwierigen Lebenslage zur Seite zu stehen. Für viele Frauen ist das ein Drama. Nun ist ein Reförmchen<sup>1</sup> auf den Weg gebracht worden, es ist ein Placebo. Ärztinnen und Ärzte sollen künftig darauf hinweisen dürfen, dass sie Schwanger-

schaftsabbrüche durchführen – das ist alles. Die Weitergabe von Information, von Wissen und Kompetenz für Schwangere auf der ärztlichen Homepage, ist weiterhin strafbewehrt. Es bleibt bei der absonderlichen Definition des Gesetzgebers, Information sei dasselbe wie »Werbung« für den Schwangerschaftsabbruch. Und es bleibt bei dem erklärten Ziel, es müsse verhindert werden, dass Schwangerschaftsunterbrechung in der Öffentlichkeit als etwas Normales behandelt wird.<sup>2</sup> Auch die schwierige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum »Schwangerschaftsabbruch I und II«,<sup>3</sup> die eine Schutzfunktion des Staates für den Embryo gegenüber der schwangeren Frau reklamiert und so einen Herrschaftsanspruch über die Frau fest-

zuschreiben sucht, bleibt erhalten. Dabei weiß jede/r, dass ein staatlicher Schutz des Embryo gegen den Willen der schwangeren Frau unmöglich ist.

Der durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung verursachte Widerspruch zur Wirklichkeit ist fundamental und nicht auflösbar. Die Vorschrift muss weg.

### **gefährlich ist nicht die »werbung«, sondern die strafverfolgung**

In keinem anderen Land Europas gibt es eine dem § 219a StGB vergleichbare Regelung, die eine sachliche öffentliche Information über eine legale ärztliche Dienstleistung als Werbung diskreditiert und unter Strafe stellt.

Strafrechtliche Restriktionen gegen Schwangerschaftsabbrüche haben sich in den letzten 100 Jahren als nutzlos erwiesen. Eine Zwangsberatung wie in Deutschland ist schon deshalb kontraproduktiv,



weil empirisch nur eine freiwillige, von der Schwangeren gewollte und gesuchte Beratung zu einem Überdenken eines Entschlusses führen kann. Die unter der Strafandrohung der §§ 218 ff. StGB verpflichtend zu absolvierende Unterweisung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz führt regelhaft zu Vermeidungsverhalten, weil es Schwangeren äußerst unangenehm ist, sich vor völlig fremden Personen der Beratungsstelle über intimste Dinge zu äußern. Ganz überwiegend ist der Gang zu der Beratungsstelle dadurch motiviert, dass der Beratungsschein zur Vorlage bei der Ärztinnen und Ärzten erforderlich ist, die den Abbruch vornehmen.

Ein Vergleich der Situation der ungewollt Schwangeren in Deutschland mit Ländern, die jegliche strafrechtliche Restriktionen abgeschafft haben, zeigt, dass dies zu mehr Respekt vor der Menschenwürde bei der Frau und zu mehr gleichberechtigter Akzeptanz der körperlichen Selbstbestim-

mung bei Mann und Frau geführt hat. Beispielhaft sind Kanada und Frankreich.

### **die Würde der Frau - das Beispiel Kanada**

In Kanada wurde die strafrechtliche Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen durch eine Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahre 1988 für verfassungswidrig erklärt.<sup>4</sup> Die entsprechenden Vorschriften verstießen gegen das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. Eine Frau unter Strafandrohung zum Austragen einer ungewollten Schwangerschaft zu zwingen, bedeute grundsätzlich eine tief greifende Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit.

Das Absehen von jeglicher strafrechtlicher Verfolgung des Schwangerschaftsabbruchs hat sich in Kanada bewährt. Es gibt

<sup>4</sup> R v Morgentaler 5 [1988] 1 SCR 30, January 28, 1998 – Abortion

keine Bestrebungen, neue strafrechtliche Vorgaben einzuführen. An der juristischen Fakultät der University of New Brunswick führt die Professorin *Jula Hughes* ein Projekt über die Bedeutung von Entkriminalisierung für die Theorie des kanadischen und international vergleichenden Strafrechts<sup>5</sup> durch und tritt als Autorin von wissenschaftlichen Beiträgen im nationalen und internationalen Rahmen auf. Die Schlussfolgerungen ihrer Forschungen zum Schwangerschaftsabbruch hat sie anlässlich einer Podiumsdiskussion des *Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch* in Wien am 26. Mai 2015 zu »40 Jahre Fristenlösung. Wer soll entscheiden?« vorgetragen:

»Eine spezielle Regelung des Abbruchs im Strafrecht ist nicht nur kontraproduktiv, es gibt auch keinen vernünftigen Grund, den Abbruch gesundheitsrecht-

<sup>5</sup> siehe <http://www.unb.ca/faculty-staff/directory/law/hughes-jula.html>

# StPO aus erster Hand.

lich besonders zu regeln. Die Chance, dass eine Patientin beim Abbruch zu Schaden kommt, ist unter Strafandrohung wesentlich höher. Die ersatzlose Streichung erleichtert gerade in Krisensituationen die Beratung und Behandlung von Patientinnen, wie die kanadische Erfahrung gezeigt hat. Die Entkriminalisierung des Abbruchs trägt zur Gleichstellung von Frauen bei, ohne dabei Regelungsprobleme im Gesundheitswesen auszulösen.«

## die würde der frau - das beispiel frankreich

In Frankreich wurde die Beratungspflicht im Jahr 2001 und die Wartefrist im Jahr 2015 ersatzlos durch Parlamentsentscheidung gestrichen, weil beides ein Verstoß gegen die Menschenrechte von Frauen sei. Unter der Überschrift »Frankreich in Deutschland« führt die Französische Botschaft in Berlin auf ihrer Homepage<sup>6</sup> eine Seite mit dem Titel »Schwangerschaftsabbruch in Frankreich: 40 Jahre Loi Veil«. Die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs seit dem Jahre 1975 wird zusammengefasst:

»Am 17. Januar 1975 wurde das Gesetz zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs verabschiedet, das nach der damaligen Gesundheitsministerin und Urheberin des Gesetzes, Simone Veil, benannte ›loi Veil.«

Als Antwort auf die zunehmenden Forderungen von Frauen, Frauenverbänden und aus medizinischen Kreisen machte die damalige Regierung den Gesetzentwurf über den Schwangerschaftsabbruch zu einer politischen Priorität. Der Entwurf führte, gefördert von Simone Veil, zu einer angeregten Debatte in der Nationalversammlung, wo schließlich der Mut und die Entschlossenheit der Gesundheitsministerin siegte. Dies war der Beginn einer Entwicklung, die sich in den letzten 40 Jahren den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst hat. Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch war jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft. So musste eine Frau nachweisen, dass sie sich in einer Notsituation befindet. Das Gesetz wurde ursprünglich nur für fünf Jahre beschlossen, wurde aber 1979 fest in der französischen Rechtsprechung verankert.

2001 wurde es an die medizinischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Unter bestimmten Voraussetzungen

gen konnten nun auch Minderjährige von diesem Recht Gebrauch machen.

2014 wurde im Gesetz über die Gleichheit von Mann und Frau der Hinweis auf eine Notsituation gestrichen. Heute darf jede Frau, ›die ihre Schwangerschaft nicht fortsetzen möchte«, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen.

Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch nehmen ca. 220 000 Frauen jährlich war. Die Zahl der erstmaligen Schwangerschaftsabbrüche nimmt dabei ab, während die Zahl der Frauen, die sich dem Eingriff mehrmals unterziehen, zunimmt. Das Institut national d'études démographiques (Ined) sieht darin die Bestätigung, dass ›die Entscheidung, eine Schwangerschaft abzubrechen, tatsächlich ein Recht geworden ist und nicht mehr den letzten Ausweg darstellt.«

Auch in Frankreich gibt es keine Bestrebungen, den Schwangerschaftsabbruch erneut durch strafrechtliche Verfolgung zu steuern. Das ›neue‹ System hat sich bewährt. Nach der offiziellen Statistik der *Direction de la Recherche, des Études, de l'Évaluation et des Statistiques* (DREES/Paris) hat sich im Jahre 2016 die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche auf dem Niveau von 1990 eingependelt.

In allen anderen europäischen Ländern ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Ärzte über ihre Leistungen umfassend informieren können. Es gibt keine Beschränkungen der öffentlichen Information über die Leistung des Schwangerschaftsabbruchs. Frankreich informiert auf staatlichen Internetseiten umfassend über Möglichkeiten und Einzelheiten des Abbruchs und über Adressen von Ärztinnen und Ärzten.<sup>7</sup>

## »werbung« zum abbruch ist eine schimäre

In einer Studie der *University of California* wurde die Entscheidungssicherheit von 667 Frauen ausgewertet, die Schwangerschaftsunterbrechungen haben vornehmen lassen. Ein Aufsatz der klinischen und Gesundheitspsychologin Petra Schweiger in dem *pro-familia* magazin 4/2015 fasst die Studie zusammen: Die Erwartung des § 219a StGB, man könne Frauen für einen Abbruch »werben« oder von einem Abbruch abbringen, geht von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen aus, es fehlt jegliches Datenmaterial. Die Annahme findet in der Praxis und in der Wissenschaft keine Bestätigung. Die Entscheidung für oder gegen ein (weiteres) Kind ist

derart intim und privat, dass sie sich jeder Beeinflussung durch den Staat entzieht. Historisch wurzelte die Erwartung, man könne Frauen zum Gebären oder eben zum Abbruch »werben« in Gesellschaftsmodellen der Monarchie oder des Faschismus, als Frauen als Gebärmaschinen den Bestand der Armeen mit zukünftigen Soldaten sichern sollten. Funktioniert hat die Erwartung nie.

Es ist dieser Widerspruch, der in § 219a StGB die sachliche öffentliche Information der Ärztinnen und Ärzte über den Schwangerschaftsabbruch mit der Konstruktion einer »Werbung« unter Strafe stellt, die erfunden ist und die es im wirklichen Leben nicht gibt. Es ist das Wissen der Frauenärztinnen und Frauenärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, dass es weder ein »Werben« noch ein Überreden für den Abbruch oder für das Austragen eines nicht gewollten Kindes gibt. Schwangerschaftsabbrüche lassen sich mit der Verbesserung der sozialen Lage vermeiden, wenn Frauen und Männer in Lebensprojekten mit gewollten Kindern unterstützt werden. Die Zahlen sinken mit mehr Aufklärung über Verhütung und z.B. die volle Kostenübernahme aller Verhütungsmittel durch den Staat.

## die wirklichkeit überholt deutschland

Die Wirklichkeit ist dabei, das Verbot der Information nach § 219a StGB ad absurdum zu führen. Denn es gibt bereits Länder, in denen rezeptfrei die Abtreibungspille ausgegeben wird, so in Indien mit ›Unwanted kit ©‹ und in China. Auch im Internet ist der rezeptfreie Bezug aus dem Ausland bereits möglich.<sup>8</sup>

Der Schwangerschaftsabbruch ist weltweit Realität, er lässt sich nicht verbieten, sondern in einem demokratischen Staat möglichst schonend und in voller Selbstbestimmung durch die schwangere Frau regeln. Das Strafrecht ist zur Steuerung der Geburtshilfe wie der Geburtenplanung völlig ungeeignet.

**Gabriele Heinecke** ist Strafverteidigerin in Hamburg. Den 41. Strafverteidigertag in Bremen 2017 eröffnete sie mit einem Vortrag zum ›Schrei nach Freiheit‹.

<sup>8</sup> [www.womenonweb.org](http://www.womenonweb.org)

## Der große BGH-Kommentar

Bearbeitet von hochqualifizierten Praktikern des BGH und der Bundesanwaltschaft ermöglicht das **umfassende und zugleich handliche** Werk den sofortigen und einfachen Zugriff auf alle praxisrelevanten Fragen zur StPO sowie den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des GVG und EGGVG.

Vollständig ausgewertet ist die **Judikatur des BGH**, ebenso wie die des BVerfG in ihren Bezügen zur StPO und zum GVG. Eigene Stellungnahmen der Autoren sichern präzise Antworten auch auf Fragen, die **noch nicht höchstrichterlich geklärt** sind.

## Mit allen Neuerungen

Die 8. Auflage verarbeitet **rund 200 gesetzliche Änderungen** der vergangenen Jahre unter Auswertung der neuen Rechtsprechung und Anwendungspraxis bis zum Rechtsstand 1.1.2019. Hervorzuheben sind insbesondere

- das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf **Vertretung in der Berufungsverhandlung**
- das Gesetz zur Einführung einer **Speicherpflicht** und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten
- das **3. Opferrechtsreformgesetz**
- das Gesetz zur Novellierung des Rechts der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**
- das Gesetz zur **Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung**
- das Gesetz zur **Einführung der elektronischen Akte**
- das **Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**
- das **2. Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte** von Beschuldigten im Strafverfahren.

Umfassend aktualisiert wurden auch die **Erläuterungen** zur EMRK.

”

*Der Nutzen genau dieser Darstellung liegt aber für Strafverteidiger, Geschädigtenvertreter und auch Zeugenbeistände darin, die höchstrichterlichen Standpunkte zu erfassen und für den eigenen Fall »vorherzusehen« und oftmals auch wertvolle Praxishinweise zu erhalten.*

Dr. Sascha Kische, LL.M., Rechtsanwalt,  
in: [www.kuselit.de](http://www.kuselit.de) 09.05.2014, zur 7. Auflage



**Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung GVG, EGGVG, EMRK**

8. Auflage. 2019. XXXVII 3229 Seiten.  
In Leinen € 269,-  
ISBN 978-3-406-69511-7  
**Neu im März 2019**

☰ [beck-shop.de/16422900](http://beck-shop.de/16422900)

<sup>6</sup> <https://de.ambafrance.org/40-Jahre-Loi-Veil-Der-Schwangerschaftsabbruch-in-Frankreich>

<sup>7</sup> [www.ivg.gouv.fr](http://www.ivg.gouv.fr)

Justine Diebel & Leo Teuter

muss weg # 3

# das betäubungs- mittelstrafrecht



\* Bild: eldadcarin / istock-images

Wer das Thema dieses Freispruchs liest, muss nicht lange nachdenken, bis ihr oder ihm das BtMG in den Sinn kommt – ist doch klar, oder? Die Argumente für eine andere Drogenpolitik und damit auch für ein anderes Drogenstrafrecht sind allseits bekannt und liegen offen auf der Hand. *Cornelius Nestler* schrieb kürzlich dazu, dass das Cannabisverbot »mit weitem Abstand den praktisch wichtigsten Bereich verfehlter Kriminalpolitik und entbehrlicher Straftatbestände betrifft, (...) das Cannabisverbot ist verfehlt, das weiß doch jeder.«<sup>1</sup> Was soll man also überhaupt noch dazu schreiben?

Dabei stellt das BtMG das wichtigste rechtliche Instrument hinsichtlich der als »Drogen« bezeichneten psychoaktiven Substanzen dar. Deshalb erfordert eine andere Drogenpolitik auch eine andere rechtliche Handhabung, und dass eine völlig andere Drogenpolitik nötig ist, hatte die Weltkom-

mission für Drogenpolitik der UN bereits 2011 konstatiert und den »War on Drugs« als gescheitert bezeichnet.<sup>2</sup>

Dennoch ist es sinnvoll, einige Argumente gegen die gegenwärtige Drogenpolitik in Deutschland und ihrer rechtlichen Basis (dem BtMG) noch einmal zu benennen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit oder Originalität erheben zu wollen:

Das BtMG bestraft vor allem die falschen, nämlich zu ca. 85 Prozent Konsumenten,<sup>3</sup>

Das BtMG schadet mehr als es nutzt, wenn es überhaupt nutzt.

Das BtMG verursacht erhebliche Kosten – geschätzt zwischen einer und vier Milliarden Euro pro Jahr<sup>4</sup> alleine in Deutschland – und...

<sup>2</sup> Globalcommissionondrugs.org

<sup>3</sup>s. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, S. 50

<sup>4</sup>Vgl. *Stöver/Plenert*: Entkriminalisierung und Regulierung, 2014, S. 17, die sogar von bis zu 4,4 Milliarden Euro ausgehen.

... verschwendet so gesellschaftliche Ressourcen, die für die Suchthilfe fehlen.

Das BtMG erschwert die Aufklärung über die Risiken des Umgangs mit psychoaktiven Substanzen und ...

... behindert den Jugendschutz.<sup>5</sup>

Das BtMG zeitigt erhebliche Nebenwirkungen und Kollateralschäden.

Die Strafandrohungen im BtMG sind teilweise irrational bis absurd,<sup>6</sup> zumal ...

<sup>5</sup> S. *Büge/Pritzens*: Cannabisregulierung und Jugendschutz, 5. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2018 S. 85, wo es heißt: »Eine notwendige präventive, beratende und therapeutische Bearbeitung problematischer Konsummuster wird durch drohende strafrechtliche Maßnahmen erschwert und teilweise sogar verhindert.«

<sup>6</sup> Mindeststrafe im Regelstrafrahmen, wenn sich drei Konsumenten regelmäßig und ausreichend mit Cannabis aus Holland versorgen: 5 Jahre (§ 30a Abs. 1 BtMG). Mindeststrafe im Regelstrafrahmen für die vorsätzliche Tötung eines Menschen: 5 Jahre (§ 212 StGB).

... sich die Probleme im Umgang mit psychoaktiven Substanzen nicht repressiv lösen lassen.

In dem aktuellen Bericht der Weltkommission zur Drogenpolitik heißt es dazu im Vorwort zusammenfassend:

»Nun ist es aber an der Zeit, ganz grundsätzlich zu hinterfragen, wie Drogen und Drogenkonsumierende in der Gesellschaft wahrgenommen werden. Psychoaktive Substanzen haben die Menschheit in ihrer Geschichte schon immer begleitet. Einige sind vielerorts rechtlich akzeptiert, wie Alkohol und Tabak; andere gelten als Arzneimittel und werden medizinisch verschrieben und wieder andere, im Zusammenhang mit unerlaubtem Konsum als »Drogen« bezeichnete, sind unter

den internationalen Abkommen verboten. Die grosse Mehrheit der Menschen konsumiert diese Substanzen auf verantwortungsvolle Weise. Es gibt aber auch jene, die Gefahr laufen, ihrer Gesundheit zu schaden und soziale und berufliche Schwierigkeiten zu bekommen. Die Illegalität der Drogen setzt die Konsumierenden aber viel grösseren Risiken aus: Sie müssen sich auf einen kriminellen Markt einlassen – der sie abhängig machen und den grösstmöglichen Profit einfahren will – und riskieren repressive Maßnahmen. Diese Kombination von rechtswidrigem Angebot und Kriminalisierung ist besonders grausam und entwürdigend für Menschen, die abhängig geworden sind, und für jene, die sich Drogen als Selbstmedikation für körperliche oder seelische Leiden zuführen. Die Prohibition macht Gesellschaften und Regierungen blind für die zahlreichen Gründe, warum Drogen entweder kontrolliert oder problematisch konsumiert werden. Dies trägt dazu bei, dass Drogenkonsumierende verstärkt diskriminiert und an den Rand

der Gesellschaft gedrängt werden. Sie werden als unwürdig betrachtet, Verständnis und Hilfe zu erhalten, bräuchten aber eigentlich Behandlung und soziale Integration. Ausserdem rechtfertigt die Prohibition die Kriminalisierung von Menschen, die keine Gefahr für andere darstellen und bestraft jene, die leiden. Sie schränkt zudem die wissenschaftliche Erforschung möglicher medizinischer Verwendungszwecke illegaler Substanzen ein und erschwert die Verschreibung von Schmerzmitteln und palliativen Medikamenten. Bei einer so grossflächigen Missachtung von unsinnigen Drogen gesetzen untergräbt ein strafrechtlicher Ansatz in der Drogenkontrolle die Beziehung zwischen dem Bürger und dem Staat tiefgreifend. Leider halten die meisten Regierungen nach wie vor am Ziel einer »drogenfreien Welt« oder einer »Welt

Dass auch die Bundesregierung diese Erkenntnisse ignoriert, damit ein offensichtlich dysfunktionales System beibehalten wird und die entsprechenden Schäden und Nachteile billigend in Kauf genommen werden, weist auf den tiefergehenden Schaden des BtMG hin: Die strafrechtlich orientierte Handhabung des gesellschaftlichen Problems des Umgangs mit psychoaktiven Substanzen hat durch die Meinungsführerschaft des Strafrechts gegenüber der Suchthilfe ein derart irrationales Maß angenommen, dass ein sachorientierter Diskurs kaum noch möglich zu sein scheint. Damit wird grundsätzlich die Legitimität staatlichen Handelns – oder mindestens staatlichen Strafens – untergraben.

Allerdings ist es wohl immer noch notwendig, einem Missverständnis vorzubeugen. Psychoaktive Substanzen sind, wie alles

ohne Drogenmissbrauch« fest, wie sie in den internationalen Drogenabkommen festgeschrieben sind. Diese Zielsetzungen sind naiv und gefährlich. Naiv, weil die Prohibition bisher nur geringen oder gar keinen Einfluss auf den Drogenkonsum hatte, mit einem Anstieg der Konsumierenden von 2006 bis 2013 von fast 20 Prozent auf 246 Millionen Menschen; gefährlich, weil die Prohibition völkerrechtswidrigen Masseninhaftierungen und Hinrichtungen Vorschub leistet, die Verbreitung von durch Blutübertragenen Viren begünstigt, Drogenkonsumierende und Dealer Menschenrechtsverletzungen aussetzt und zu den weltweit jährlich 200 000 Drogentoten beiträgt. Landesregierungen müssen sich dringend aus den Zwängen dieses veralteten und auf Strafe ausgerichteten Rahmens befreien.«<sup>7</sup>

andere auch, niemals gänzlich ungefährlich. Teilweise sind damit sogar erhebliche (Sucht-)Gefahren verbunden, aber auch dies ist nicht neu. Schon Paracelsus (1493-1541) wusste, »alle ding sin gift und nichts ohn gift, allein die dosis macht das ein ding kein gift ist.« So stand es bis zur 6. Auflage vor dem Vorwort im *Körner*. Heute fehlt dieser Hinweis, denn der »Körner« ist bekanntlich kein *Körner* mehr.

Aber gerade die Gefahren der Drogen, die wohl irgendwo zwischen »Teufelszeug« und »völlig harmlos« anzusiedeln sind, sollten den sachgerechten Umgang fördern, zu einem problemorientierten und zugleich ideologiefreien Handeln führen. Das BtMG stellt genau das Gegenteil eines solch problemorientierten Umgangs dar, denn dieses Gesetz und auch seine Umsetzung durch die Rechtsprechung ist ein Sammelsurium

<sup>7</sup> [http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2016/11/GCDP-Report-2016\\_GER.pdf](http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2016/11/GCDP-Report-2016_GER.pdf), S. 7

an bedenklichen Besonderheiten,<sup>8</sup> gepaart mit einem realitätsfernen Abstinenzdogma, das sich zudem auch nur auf manche Drogen bezieht. Die ›Auslese‹ an Drogen, die es in die Anlage des BtMG verschlagen hat, ist weder nachvollziehbar, noch spiegelt sie die tatsächlichen gesellschaftlichen Probleme mit verschiedenen Suchtstoffen wider, denn schädliche oder nützliche Auswirkungen haben Substanzen offenbar ungeachtet ihrer Einstufung als legal oder illegal. Neuere Modelle der Drogenpolitik haben diesen Umstand berücksichtigt und stigmatisieren den einzelnen Konsumenten nicht länger.<sup>9</sup>

Was soll ein Normadressat davon halten, wenn diese ›Droge‹, an der noch nie ein Mensch verstorben ist, weiter verboten bleibt, während die andere, an der jährlich weltweit eine siebenstellige Zahl von Menschen versterben, weiterhin als Teil des deutschen Kulturgutes besteuert wird?

Insgesamt stellt die gegenwärtige Drogenpolitik keinen rationalen und problemorientierten Ansatz dar. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das in manchen Fällen lebensrettende ›Drug-Checking‹.<sup>10</sup> Dieses u.a. in der Schweiz und in Österreich seit Jahren erfolgreich erprobte Angebot der ›Harm-Reduction‹ wird in Deutschland mit strafrechtlichen Scheinargumenten und dem Zirkelschluss, es wäre mit Strafbarkeitsrisiken verbunden, weil der Umgang mit ›Drogen‹ strafbar sei, verhindert.<sup>11</sup>

**8** Der uferlose Begriff des Handeltreibens, die strafscharfende Berücksichtigung minimaler Überschreitungen der Untergrenze zur nicht geringen Menge und die Bestrafung von Menschen, die sich selbst mit notwendigen Medikamenten versorgen, sind dafür Beispiele.

**9** Zum Würfelmodell etwa <http://www.spectra-online.ch/spectra/themen/die-nationale-und-internationale-drogenpolitik-der-schweiz-492-10.html>.

**10** Die meisten Todesfälle resultieren aus Unwissenheit über die Dosierung oder Beimischungen von Fremdstoffen.

**11** S. Harrach/Schmolke, Qualifiziertes Drugchecking, im 5. Drogen- und Suchtbericht 2018 S. 28ff

Das darf so nicht bleiben. Deshalb gilt es vor allem, sich nicht länger durch das ›Vier-Säulen-Modell‹ der Bundesregierung aufs Glatteis führen zu lassen. Diese vier Säulen (Prävention, Suchthilfe, Überlebenshilfe, Repression) stehen nach dem Verständnis der Regierung schön nebeneinander, wie eben die Säulen im klassischen Griechenland, und sie sollen den Anschein eines stabilen Fundaments erwecken, auf dem sich eine drogenfreie Gesellschaft bauen und erhalten lässt.

Hat vielleicht schon jemand etwas davon gehört, dass Themen wie z.B. ›Sexualität‹ oder ›Nationale Identität‹, aber auch ›Drogen und Sucht‹ extrem komplexe Bereiche darstellen, deren Faktoren in einem hohen Maß zusammenhängen und sich in steter Wechselwirkung befinden. In Deutschland aber stehen die vier Faktoren beim Umgang mit psychoaktiven Substanzen als Säulen scheinbar getrennt nebeneinander. Dabei ist schon die Aufteilung des helfenden Ansatzes auf drei ›Säulen‹ nicht mehr als ein übler Taschenspielertrick. Wie soll eine Suchthilfe aussehen, die sich nicht um Prävention bemüht? Wie könnte andererseits eine Prävention ausgestaltet sein, die nicht Teil der Suchthilfe ist? Und ist Überlebenshilfe nicht automatisch auch Teil einer präventiven Suchthilfe?

Tatsächlich soll mit diesem Aufspreizen der Suchthilfeanteile so getan werden, als stünde dem überwiegend repressiven Ansatz der deutschen Drogenpolitik ein breit gefächertes Hilfeangebot im Verhältnis drei zu eins gegenüber. Dies ist leider nicht der Fall, vielmehr sind die Suchthilfe-Säulen wegen der Strafverfolgungskosten im Verhältnis zwei zu acht unterfinanziert.<sup>12</sup>

Wie stiefmütterlich sich die deutsche Drogenbeauftragte, Marlene Mortler, tatsächlich mit Drogenpolitik beschäftigt, lässt sich ganz leicht auf ihrer Homepage erkennen. Die letzte Pressemitteilung zu einem drogenpolitischen Thema stammt vom 3. August 2018 und behandelt ihren Besuch bei einer auf die Drogensucht von Frauen spezialisierten Beratungsrichtung. Zu anderen drogenpolitischen Aspekten bedurfte es noch Auffassung von Mortler keiner Pressemitteilung. Stattdessen äußerte sie sich z.B. am 14. November 2018 dazu, dass der Bund einen barrierefreien Bahnhof in Rückersdorf finanziert. Gut zu wissen! Aber auch wenn sich Frau Mortler einmal der aktuellen Diskussionen rund um die Prohibition zuwendet, sind ihre Ausführungen wenig erhellend. Dass Cannabis etwa verboten ist,

**12** Böllinger, StraFO 2017, 265.

weil es illegal ist,<sup>13</sup> ist für Deutschlands Drogenbeauftragte ›Argument‹ genug, vor Novellierungen und internationalen Reformen anderer Länder die Augen zu verschließen.

Aber zurück zu den ›Säulen‹ des BtMG. Vor allem aber ist dieses Modell nebeneinander stehender Säulen schlicht und einfach falsch – und dies keineswegs nur theoretisch. Wie wenig sich das Säulenmodell als Darstellung eines vernünftigen Drogenhilfekonzeptes eignet, lässt sich ebenfalls an einem einfachen Beispiel erläutern. Für jede beratende, informierende oder irgendwie helfende Tätigkeit in diesem Bereich ist eine offene Kommunikation zwischen den Beteiligten eine oder sogar die zentrale Komponente – für jede therapeutische Arbeit sicherlich eine essenzielle. Prohibition, Verbot und Strafandrohung be- oder verhindert aber geradezu *zwangsläufig* eine solche offene Kommunikation. Damit erschwert und behindert die Prohibition, d.h. der repressive Anteil des Säulenmodells, die unterstützenden und helfenden Aspekte. Die helfenden und repressiven ›Säulen‹ stehen also keineswegs isoliert nebeneinander, vielmehr nimmt die Repression deutlich mehr Raum (und finanzielle Mittel) ein. Die Prohibition führt damit zwangsläufig zur Stigmatisierung der Konsumenten mit der Folge, dass »die berufliche und soziale Zukunft jugendlicher Konsumenten durch Strafverfolgung und kriminelle Zuschreibung erheblich, ja sogar dauerhaft, belastet werden kann und delinquente Karrieren produziert werden.«<sup>14</sup>

Wenn es mit diesem kontraproduktiven und verfehlten Konzept zu den psychoaktiven Substanzen getan wäre, wäre das zuvorderst für die betroffenen Personen äußerst bedauerlich. Aber tatsächlich gehen die negativen Folgen des BtMG über den eigentlichen Regelungsbereich sogar noch weit hinaus.

Vor allem die strafrechtliche Verfolgung des Umgangs mit dem inzwischen in einigen Teilen der Welt, aber auch in der hiesigen Unterhaltungsindustrie gesellschaftlich mehr oder minder akzeptierten Cannabis, gefährdet und untergräbt grundsätzlich die Normtreue vieler Menschen. Was soll ein Normadressat davon halten, wenn diese ›Droge‹, an der noch nie ein Mensch verstorben ist, weiter ver-

**13** <https://www.tagesspiegel.de/politik/drogenbeauftragte-der-bundesregierung-marlene-mortlers-kampf-gegen-cannabis/20719404.html>.

**14** Stöver/Gerlach: Gesundheitliche und soziale Auswirkungen der Prohibition, in dies. Hrsg.: Entkriminalisierung von Drogenkonsumenten - Legalisierung von Drogen, Frankfurt 2012, S. 102

boten bleibt, während die andere, an der jährlich weltweit eine siebenstellige Zahl von Menschen versterben – in Deutschland sind es schätzungsweise zwischen 42.000 und 74.000 Menschen, die direkt oder indirekt durch Alkohol sterben<sup>15</sup> – weiterhin als Teil des deutschen Kulturgutes besteuert wird?<sup>16</sup> Todesgefahren durch Cannabis entstehen nicht durch die ›Droge‹, sondern durch die Prohibition, weil sie dem kriminellen Markt nicht nur lukrative Geschäftsmöglichkeiten bietet, sondern diesen auch zur Steigerung der Gewinnmarge zu tödlichen Streckmitteln wie etwa Blei reizt.<sup>17</sup> Wie soll sich der Normadressat verhalten, wenn er – ohne jede Fremdschädigung oder auch nur Gefährdung – kriminalisiert und stigmatisiert und durch die Prohibition sogar gefährdet wird?

Schon vor mehr als zehn Jahren hatte eine prominent besetzte »Eidgenössische Kommission für Drogenfragen« erkannt: »Im Zentrum der drogenpolitischen Diskussion standen bisher mögliche Gefahren einer Substanz. Künftig ist zu berücksichtigen, dass der Konsum einer Substanz auch positive Wirkung für die konsumierenden hat oder haben kann. Das abendliche Bier des Vaters und der Joint seiner Tochter an einer Party können diesbezüglich durchaus miteinander verglichen werden und dieselbe Funktion erfüllen. Ebenfalls in beiden Fällen kann es bei übermäßigem Gebrauch zu Problemen kommen. Es ist nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, hier eine Wertung vorzunehmen.«<sup>18</sup> Und als Ausblick kommt diese Kommission zu dem Schluss: »In Zeiten, in denen ein gesellschaftlicher Konsens über Tolerierung bzw. Ächtung bestimmter Substanzen bestand, ergeben sich daraus wenig Schwierigkeiten. Der zunehmende gesellschaftliche Pluralismus sowie die differenzierenden Erkenntnisse über psychoaktive Substanzen führten heute aber immer mehr dazu, dass die fehlende Abstimmung der Vielzahl von Erlassen als Inkohärenz empfunden wird. Dementsprechend verliert der Staat in weiten Bevölkerungskreisen an Glaubwürdigkeit«<sup>19</sup> und dies ganz grundsätzlich.

**15** vgl. <https://www.kenn-dein-limit.de/alkohol/schaedlicher-konsum/gefahren-und-folgen/>

**16** Brandwein- und Biersteuer 2016 brachten zusammen 2,8 Milliarden, Tabaksteuer 14,2 Milliarden ein.

**17** <https://www.aerzteblatt.de/archiv/62150/Bleiintoxikationen-durch-gestrecktes-Marihuana-in-Leipzig>.

**18** Eidgenössische Kommission für Drogenfragen: von der Politik der illegalen Drogen zur Politik der psychoaktiven Substanzen, Bern 2006, S. 76

**19** A.a.O. S. 75

Was empfinden z.B. Beamte in den Rauschgiftdezernaten, wenn sie mehr oder minder sinnlose Papierberge produzieren, während ihre Kolleginnen und Kollegen in anderen Bereichen Überstunden schieben? Oder was denken die 122 deutschen StrafrechtsprofessorInnen, deren Petition von der Bundesregierung mit Ignoranz behandelt wurde, wenn gleichzeitig die Meinung von 107 Lungenärzten, die nicht einmal rechnen können, einem deutschen Minister als wichtiger Beitrag für eine Versachlichung der Diskussion erscheint? Was können diese Professoren und Professorinnen ihren Studierenden über die Behandlung ihrer Petition im Sinne eines rationalen Umgangs mit wichtigen gesellschaftlichen Gruppen, hier ca. 50 Prozent der deutschen Strafrechtsprofessor\*innen, sagen?

Nein und dreimal Nein: Der unsachgemäße Umgang mit dem gesellschaftlichen Thema ›Drogen‹ muss aufhören und einer sachgerechten Handhabung weichen.

Dazu gehört vor allem und uneingeschränkt:

1. Die Entlastung der Suchthilfearbeit durch die grundsätzliche und konsequente Entkriminalisierung der Konsumenten sowie
2. die vollständige Entkriminalisierung des verantwortungsvollen Umgangs mit Cannabis durch Erwachsene.

Dass es wohl, ähnlich wie im Genussmittel- oder im Arzneimittelbereich, der Regulierung bedarf und sogar gewisse Sanktionsformen zu bedenken sein können, bleibt unbenommen. Ob es dazu eines Betäubungsmittelgesetzes bedarf, sei dahingestellt, das heutige BtMG hilft wirklich niemandem.

Das weiß z.B. die ›Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.‹, die ›Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin e.V.‹, die ›Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin‹, der ›Bund Deutscher Kriminalbeamter‹,<sup>20</sup> aber auch Professor Thomas Fischer, in dessen Kommentar zum StGB bezüglich des extrem weiten Begriffs des Handeltreibens im BtMG zu lesen ist: »Diese *weite Begriffsbestimmung des Handeltreibens* der hM und bisher stRspr. ist mit Art. 103 II GG vereinbar. *Kriminalpolitisch sinnvoll* ist sie nicht. Denn sie führt zu einer zerstörerischen Aufweichung von Abgrenzungen des *allgemeinen Teils* des StGB (insb.: Verabredung/Versuch/Vollendung; Täterschaft/Teilnahme; Unterlassung/aktives Tun), in dem sie

**20** Diese Organisationen äußerten sich am 5.11.2014 entsprechend bei einer Anhörung des Ausschusses f. Gesundheit des Bundestages, Ausschussdrucksache 18 (14) 0067

eine *allgemeine* soziale Gefahr (Beeinträchtigung unklarer Rechtsgüter durch objektiv uferlos umschriebene Tathandlungen) in ein System tatbestandsergänzende Strafverfolgung zu pressen versucht, obwohl sich dies an allen Ecken als evident *unpassend* erwiesen und dramatisch an *Legitimität* verloren hat. Eine unvoreingenommene, rationale Betrachtung sollte nicht länger ignorieren, dass die *Prohibitionspolitik* von Rauschmitteln kriminalpolitisch, aber auch strafrechtlich *gescheitert* ist. Eine Gesellschaft, die 5 Prozent ihrer Mitglieder wegen des Konsums von Rauschmitteln kriminalisiert, während sich zugleich weitere 30 Prozent der Bevölkerung legal und staatlich gefördert totsaufen oder -rauchen, verhält sich evident irrational.«<sup>21</sup>

Aber jetzt kommt die Überraschung: Ein wenig davon, dass das Konzept der Bestrafung der Konsumenten vielleicht doch nicht so richtig überzeugend klingt, hat sich anscheinend sogar bis zur Bundesregierung herumgesprochen. Wie anders ist es sonst zu erklären, dass in dem am 21.11.2016 (BGBl I S. 2615) verabschiedeten modernen Gesetz zum Umgang mit den – grundsätzlich gefährlicheren – neuen psychoaktiven Substanzen (NpSG) die *Strafbarkeit der Konsumenten vollständig entfallen ist*. Warum dann aber bitte nur bei den *neuen* psychoaktiven Substanzen. Warum nicht auch bei den *alten*?

»Hic Rhodos, hic salta« sagten die alten Römer. Der Satz gilt auch für die Bundesregierung. Sie weiß es besser oder könnte es jedenfalls besser wissen und sollte dieses Wissen auch umsetzen und das BtMG in seiner heutigen Form abschaffen und den Weg freimachen für eine problemorientierte und evidenzbasierte Drogenpolitik. Entsprechende Konzepte liegen bereits vor.<sup>22</sup>

**Justine Diebel** ist wissenschaftl. Assistentin in Frankfurt am Main.

**Dr. Leo Teuter** ist Strafverteidiger in Frankfurt am Main und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger\*innen.

**21** Fischer, StGB vor § 52, Rz. 13a

**22** Z.B. akzept e.V.: Modelle für einen regulierten Umgang; Schulte, Regulierung des Umgangs mit Cannabis - sinnvolle Regulierung für Jugendliche und Heranwachsende, ZJJ 2016 S. 21ff; Jesse/Köthner, Was wäre, wenn man Drogen nicht verbieten würde? In 2. Alternativer Drogen- und Suchtbericht, S. 86ff

\* Bild: Von wegen gelassen - ein Kaufhaus-Cop schleicht einer Kundin hinterher, die zuvor mit Greif-zu-Angeboten in den Laden gelockt wurde. Foto: Gianni Muratore / Alamy Stock Foto

Tim Burkert

# von der gelassenheit

**Ein bisschen mehr Gelassenheit im Umgang mit kleinen und Bagatelldelikten würde allen helfen: Beschuldigten, Geschädigten und der Justiz.**

Strafrecht als *ultima ratio* wird eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist. (BVerfGE 88, 203, 257)

Thomas K. ist 42 Jahre alt, keine Kinder, er arbeitet als Kühlgerätemechaniker. An einem Donnerstag nach Feierabend geht er in den Media-Markt, um sich Fernseher anzuschauen. Er möchte sich ein neues Gerät leisten. Am Eingang sind, wie so oft, Info- und Werbestände für Telekommunikationsdienstleister aufgebaut, Vodafone, Telekom, O2, alles findet sich. Thomas K. geht an den Ständen vorbei, auf dem Treppen eines Standes liegt ein iPhone. Es ist nicht viel los an diesem Donnerstagnachmittag, niemand ist am Stand. Thomas K. schaut sich kurz um, greift zu und steckt das iPhone ein. Dann schaut er sich die Fernseher an, entscheidet sich für keinen und geht nach Hause. Dort nimmt er seine Beute aus der Jackentasche, legt sie vor sich und erschrickt. Er hat im Leben noch nichts geklaut, er findet, dass Diebstahl be-

straft gehört, und er wundert sich, dass er sich noch nicht einmal schämt für das, was er getan hat. Er kennt den Tastencode für das Gerät nicht, kann es also nicht benutzen, irgendwann ist der Akku leer, er lässt das Gerät liegen. Er bringt es nicht zurück, weil er Angst hat, bestraft zu werden.

Ein Jahr vergeht. Thomas K. geht wieder in den Media-Markt, wieder in denselben, diesmal um ein Handy zu kaufen, und er wird prompt angesprochen: Es gibt dort – welch Wunder – Videokameras, die Tat wurde aufgezeichnet. Ein großer Ausdruck von Thomas K., im Moment der Tat, prangt hinter dem Empfang. Thomas K. lässt seine Personalien da, verspricht, das Gerät am nächsten Tag wiederzubringen, erhält Hausverbot, geht nach Hause, spricht – erstmals – mit seiner Frau darüber, die das Gerät für ihn am nächsten Tag zurückgibt.

Was macht man nun mit Thomas K. – als Strafverfolger? Thomas K. bekommt eine Vorladung von der Polizei, geht dort hin, gibt die Tat zu, bekommt einen Strafbefehl und weiß nun nicht, was er damit anfangen soll. Sein Verteidiger findet: Das ist ein Fall für § 153 a StPO. Er legt Einspruch ein für Thomas K., es kommt zur Hauptverhand-

lung. Thomas K. gesteht, und er sagt auch noch etwas mehr: Er erklärt, dass er seinerzeit in einer depressiven Phase war, so etwas von Burn-Out, dass er sich gelangweilt hat, dass das iPhone für ihn ein Triumph der Sekunde war. Er erzählt, dass er seitdem eine therapeutische Behandlung aufgenommen hat und er könne das auch belegen.

Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt. Der Zeuge, dem das Handy gehört, ist nämlich zum Termin nicht erschienen und auf den könne man nicht verzichten, so die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, weil nur er etwas zum Wert des Handys sagen könne, das in der Akte profan mit iPhone angegeben werde. Man kenne noch nicht einmal das Alter des Gerätes. Auch für § 153a sei das nun einmal unerlässlich. Ein neuer Termin ist aus verschiedenen Gründen so schnell nicht möglich, also wird ausgesetzt.

Zum neuen Termin erscheint Thomas K. erneut. Er gesteht erneut, der Zeuge ist erneut nicht erschienen. Der wiederholte Vorschlag des Verteidigers, nach § 153a vorzugehen, wird von der nunmehr neuen Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft



damit kommentiert, dass das Gerät einen zu hohen Wert habe. Ergo: Ein neuer Termin wird ausgemacht, diesmal wird unterbrochen. Der Zeuge soll vorgeführt werden. Im dritten Termin erfährt man, dass der Zeuge bei Media-Markt nicht mehr arbeitet, man nun aber seine Privatanschrift habe und ihn dort auch laden könne. Im vierten Termin erscheint der Zeuge, gibt an, dass er sich an den Fall zwar noch erinnere, zum Wert des Geräts aber so nichts sagen könne, die Unterlagen habe er zu Hause, so könne er nur schätzen. Zwischen viertem und fünftem Termin wird das Verfahren dann schließlich doch noch nach § 153 a StPO gegen Zahlung von 500 Euro eingestellt.

Aus diesem Fall mache ich ein Plädoyer für eine neue Vorschrift: § 60 a StGB. § 60 a StGB lautet ungefähr wie folgt:

»Ist die Schuld des Täters gering oder fällt seine Schuld im Hinblick auf andere Verurteilungen nicht ins Gewicht oder ist der Täter bisher gar nicht oder nur zu Geldstrafen oder nur zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verurteilt worden, kann das Gericht gegen den Täter statt der gesetzlich vorgesehenen Sanktion auch eine Geld-

buße bis zur Höhe der an sich verwirkten Strafe verhängen oder ihm eine Weisung wie nachfolgend erteilen:«

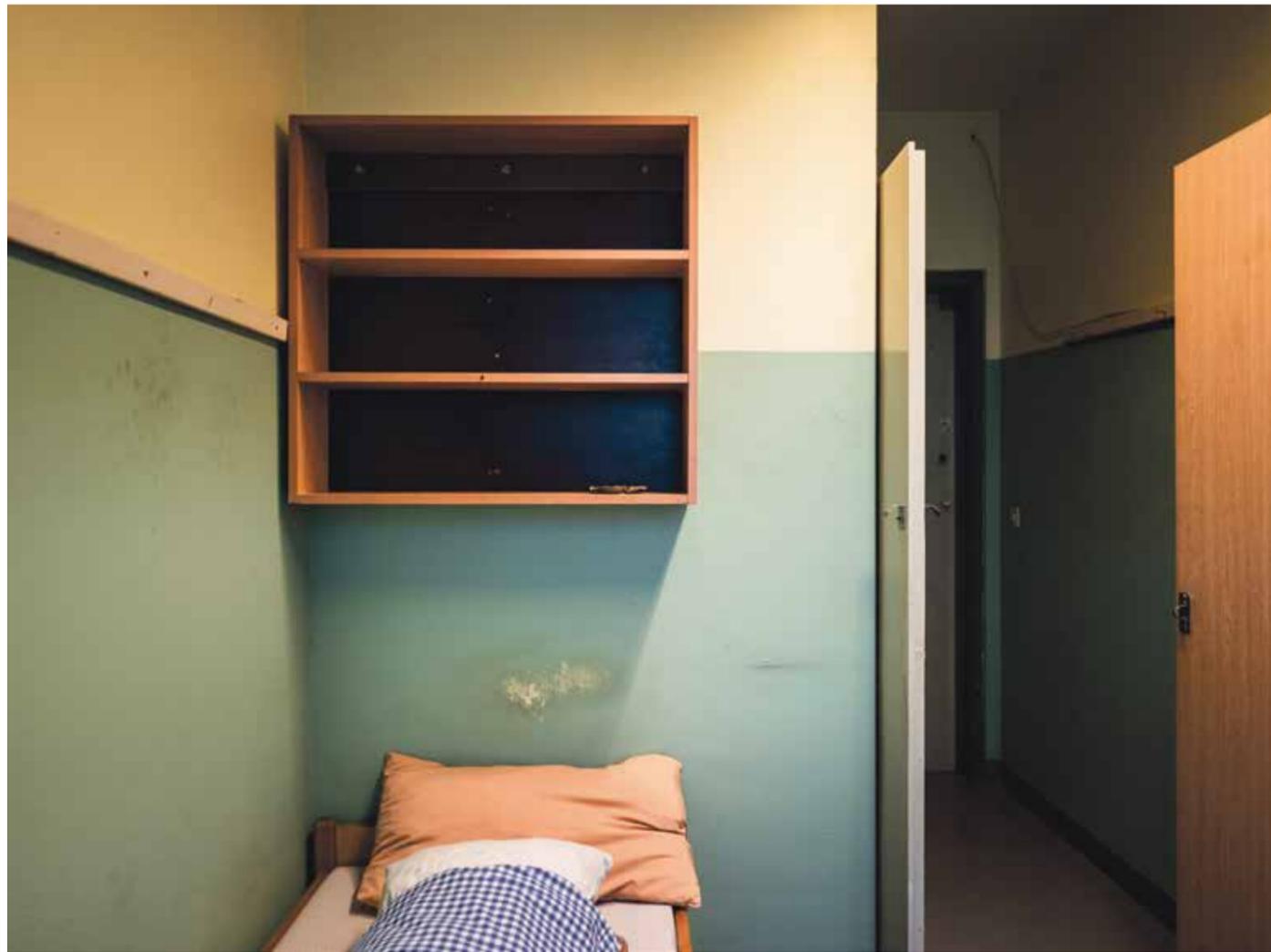
§ 60a fördert einen gelassenen Umgang nicht nur, aber auch mit Straftaten, die landläufig nicht unter den Fall einer Bagatelldelikt subsumiert werden: Es handelt sich nicht um einen klassischen Ladendiebstahl und auch nicht um einen Diebstahl einer geringwertigen Sache, deren Sanktionierung von vielen Kriminologen seit Jahren kritisiert wird. Dennoch erschließt sich (fast) jedem neutralen Beobachter einer solchen Szene nicht, warum Thomas K. nun unbedingt bestraft werden muss für das, was er getan hat. Er weiß selber, dass er Unrecht getan hat, es war ein Augenblicksversagen und er hat den Weg zurück nicht gut gefunden. Warum gehen wir mit dieser Art der Delinquenz nicht einfach gelassener um?

Die Einstellung eines Verfahrens wegen geringer Schuld ist dem deutschen Strafrecht vertraut, die §§ 153, 153 a StPO werden seit ihrer Einführung wahrscheinlich millionenfach angewandt. Sie sind in die Strafprozessordnung eingebettet und das soll auch so bleiben. Sie setzen allerdings

jeweils Einvernehmen der zu Beteiligten voraus. Dies setzt sich ins gerichtliche Verfahren hinein fort, wobei nun – wegen der Stigmatisierungsfunktion der Anklageschrift – auch für Fälle der sanktionslosen Einstellung nach § 153 StPO das Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist.

In der Praxis zeigt sich im gerichtlichen Verfahren, dass eine Einstellung nach diesen Normen nicht ganz selten daran scheitert, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Zustimmung erteilt wird. Dies mag gelegentlich gute Gründe haben, es gibt allerdings auch zahlreiche Fälle, bei denen generalpräventive Erwägungen deutlich im Vordergrund stehen und die Belange des konkreten Angeklagten und das Ausmaß seiner konkreten Schuld außer Betracht bleiben. Dieses Zustimmungserfordernis der Staatsanwaltschaft geht darauf zurück, dass es sich bei den Vorschriften ausdrücklich um eine Opportunitätsvorschrift handelt und nicht um eine Strafzumessungsvorschrift.

Dieser Beitrag ist die Idee, aus den §§ 153, 153a StPO und ergänzend dazu aus den §§ 154, 154a StPO eine Strafzumessungsnorm zu machen und dabei en passant das



Cécilia Rennert

muss weg # 4

# beförderungserschleichung

\* Bilder (links sowie auf den folgenden beiden Seiten):  
JVA Berlin-Plötzensee,  
Abteilung für  
Ersatzfreiheitsstrafen.  
Fotos: Sebastian Wells /  
Ostkreuz

Strafbefehlsverfahren auf ein rechtsstaatlich annehmbares Niveau zurück zu führen.

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB – um dem gedanklichen Einwand gleich zu begegnen – ist eine durchaus strenge Vorschrift. Man spürt gar noch das weiße Band, dass sie durch die damit gleichzeitig angeordnete Bewährungszeit bedeutet. Das Gericht spricht schuldig, das Verdikt also ist in der Welt. Man behält sich eine Geldstrafe vor, auch wird die Verwarnung ins Bundeszentralregister eingetragen. Mit anderen Worten: Ergeht im Strafverfahren ein Urteil und wird der Angeklagte nicht freigesprochen, sondern seine Schuld festgestellt, dann ist er in unserem System dafür zu bestrafen, ungeachtet des Ausmaßes seiner Schuld. Auch bei denkbar geringster Schuld hat eine Bestrafung zu erfolgen, und sei es eben unter Vorbehalt.

Dies ergibt sich aus §§ 41 ff. des Strafgesetzbuches, die eine Diversion ausdrücklich nicht vorsehen. Eine Diversion findet

sich im Erwachsenenstrafrecht tatsächlich nur im Rahmen von strafprozessualen Maßnahmen, nämlich besagten § 153 a StPO, und dann, wenn eine Strafe – sei es eine Freiheitsstrafe, sei es eine Geldstrafe – zur Bewährung ausgesetzt wird. Hier klafft also die Lücke: Wenn denn die Schuld tatsächlich so gering ist, dass eine Bestrafung des Angeklagten als nicht notwendig angesehen wird, gibt es ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft und auf materiell-strafrechtlicher Ebene keine Möglichkeit für das Gericht, alternativ zu entscheiden. Diese Lücke gilt es zu schließen, indem Strafzumessung konsequent zu Ende gedacht und den Gerichten Autonomie zugesprochen wird.

Natürlich kann es Meinungsunterschiede dazu geben, ob die Schuld tatsächlich so gering ist oder nicht. Deshalb erfolgt die Einstellung des Verfahrens durch Urteil, was sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Angeklagten Rechtsmittel ermöglicht. Das Schließen dieser Lücke würde dazu beitragen, dass eine Vielzahl der Fälle, die jetzt im Strafbefehlswege verfolgt würden,

zukünftig eingestellt werden – dann nämlich von der Staatsanwaltschaft und nach § 153a StPO, das mögliche Einstellungsurteil vor Augen.

Ein Einstellungsurteil setzt voraus, dass die Schuldfrage aufgeklärt wird. Das Gericht soll also nicht abkürzen können, nur weil sich ein sturer Staatsanwalt weigert, einer Einstellung zuzustimmen. Die Tatsache allerdings, dass ein Einstellungsurteil möglich ist, wird wie im Ausgangsfall möglicherweise auch sture Staatsanwälte dazu bringen, einer Einstellung im Beschlusswege dennoch zuzustimmen, weil eine Einstellung im Urteilswege bereits in Aussicht steht. Die Idee trägt also auch zur Schonung der vielbeschwoeren Ressourcen der Justiz bei.

**Tim Burkert** ist Strafverteidiger in Hamburg und Vorsitzender der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger\*innen.

Die rechtspolitische Debatte um die Sinnhaftigkeit des § 265a Abs. 1 Alt. 3 StGB ist nicht neu, nimmt aber derzeit wieder an Fahrt auf. So hat sich der Berliner Regierende Bürgermeister für eine Abschaffung des Straftatbestandes ausgesprochen und will das Schwarzfahren nur noch als Ordnungswidrigkeit verfolgt wissen. Ähnlich äußern sich die Grünen. Die Linke will sogar, dass das Schwarzfahren nicht einmal als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Beide Parteien hatten im vergangenen Frühjahr entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt (BT-Drucksachen 19/1690 und 19/1115). Mehrere Landesjustizminister, darunter auch ein CDU-Minister, haben sich vehement für eine Entkriminalisierung der Beförderungserschleichung ausgesprochen.

Demgegenüber plädiert der Deutsche Richterbund auf eine Einschränkung des Tatbestandes dergestalt, dass nur derjenige den Tatbestand erfüllt, der Zugangsbarrieren oder Zugangskontrollen umgeht und nicht mehr der pönalisiert wird, der eine entgeltliche Beförderungsleistung unentgeltlich in Anspruch nimmt, ohne hierbei aber aktiv jemanden zu täuschen. Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen wehrt sich – was wenig verwundert – vehement gegen eine Herabstufung des Straftatbestandes. Die Emotionen kochen im Zuge dieser Diskussion hoch.

Zunächst aber zur Erinnerung ein paar Worte zur Dogmatik:

Die Vorschrift des § 265a StGB wurde 1935 ursprünglich als Auffangtatbestand zu § 263 StGB eingeführt. Trotz mehrerer Gesetzentwürfe, die eine völlige Entkriminalisierung der Beförderungserschleichung oder auch eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf wiederholtes Handeln unter Umgehung

von Kontrollmechanismen nebst gleichzeitiger Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes für das »einfache« Schwarzfahren vorsahen, hat sich der Tatbestand im Kern erhalten. Der Tatbestand und namentlich ein Erschleichen wird angenommen, wenn der Täter sich allgemein »mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt« (s. BGH 53, 122). Das Bundesverfassungsgericht befand, dass diese Auslegung auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt (BVerfG NJW 98, 1135 f.), eine »Überlistung der Kontrollmöglichkeit« oder eine »täuschungsähnliche Manipulation« seien nicht erforderlich.

Kritik an der aktuellen Rechtslage üben insbesondere Vertreter des Strafvollzugs. Denn dieser leidet unter der Vielzahl sogenannter Ersatzfreiheitsstrafen. Der Grund: Verurteilungen wegen Leistungsererschleichung erfolgen häufig im Strafbefehlsverfahren. Ohne die Defizite dieses Verfahrens im Einzelnen aufzuarbeiten, lässt sich beobachten, dass eine hohe Zahl aus verschiedenen Gründen nicht bezahlter Geldstrafen häufig fast automatisch in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden und Täter, für die eine Freiheitsstrafe in keiner Weise präventiv angezeigt ist, die Justizvollzugsanstalten füllen. In Berlin betreffen regelmäßig etwa ein Drittel der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen Verurteilungen wegen Beförderungserschleichung. Dies ist einerseits für den Steuerzahler eine sehr teure Angelegenheit – ein Haftplatz kostet pro Tag rund 150 Euro –, andererseits aufgrund der fehlenden Prüfung der Haftfähigkeit vor der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auch äußerst bedenklich.

Von Befürwortern der Strafbarkeit wird unter anderem angeführt, dass bei einer Herabstufung der Beförderungserschleichung zur Ordnungswidrigkeit den Fahrschein-kontrollleuten der öffentlichen Verkehrs-betriebe das Festnahmerecht aus § 127 StPO genommen werde, das bei Ordnungswidrigkeiten nicht anwendbar ist. Allerdings besteht seitens der Verkehrsunternehmen ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Schwarzfahrer, so dass hier das Selbsthilferecht aus § 229 BGB greift. Ein Festhalten zum Zwecke der Identitätsfeststellung durch die Polizei (in Berlin gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 ASOG) ist also auch bei einer Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit möglich.

Auch die Herabstufung zum Bußgeldtatbestand wäre nicht die Lösung aller Probleme. Das Problem, dass es in einer Vielzahl der Verurteilungen zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kommt und dies zum einen den Steuerzahler viel kostet und zum anderen auch im Regelfall nur die ohnehin Schwächsten der Gesellschaft trifft, wäre damit nur verlagert: Gemäß § 96 OWiG kann nun auf Antrag der jeweiligen Vollstreckungsbehörde Erziehungshaft angeordnet werden, die bis zu sechs Wochen andauern kann. Für die Betroffenen hieße das auch noch, dass durch die Erziehungshaft die Geldbuße nicht einmal vollstreckt wäre, sondern die Schuld nach wie vor bestünde. Und dass ein Betroffener, der vielleicht mit den einfachsten behördlichen Schreiben überfordert ist, seine Post nicht öffnet oder aufgrund von Obdachlosigkeit postalisch gar nicht erreicht werden kann, seine Zahlungsunfähigkeit dardut, um der Erziehungshaft zu entgehen, kann bei den meisten Betroffenen nicht erwartet werden.

Auch eine Entlastung der Justiz wäre nicht zu erwarten, da sich Gericht und Staatsanwaltschaft weiterhin mit Schwarzfahrern befassen müssten, sobald Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid eingelegt würde oder – was in der Praxis eher der Fall sein dürfte – Zwangsmaßnahmen gegen den Betroffenen verhängt werden sollen.

Festzuhalten bleibt, dass die öffentlichen Verkehrsbetriebe durch eine Verurteilung der Schwarzfahrer außer einem Abschreckungseffekt, der aber offenkundig in der Vergangenheit nicht zu einer Verringerung der Fälle geführt hat, nichts gewinnen. Egal, ob jemand wegen Leistungserschleichung verurteilt wird oder nicht, bei einem festgestellten Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen besteht in jedem Fall ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Schwarzfahrer auf Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß den jeweiligen Beförderungsbedingungen, derzeit beispielsweise bei der Berliner S-Bahn ein Betrag in Höhe von 60 Euro. Die Durchsetzung desselben steht allerdings auf einem anderen Blatt, weil es im Regelfall nicht gerade der besserverdienende Teil der Bevölkerung ist, der keinen Fahrschein kauft, sondern jene, die sich ohnehin finanziell am unteren Rand der Gesellschaft bewegen.

Aber selbst, wenn man den Tatbestand des § 265a StGB nur einschränkte und auf Fälle anwendete, in denen Zugangskontrollen überwunden werden müssten, wären die Verkehrsunternehmen nicht rechtlos gestellt. Rein wirtschaftliche Erwägungen, wonach die Errichtung flächendeckender Zugangskontrollen zu kostspielig sei, dürfen im Ergebnis nicht dazu führen, dass Bagatellunrecht auf Kosten der Steuerzahler in tausenden von Fällen verfolgt werden muss, um den Geldbeutel der Verkehrsunternehmen zu schonen.

Vorbild könnte die österreichische Handhabung des Massenphänomens Schwarzfahren sein: Tathandlung des § 149 (österr.) StGB erfordert zunächst die Täuschung über Tatsachen und darauf basierender Herbeiführung einer Vermögensverfügung. Getäuscht werden kann in der Vorschrift, die einen Sonderfall des Betruges darstellt, nur ein Mensch. Schon ein bloßes Umgehen einer Kontrollleinrichtung stellt keine tatbestandliche Täuschung dar.<sup>1</sup> Reines Schwarzfahren ohne Irre-

<sup>1</sup> Kirchbacher/Presslauer in Höpfel/Ratz, WK StGB, Std. 01.11.09, § 149, Rn. 7



führung eines Kontrollorgans stellt nach österreichischem Recht lediglich eine Verwaltungsübertretung dar.<sup>2</sup>

Schutzzweck der Norm ist das (Individual-) Vermögen des Leistungserbringers und nicht z. B. die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs o. ä. Dies muss sich aber auch in den dogmatischen Erwägungen niederschlagen. Als Auffangtatbestand zu § 263 StGB eingeführt, muss auch eine Täuschung über Tatsachen verlangt werden, ein bloßes Nichtstun unter Nutzung eines Verkehrsmittels darf nicht für eine Strafbarkeit ausreichen.

Angesichts der Tatsache, dass das Strafrecht gerade nicht jeden Lebensbereich regeln, sondern gewollt fragmentarisch sein soll, ist kein Grund ersichtlich, warum die Beförderungserschleichung weiterhin als Straftat verfolgt werden sollte.

Eine strafrechtliche Verfolgung aufgrund eines Vermögensschadens von wenigen Euro (ein Nahverkehrsfahrschein in Berlin kostet derzeit 2,80 Euro) ist schlichtweg unverhältnismäßig und auch nicht

<sup>2</sup> Kirchbacher/ Presslauer, wie vor

aus generalpräventiven Gründen geboten. In der derzeitigen Auslegung des Tatbestandes des § 265a StGB reicht es für eine Tatbestandsverwirklichung aus, wenn sich jemand völlig unauffällig in einen Bus, eine U-Bahn oder Straßenbahn setzt und hierfür kein Ticket gelöst hat. Diese Auslegung widerspricht aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Ultima-ratio-Grundsatz, wonach das Strafrecht eben nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf, um die Rechtsordnung zu sichern. Der Gesetzgeber sollte sich daher endlich besinnen und den Bagatelltatbestand der Beförderungserschleichung aus dem Strafrechtsgesetzbuch entfernen.

**Cäcilia Rennert** ist Strafverteidigerin in Berlin und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger.



Manuela Heim

# im winter sind die zellen voll

**Die Abteilung Ersatzfreiheitsstrafen in Plötzensee gilt als eines der härtesten Gefängnisse Berlins. Manche Insassen sind trotzdem absichtlich hier.**

»Na, willst du was dazulegen?« Die drei Männer stehen im Kreis vor der Justizvollzugsanstalt Plötzensee und zählen Geldscheine: Fünfer, Zehner, Zwanziger. 225 Euro haben sie zusammengekratzt, »wir wollen unseren Kumpel rausholen«. Der sitzt seit 5 Tagen in einer Einzelzelle der JVA Plötzensee, Abteilung Ersatzfreiheitsstrafen. Verurteilt zu 30 Tagessätzen, »wegen Schwarzfahren«. Vor dem Eisentor warten die drei, bis sie das Geld einzahlen und ihren Kumpel mitnehmen können.

Hinter dem Tor sitzen Beamte vor Überwachungsmonitoren, klingeln muss hier niemand. Mit einem Brummen öffnet die Tür, dahinter eine Sicherheitsschleuse, die erste von vielen. Die Tür fällt ins Schloss, das Gitter geht auf und man ist drin in dem Gefängnis, das Justizexperten als einen der härtesten Knäste Berlins bezeichnen. Wegen seiner Insassen.

Es ist nicht so, dass hier die wirklich schweren Jungs sitzen. Wer in Haus A der JVA Plötzensee landet, ist nicht einmal zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Hier haben schon Menschen eingessen, die eine Flasche Bier geklaut haben. Oder zwei linke Schuhe. Diebstahl, Körperverletzung, Sozialversicherungsbetrug, Drogenbesitz, Beleidigung, Leistungserschleichung. Das gibt eine Geldstrafe und wer die nicht zahlen kann oder will, steht mit einem Fuß in Plötzensee. »Ein Überbleibsel des Unterschichtenstrafrechts des 19. Jahrhunderts«, sagt Gefängnisleiter Uwe Meyer-Odewald. »Der Geruch ist das Schlimmste«, sagt Justizvollzugsbeamter Körner\*. »Hier landen die Ärmsten der Armen«, sagt Häftling Seiffert\*.

Es braucht eine Weile, bis aus einer Geldstrafe eine Haftstrafe wird. Nicht bezahlen können meistens die, die ohnehin am Existenzminimum leben. Und selbst die haben in Berlin die Möglichkeit, die Strafe in Raten oder gemeinnützigen Arbeitsstunden abzuleisten. So trifft die Ersatzfreiheitsstrafe vor allem die, die bereits »ganz unten« sind, längst keine Post mehr aufmachen oder nicht einmal eine Adresse haben. Mehr als die Hälfte der Insassen der Abteilung Ersatzfreiheitsstrafen sind medizinisch oder psychiatrisch behandlungsbedürftig, 60 bis 70 Prozent haben langjährige Drogenerfahrung, viele sind obdachlos.

## eine Zumutung für die ›richtigen‹ Häftlinge

Die Ersatzfreiheitsstraffer, wie sie hier genannt werden, haben in Plötzensee eine eigene Abteilung, weil sie für die ›richtigen‹ Häftlinge in den anderen Häusern eine Zumutung sind. Für die, die sich in ihren Zellen wohnlich einrichten, die ihre Ruhe wollen. Es gibt Tage, da riecht es in Haus A stechend nach Fußpilz, offenen Wunden, nach Menschen, die wochenlang nicht geduscht haben. Ersatzfreiheitsstraffer gelten als unberechenbar – im letzten Jahr habe einer den Kotbeutel seines künstlichen Darmausgangs auf dem Kopf einer Krankenschwester ausgeleert, erzählen Bedienstete. Nicht wenige sind aus allen sozialen Zusammenhängen gefallen, leben mit Schulden, unter ständigem Druck.

»Viele gehören nicht hierher, sondern in psychische Behandlung«, sagt der Justizvollzugsbeamte Körne, ein streng wirkender Mann, vielleicht macht das auch die Uniform. Körne war zuvor Krankenpfleger in der psychiatrischen Abteilung des Gefängniskrankenhauses. Für die Ersatzfreiheitsstraffer gebe es vor der Haft keine Prüfung, ob sie überhaupt haftfähig sind. Immer wieder komme es in Haus A zu Selbstverletzungen, erzählt Körne. Im Dezember hat sich ein psychisch auffälliger Häftling an seinem zweiten Tag in der Zelle getötet.

So ist es kein Zufall, dass gerade Haus A, ein 150 Jahre alter Klinkerbau, für die Ersatzfreiheitsstrafen reserviert ist. Es liegt dem Gefängnis Krankenhaus am nächsten. Es gibt hier wie in allen geschlossenen Gefängnissen Gitter vor den Fenstern, Sicherheitsschleusen, uniformierte Beamte. Aber keine hohe Mauer umgibt das Haus, als gemeingefährlich gelten die Insassen hier nicht. Und das Aufnahmegespräch führt kein Uniformierter, sondern eine Sozialarbeiterin mit offenen langen Haaren, in Pulli und Jeans.

Frau Heise\* arbeitet seit vielen Jahren im Vollzug. »Ich habe schon alles gesehen.« Man muss die Gefangenen auch mögen können, sagen Bedienstete, und wie gut Frau Heise das könne. Es ist warm, sehr warm in ihrem Büro. »Das bringt die Menschen erst einmal zur Ruhe.« Menschen, die unter Brücken, in U-Bahnhöfen schlafen. Die die Drogen und der Kampf um die tägliche Dosis ausgemergelt hat, die ständig frieren, immer auf der Hut sein müssen.

## besser als eine obdachlosenunterkunft?

Heise klärt als Erstes, ob es nicht doch eine Möglichkeit gibt, die Geldstrafe zu bezahlen. Manchmal fahren Beamte noch einmal mit zum nächsten Geldautomaten. Ansonsten landen die Häftlinge in einer vergitterten Zelle des Zugangsbereichs. Eine Woche bleiben alle Häftlinge hier, werden untersucht nach ansteckenden Krankheiten. Offene Tuberkulose ist nicht selten, Krätze ebenso wenig. Süchtige müssen erst einmal den Entzug hinter sich bringen. Danach geht es weiter in den geschlossenen oder offenen Vollzug. Knapp 200 Plätze gibt es dafür aktuell.

3.000 Menschen durchlaufen pro Jahr die Abteilung Ersatzfreiheitsstrafen, im Durchschnitt sitzen sie 40 Tage. Die meisten kommen im Winter, dann sind die Zellen voll. 10 Prozent stellen sich selbst. Einzelunterbringung, die Habseligkeiten sicher verwahrt, Arbeit, drei Mahlzeiten am Tag – das ist mehr als die Straße, mehr, als viele Obdachlosenunterkünfte zu bieten haben. Die anderen werden von der Polizei gebracht, Vollstreckung eines Haftbefehls, von dem sie oft gar nichts wussten. Auch das sind im Winter mehr, weil die Kälte die Obdachlosen sicht- und greifbarer macht.

Seiffert ist chronischer Schwarzfahrer, in vier Verfahren verurteilt zu insgesamt 430 Tagessätzen. 6.450 Euro Geldstrafe, die er nicht bezahlt hat. Bis Februar 2020 wird er auf jeden Fall einsitzen. Mehr als ein Jahr Knast für Fahren ohne Ticket. Ein Drittel aller Ersatzfreiheitsstraffer sind deswegen hier.

»Die Schwarzfahrer gehören hier eigentlich nicht her«, sagt Meyer-Odewald, Leiter der JVA Plötzensee. Schwarzfahren sei ein besonders deutliches Beispiel, wie der Staat Ressourcen verschleudere. »Wenn die Bevölkerung wüsste, was das hier kostet!« 150 Euro durchschnittlich pro Hafttag. Bei einer nicht bezahlten Geldstrafe von 200 Euro – 40 Tagessätze à 5 Euro, macht das rund 6.000 Euro Gefängniskosten. Bei Menschen, die gefährlich sind, verbiete es sich, mit Kosten zu argumentieren, sagt der Direktor. »Aber bei Bagatelldelikten stimmt das Verhältnis nicht mehr.« Der Gefängnisleiter findet noch drastischere Worte: »Der Justizvollzug ist nicht der verlängerte Arm der öffentlichen Beförderungsunternehmen.« Die Beförderungerschleichung müsse raus aus dem Strafgesetzbuch.

Schwarzfahrer wie Seiffert säßen dann nicht hier. Doch Seiffert wusste, dass die Polizei irgendwann kommt. Er wollte es auch so, sagt er. Raus aus dem Teufelskreis da draußen, mit den Drogenkumpels. Schon oft habe er versucht, clean zu bleiben, hat 10 Monate Therapie hinter sich. Im Knast hat Seiffert einen geregelten Tagesablauf und arbeitet, wie fast alle. Jeden Morgen 6:30 Uhr steht er im Zugangsbereich, sortiert Habseligkeiten, schrubbt Klos, wäscht Geschirr. Er könnte seine Strafe so auch abarbeiten. »Day by Day«: Ein Tag arbeiten heißt ein Tag Strafe weniger. Aber Seiffert will die Zeit zur Besinnung nutzen, etwas Geld beiseite legen. Eine Sozialarbeiterin der JVA hilft ihm, seine Wohnung zu behalten. Ab nächstem Jahr gibt es außerdem eine halbe Stelle für psychologische Betreuung in Haus A. Für Junkies und Obdachlose, sagt Seiffert, sei das hier das Beste, was ihnen passieren kann.

Und so ist dieses Gefängnis auch ein letztes Auffangbecken für Menschen, die draußen nicht mehr erreicht werden, für die diese Stadt nichts zu bieten hat. Meyer-Odewald beschreibt es so: »Im Grunde ist das hier eine Art Sucht- oder Obdachlosenunterkunft. Nur wegen der Sicherheitsvorkehrungen viel teurer.« Der Justizvollzug sei dafür eigentlich nicht da. Aber wenn es nun mal so ist, sagt der Gefängnisleiter, dann wäre mehr Unterstützung durch die Sozialbehörden sinnvoll.

Viele Ersatzfreiheitsstraffer landen immer wieder in Plötzensee, manche klauen mit Absicht, um im Winter hier unterzuschlüpfen. »Für die ist das eine lebensverlängernde Maßnahme«, sagt Justizvollzugsbeamter Körne. Einmal aufpäppeln und dann wieder ein Jahr da draußen überleben. Körne, der strenge Beamte, er spricht auch von Würde und Anerkennung. Von Menschen, die wieder arbeiten und eigenes Geld haben. Von Menschen, die auf der Straße schon fast vergessen haben, dass sie Müller, Meyer oder Grabowski heißen. »Hier werden sie wieder beim Namen genannt.«

\* Namen geändert

**Manuela Heim** ist Redakteurin der tageszeitung - taz/Berlin. In der Berlinausgabe der taz vom 11.2.2019 erschien der Text zuerst. Der Nachdruck erfolgt mit der Genehmigung der taz.



## Inzwischen schon Klassiker

## Unsere „Must-haves“ für die Strafverteidigung



8. A. 2015. 463 S. € 49,99  
ISBN 978-3-8114-6025-6  
cfmueller.de/6025



5. A. 2017. 429 S. € 49,99  
ISBN 978-3-8114-4523-9  
cfmueller.de/4523



4. A. 2018. 1.387 S. € 119,99  
ISBN 978-3-8114-3965-8  
cfmueller.de/af/strafrecht



5. A. 2016. 724 S. € 69,99  
ISBN 978-3-8114-4311-2  
cfmueller.de/4311



3. A. 2019. 401 S. € 49,-  
ISBN 978-3-8114-6056-0  
cfmueller.de/6056



5. A. 2014. 345 S. € 49,99  
ISBN 978-3-8114-4615-1  
cfmueller.de/4615

**Versandkostenfrei (innerhalb D) bestellen: cfmueller.de**

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg  
Bestell-Tel. 089/2183-7923, kundenservice@cfmueller.de





# Altstadt kann jeder

44. Strafverteidigertag 2020 in West-Berlin  
Universität der Künste & Technische Universität 20. - 22. März 2020



Unserem Antrag, Sami A. nach Deutschland zurückzuholen, gibt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen noch am selben Tag statt. Die Abschiebung sei rechtswidrig erfolgt und »sehenden Auges unter Verstoß gegen geltendes Recht« abgeschlossen worden. Trotz einer sofort vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung wird die Rückführung des Sami A. in der Folgezeit seitens der Behörden ignoriert und nicht in die Wege geleitet. Wegen dieser beharrlichen Weigerung stellten wir den Antrag auf Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro.

## nsu 2.0

Einen Tag, nachdem der Antrag auf Erlass des Zwangsgeldes bei Gericht gestellt wurde, ging in meinem Büro ein Fax ein. Darin hieß es wie folgt:

Miese Türkensau!

Du machst Deutschland nicht fertig. Verpiss Dich lieber, solange Du hier noch lebend rauskommst, du Schwein! Als Vergeltung für 10000 Zwangsgeld schlachten wir deine Tochter M. in der R.-Str.

Gruss

NSU 2.0

Für mich war von Anfang an klar, dass die darin enthaltenen Informationen (Name meiner Tochter sowie Privatanschrift) aus einem Behörden-Computer stammen mussten. Zum ersten Mal informierte ich die Polizei bei einer solchen Drohung. Mit der Bedrohung meiner damals knapp zwei Jahre alten Tochter wurde eine Grenze überschritten. Später stellte sich heraus, dass diese Daten kurz vor Versendung des Faxes von einem Polizeicomputer abgerufen wurden. Es folgten u.a. drei weitere Faxe mit Daten anderer Familienangehöriger, die unter derselben Adresse gemeldet sind. Die Ermittlungen der Polizei dauern an.

Wie konnte es soweit kommen?

BILD titelte derweil wie folgt:

»PROPAGANDA-FEST FÜR RADIKALE. Das Land, das Terroristen zurückholt.

Anwältin von SAMI A. fordert 10000 Euro Zwangsgeld. Gericht verhängt Zwangsgeld«

Weiter angeheizt wurde die Diskussion über die Rückführung von Sami A. von NRW-Innenminister Reul. Gegenüber einer Zeitung sagte dieser: »Die Unabhängigkeit von Gerichten ist ein hohes Gut. Aber Richter sollten immer auch im Blick

haben, dass ihre Entscheidungen dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen. Er bezweifle, dass das im Fall Sami A. geschehen sei.«

Nach den öffentlichen Äußerungen von Politikern wurden sowohl die Richter des Verwaltungsgerichts als auch ich als eine der Vertreterinnen von Sami A. auf üble Art beleidigt und bedroht. Strafrechtlich bin ich dagegen bis auf das bereits erwähnte Fax nicht vorgegangen.

Bereits in der Vergangenheit wurden wir Anwält\*innen durch unsägliche Äußerungen von Politikern an den Pranger gestellt – wir seien Teil einer »Anti-Abschiebe-Industrie«, in dem wir durch Klagen den Rechtsstaat sabotierten. Zuvor hatte bereits der notorische Rainer Wendt von einer »regelrechten Abschiebeverhinderungsindustrie« gesprochen und Rechtsanwält\*innen vorgeworfen, sie würden systematisch und unrechtmäßig die Rückführung abgelehnter Asylbewerber verhindern.

Wenn rechtsstaatliche Grundprinzipien nicht mehr anerkannt werden und eine Kontrolle staatlichen Handelns nicht mehr möglich ist, weil Anwält\*innen als Organe der Rechtspflege, die die Einhaltung dieser Prinzipien einfordern, bedroht werden, dann ist eine Grenze überschritten. Die Anwaltschaft muss aktiver werden, sich stärker positionieren und auch wehren.

Auch ist die Diskussion darüber, dass Beamt\*innen, die nicht auf dem Boden freiheitlich-demokratischer Grundordnung stehen, aus dem Dienst entfernt werden müssen, längst überfällig. Auch gegen sie muss der Staat vorgehen.

Es war zweifellos ein wichtiges Signal, dass sich Bundespräsident Steinmeier sowie seine Ehefrau Elke Büdenbender der Sache angenommen und sich knapp 50 Minuten Zeit für ein Gespräch genommen haben. Damit haben sie der Anwaltschaft den Rücken gestärkt. Kein Anwalt und keine Anwältin darf in Deutschland Angst haben, nur weil sie ihrer Arbeit als Organ der Rechtspflege nachgeht. Und es ist auch die Aufgabe des Staates, bedrohte Anwält\*innen zu schützen. Nur so kann der Rechtsstaat funktionieren.

## erneut: sami a.

Der Fall Sami A. wird jedenfalls noch einige Instanzen beschäftigen. Obwohl das Oberverwaltungsgericht im August 2018 den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, Sami A. nach Deutschland zurückzuholen, bestätigte, wurde die gerichtliche Entscheidung von deutschen Be-

hörden nicht umgesetzt. Um das Gesicht zu wahren, wurde das »Problem« durch die Behörden anders gelöst: Bundesinnen- und Heimatminister Seehofer telefonierte am 30.08.2018 mit seinem tunesischen Amtskollegen Hichem Fourati. Über den Inhalt des Gesprächs ist nichts bekannt. Bekannt ist, dass das Gespräch 30 Minuten dauerte. In der Folgezeit verweigerte das für die Passerteilung zuständige tunesische Innenministerium Sami A. die für eine Ausreise aus Tunesien zwingend erforderliche Ausstellung eines tunesischen Reisepasses. Auf wiederholte Anfragen und sogar persönliche Vorsprache von mir und Sami A. in Tunis reagierte das tunesische Innenministerium nicht. Dreist erklärten die zuständigen Ministerien in Deutschland daraufhin, dass sie die gerichtliche Entscheidung auf Rückholung gerne umsetzen würden, aber nicht könnten, weil sie keinen Einfluss auf die Passerteilung in Tunesien hätten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im vergangenen Jahr beklagt, dass gerichtliche Entscheidungen von Behörden ignoriert würden. Der Staat selbst ignoriert gerichtliche Entscheidungen und hält sich nicht an Gesetze. Festgesetzte Zwangsgelder gegen Behörden vermögen diese nicht zu beeindrucken und bleiben wirkungslos.

Im November 2018 beantragten die Richter des Verwaltungsgerichtshofes in Bayern beim Präsidenten des EuGH die Festsetzung von Zwangshaft gegen Amtsträger, weil die Behörden die Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung zum Dieselfahrverbot trotz eines festgesetzten Zwangsgeldes weiterhin beharrlich verweigerten. Die Generalanwältin am EuGH erklärte daraufhin: »Der Umstand, dass in Bayern Gerichtsentscheidungen nicht umgesetzt werden und sogar Zwangsgelder keine Wirkung zeigen, ist schon sehr bedenklich.«

Nicht nur bedenklich. Nicht nur in Bayern. Das Ignorieren gerichtlicher Entscheidungen ist mittlerweile ein gesamtdeutsches Problem. Wer also sind die wahren »Gefährder des Rechtsstaats«

**Seda Basay-Yildiz** ist Strafverteidigerin in Frankfurt/Main und Mitglied der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger\*innen.

\* Bild (nächste Seite): Gefängnis in Brasilien. Foto: Cavan Images / Alamy Stock Foto

Das Gefängnis gehört in die Galerie der großen Anstalten: zusammen mit den Irrenanstalten, den Bildungsanstalten, den Kasernen und den großen Fabrikhallen des Industriezeitalters. Es ist ein Einschließungsmilieu, das seine Geburt der Großen Transformation verdankt, d.h. dem Übergang von den Gesellschaften der Souveränität zu denen der Disziplin. Aber im aktuellen Übergang von den Disziplinar- zu den Kontrollgesellschaften ist Herrschaft nicht mehr auf die anstaltstypische Verbindung von räumlicher Konzentration und Segregation angewiesen. Sie arbeitet immer weniger mit Mauern und Zäunen (außer in Abgrenzung zur globalen Unterklasse der neuen Heloten). Sie funktioniert digital und lenkt über Anreize, Kontrollen und Ansprachen. Sie individualisiert Zugangs- und Aufenthaltsrechte, die sie jederzeit modifizieren kann. Sie weiß sich anders zu helfen als mit der Einsperrung in Käfigen. Und so vielfältig ihre Methoden auch sein mögen, eines ist ihnen allen gemeinsam: sie sind postkarzeral. Damit ist aber das Ende der großen Einschließungsmilieus schon besiegelt. Gilles Deleuze<sup>1</sup> sah jedenfalls schon ganz deutlich, »dass diese Institutionen über kurz oder lang am Ende sind. Es handelt sich nur noch darum, ihre Agonie zu verwalten und die Leute zu beschäftigen, bis die neuen Kräfte, die schon an die Türe klopfen, ihren Platz eingenommen haben«.

Nun bedürfen zwar selbst obsoletere Strukturen zu ihrer Abschaffung zielgerichteter kollektiver Aktion – und die wiederum entsprechender Überzeugungen und Energien. So wie die Abschaffung der Sklaverei nicht hätte funktionieren können ohne deren theoretische Fundamentalkritik durch Protagonisten wie Thomas Clarkson,<sup>2</sup> so kann auch die Abschaffung der Gefängnisse nur funktionieren, wenn der gedankliche Unterbau stimmt. Und es ist zweifellos so, dass in dieser Hinsicht noch einiges zu tun ist.

Dennoch gibt es ermutigende Zeichen. International jedenfalls kann sich einiges sehen lassen. Man denke an Angela

<sup>1</sup> Gilles Deleuze: Postskriptum über die Kontrollgesellschaften. in: ders.: Unterhandlungen 1972 - 1990, Frankfurt/M. 1993, 254-262, 255.

<sup>2</sup> Adam Hochschild (2007): Sprengt die Ketten. Der entscheidende Kampf um die Abschaffung der Sklaverei, Stuttgart 2007

Sebastian Scheerer

# kein ende der käfighaltung

## Das Gefängnissystem als globales Desaster

Y. Davis *Are Prisons Obsolete?*<sup>3</sup> (2003), an Gomez Jaramillos *Un mundo sin carceles es posible*,<sup>4</sup> Vincenzo Ruggieros *Penal Abolitionism*<sup>5</sup> oder David Scotts *Why Prison?* (2012) und *Against Imprisonment* (2018).<sup>6</sup> Nicht alles davon ist unbedingt schon Clarkson-Niveau, aber immerhin.

Gut auch, dass mancherorts Manifeste auftauchen – so in Italien,<sup>7</sup> Brasilien<sup>8</sup> oder Frankreich.<sup>9</sup> In letztgenanntem *Manifest für die Abschaffung des Gefängnisses, seiner Mechanismen und seiner Logiken* heißt es

<sup>3</sup> Angela Y. Davis: *Are Prisons Obsolete?* New York 2003

<sup>4</sup> Alejandro Gomez Jaramillo: *Un mundo sin carceles es posible*. Mexico 2008

<sup>5</sup> Vincenzo Ruggiero: *Penal Abolitionism*, Oxford 2010

<sup>6</sup> David Scott: *Why Prison?* Cambridge 2012; ders.: *Against Imprisonment: An Anthology of Abolitionist Essays*. Waterside 2018.

<sup>7</sup> Massimo Pavarini/Livio Ferrari (Hg.): *No Prison*. London 2018; Livio Ferrari/Massimo Pavarini: *Manifesto*. [http://noprison.eu/homepage\\_cng.html](http://noprison.eu/homepage_cng.html) [19.05.2018].

<sup>8</sup> Ricardo Genelhu: *Brazilian manifesto for the abolition of prisons*. in: M. Pavarini/L. Ferrari (Hg.): *No Prison*, London 2018

<sup>9</sup> Michel Onfray et al.: *Manifesto for the Abolition of Every Prison and the Logic of Incarceration*. <[http://www.x-pressed.org/?xpd\\_article=france-for-the-abolition-of-every-prison-and-the-logic-of-incarceration](http://www.x-pressed.org/?xpd_article=france-for-the-abolition-of-every-prison-and-the-logic-of-incarceration)> [19.05.2018]

ganz im Sinne von Deleuze, dass das Gefängnissystem ein »archaisches System« sei, das jetzt veraltet und mit der postmodernen Gesellschaft unvereinbar ist.« Bei der Einsperrung zu Strafzwecken handele es sich um eine »verabscheuungswürdige Praxis«, derer man sich schon aus moralischen Gründen zu entledigen habe. Zudem sei man sich sicher, »dass es nicht lange dauern wird, bis die Gefängnishaft als der unwiderlegbarste Beweis für die Brutalität, den moralischen und den emotionalen Verfall erkannt wird, der die Menschheit bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts charakterisierte.« Es gelte daher, der Justiz die Möglichkeit zu nehmen, Menschen überhaupt zu Haftstrafe n zu verurteilen: »Wir bestreiten, dass die Justiz das Recht hat, im Namen des Gesetzes Menschen zu Haftstrafen zu verurteilen.«

Aus der Geschichte der Abschaffung der Sklaverei lässt sich lernen, dass das, was von selbsternannten Realisten unter den Verdacht des Verbalradikalismus gestellt zu werden pflegt, gleichwohl von historischer Bedeutung sein kann – nämlich als notwendige Bedingung für die Selbstdefinition einer abolitionistischen Bewegung und für die Gewinnung öffentlicher Unterstützung. Unter diesem Gesichtspunkt ist es interessant zu beobachten, wie der radikale Diskurs über die Abschaffung der Gefängnisse parallel zu



laufen scheint zu einer zumindest in Europa ganz realen Tendenz zum zunehmenden Verzicht auf die Freiheitsstrafe. Allein in der Zeit von 2000 bis 2015 sind hier die Gefangenzahlen um 21 Prozent zurückgegangen.<sup>10</sup> In den Niederlanden hat sich die Zahl der Gefangenen sogar glatt halbiert: von deutlich über 20.000 im Jahre 2006 auf wenig mehr als 10.000 im Jahre 2016 (Smith 2018). Somit gibt es in Holland heute nur noch 59 Häftlinge auf 100.000 Einwohner. Offenbar können entspannte Drogengesetze, bessere elektronische Überwachungen und verstärkte Anstrengungen zur Reintegration doch einiges bewirken. Und während die USA ihre (farbige) *underclass* einbuchten und entrechteten, scheint man dort einen besseren Weg gefunden zu haben. Amsterdam hat sein großes *Bijlmerbajes-Gefängnis* mangels Insassen aufgegeben und will den riesigen Komplex zugunsten einer neuen Wohnsiedlung abreißen lassen. Weil bis dahin noch einige Zeit vergehen wird, werden die einstigen Zellengebäude und das gesamte große Gelände vorläufig anders und besser genutzt: mit dem Kreativzentrum Lola Lik als Hub für Start-Ups (Sprachschule und alternatives Café inklusive) und dem

qualifikations- und integrationsorientierten Flüchtlingszentrum Wenckebachweg ähnelt dort inzwischen Vieles einem alternativen Stadtteil vom Typus Christiania (in Kopenhagen).

### eine frage der perspektive

Aber Vorsicht: es ist alles eine Frage der Perspektive. Man muss nur den zeitlichen und/oder räumlichen Bezugsrahmen verändern – und schon sieht manches anders aus. Statt uns im Vertrauen auf eine scheinbar selbstlaufende Humanisierung gemächlich zurückzulehnen, sollten wir versuchsweise zweierlei tun.

Erstens verändern wir einmal im Holland-Beispiel den Zeitrahmen, indem wir die heutige Gefangenenquote von 59/100.000 statt mit dem Jahr 2000 einfach mal mit jener Zeit in den 1970er Jahren vergleichen, in der die Quote zumindest »um 25« (van Dijk 1989: 441), wenn nicht sogar, wie ich mich glaube erinnern zu können, unter 20 lag. Wir würden dann keine Halbierung zu bejubeln, sondern eine Verdopplung der Gefangenenquote zu betrauern haben. Das wäre dann nicht gerade ein schlagendes Argument für die These vom allmählichen Verschwinden des Strafvollzugs im Sinne von Gilles Deleuze. Was heute im Vergleich zum Jahr 2000 wie ein großer Sprung nach vorne aussieht, sieht im Vergleich zum

Jahr 1973 oder 1974 ganz anders aus. Der Fortschritt, so es ihn denn gibt, ähnelt also wohl mehr einer Echternacher Springprozeßion.

Zweitens könnten wir auch mit Gewinn einmal den geographischen Rahmen verändern, denn: Europa ist nicht die Welt. Was Gefangenschaft bedeutet, kann man nur ermessen, wenn man versucht sich vorzustellen, wo man selbst – nach reinen Zufallsgesichtspunkten – denn wohl inhaftiert wäre. Da sich die übergroße Mehrheit aller zehn (oder mehr) Millionen Gefangenen auf der Welt in acht Staaten befindet – in den USA, China, Russland, Brasilien, Indien, Thailand, Mexiko oder Iran – würde die Suche nach dem, was Strafvollzug heute bedeutet, notwendig dort beginnen (und dort enden). Dort spielt die Musik, dort sieht man das Strafwesen, wie es wirklich ist. (Zu anderen Wirklichkeiten kommen wir gleich noch.)

Blenden wir die USA für einen Moment aus. Dann gibt es kein Land, das es sich auch nur leisten könnte (wenn es denn wollte), sein jeweils gigantisches und völlig überfülltes Gefängnisssystem in Bezug auf Baulichkeiten, Personal und Verpflegung auf einen Stand zu bringen, der mit den internationalen Mindeststandards – neuerdings spricht man davon als den *Nelson Mandela Rules* – vereinbar wäre. Allmählich spricht

es sich herum, dass eine wie auch immer geartete Annäherung an menschenrechtskonforme Strafsanktionen in der Praxis nur von einer weitgehenden Verlagerung der Strafsanktionen vom Einsperren auf ambulante Alternativen erwartet werden kann. Leichter und realistischer als der Versuch einer Humanisierung der Käfighaltung wäre es allemal, die Gefängnisstrafe durch andere Sanktionen zu ersetzen.

Schon die Verwaltung des schäbigen Status Quo überfordert die Ressourcen und Kapazitäten in den meisten Staaten der Welt. Und trotzdem fließen immer mehr Gefangene in die überfüllten Gefängnisse. In Australien und Ozeanien erhöhte sich die Gefangenzahl allein in den Jahren von 2000 bis 2015 um 40 Prozent, in Mittelamerika um 80 und in Südamerika um nahezu 150 Prozent.<sup>11</sup> In Südamerika spielt Brasilien mit einer Zunahme der Gefangenzahlen um über 700 Prozent zwischen Ende der 1990er Jahre und 2016 auf nunmehr 726.712 Inhaftierte (und einem Fehlbestand von 358.663 Zellen) eine herausragende Rolle (Ministerio da Justia e Segurana Publica 2018). Auf die in vielen Staaten immer chaotischeren Zustände gab und gibt es allerdings bislang im Wesentlichen nur zwei völlig unzulängliche Reaktionen: Gefängnisbau-Programme und/oder immer weitere Überbelegung. Wo man es sich leisten kann, wird gebaut. Wo nicht, werden vorhandene Zellen mit immer mehr Menschen überbelegt. Manche Gefängnisse waren für Hunderte gebaut und beherbergen heute Tausende. Global betrachtet ist Überfüllung die neue Normalität. Überfüllt sind die Gefängnisssysteme in weitaus mehr als der Hälfte aller Staaten der Welt. In Haiti und auf den Philippinen übersteigt die Zahl der Inhaftierten die Kapazität des Systems um den Faktor vier. In El Salvador, Sambia, Guatemala und Uganda befinden sich dreimal mehr Gefangene in den Gefängnissen, als überhaupt hineinpassen, und selbst in den USA, die auf der Liste der Staaten mit den höchsten Überbelegungsquoten nur den vergleichsweise passablen 113. Rang einnehmen, beträgt sie noch 103 Prozent.<sup>12</sup>

Überbelegung ist allerdings ein Ausdruck aus der Sprache der Verwaltung, der keine Vorstellung von ihrer Bedeutung vermittelt. Wer unter solchen Bedingungen eingesperrt ist, für den und für die geht es aber faktisch in potenziertem Maße um Ge-

walt und Infektionen, um Vergewaltigung und Lebensgefahren verschiedenster Provenienz. Es gibt zahllose Beispiele, die sich der Niederschrift verweigern. Stattdessen nur ein von Vivien Stern<sup>13</sup> berichteter Fall aus Kenia: zwölf Gefangene in einer Zelle. Die Zelle misst einen Meter mal zwei Meter. Das ist die Größe eines Bettes. Ein Bett gibt es aber nicht. Fünf der zwölf sind tot. Zuerst denkt man: die sind erstickt. Die Wärter wollen eine Obduktion verhindern. Resultat der Untersuchung, zu der es dann aber trotzdem kommt: sie wurden zu Tode geprügelt. Erst wurden sie von den Wärtern hineingeprügelt, weil sie sich geweigert hatten, den schon überfüllten Raum zu betreten. Dann wurden sie von denen, die bereits drin waren, angegriffen. Drei der fünf warteten auf ihren Prozess wegen illegalen Bierbrauens, zwei waren zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden.

### fazit

Es ist an der Zeit, das Gefängnisssystem als globales Desaster wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Es ist nicht nur gescheitert, es ist auch kontraproduktiv. Hinter diesen oft gehörten Worten steckt folgende gar nicht so selbstverständliche Tatsache: »Wenn wir den Betrieb unseres gesamten Strafjustizapparats einfach einstellen, gäbe es keinen Anstieg, ja es gäbe wahrscheinlich einen Rückgang der Verhaltensweisen, die jetzt als kriminell bezeichnet werden.«<sup>14</sup> Statt immer mehr Gefängnisse zu bauen und immer mehr Menschen einzusperren, könnten die 72 Staaten, in denen immer noch die Drogenprohibition herrscht – auch hier sollte sich der Respekt vor dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung durchsetzen. Damit wäre in vielen Staaten schon einmal das Überbelegungsproblem auf einen Schlag gelöst. Und wieso glaubt man eigentlich, dass es für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich sein soll, auf gewaltlose Vermögensdelikte mittels punitiver Freiheitsberaubung im Gefängnis (statt mit gemeinnütziger Arbeit) zu reagieren?

Wirklich gefährlich sind nur sehr wenige Menschen, die Strafgesetze verletzt haben. Bei ihnen geht es aber auch nicht in erster Linie um die Frage der Strafe – also die Frage, wie man ihnen intentional Leid zufügen kann – sondern um die Frage der Sicherheit der Allgemeinheit. Das ist keine Frage der

im Gefängnis zu verbüßenden Freiheitsstrafe mehr, sondern eine Frage der menschenwürdigen, die ganze Person respektierenden Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit. Dass das nicht in Zellengefängnissen mit Käfighaltung erfolgen darf, sollte sich von selbst verstehen. Auch und gerade diese Menschen haben Anspruch auf Achtung ihrer menschlichen Würde und auf einen Umgang mit ihnen, der das un-zweideutig erkennen lässt.

Wir sollten wirklich endlich Abschied nehmen vom Gefängnis als Strafsanktion. So wie man sich in Europa vom Teeren und Federn, vom Vierteilen und vom Hängen als Strafsanktion verabschiedet hat – und stolz darauf ist – so können und sollten wir uns von der Käfighaltung des Menschen alias Gefängnisstrafe befreien. Das täte uns allen gut.

Wem das zu radikal klingt, sei die Protokollnotiz der kanadischen Quäker empfohlen. Diese religiöse Gesellschaft erklärte schon 1981 ausdrücklich, dass man sich im Einklang mit seiner jahrhundertealten Tradition, sich um das Wohl von Angeklagten und Verurteilten zu kümmern, nunmehr entschlossen habe, seine Reformbemühungen künftig auf die Abschaffung der Gefängnisse zu konzentrieren. Inzwischen nämlich sei ihnen, den Quäkern, bewusst geworden, heißt es in der *Minute on Prison Abolition* (1981), »dass Gefängnisse als Reaktion auf Verbrechen ein zerstörerischer und teurer Fehler sind. Deshalb wenden wir uns in unseren Bemühungen um die Reform des Strafvollzugs nunmehr der Aufgabe zu, die Gefängnisse durch nichtpunitiven, lebensbejahende und versöhnende Antworten zu ersetzen. – Das Gefängnis ist sowohl eine Ursache als auch eine Folge von Gewalt und sozialer Ungerechtigkeit. Im Laufe der Geschichte waren die meisten Gefangenen die Machtlosen und Unterdrückten. Es wird uns immer klarer, dass die Inhaftierung von Menschen (wie ihre Versklavung) von Natur aus unmoralisch ist und für diejenigen, die Menschen in Käfige sperren, ebenso schädlich ist wie für die, die darin eingesperrt werden. (...) Die Abschaffung von Gefängnissen ist sowohl ein Prozess als auch ein langfristiges Ziel.«

Kurzum: Gefängnisse existieren nur deshalb, weil das und solange das, was dort weltweit täglich vor sich geht, den Augen der Welt und unseren eigenen Augen verborgen bleibt. Nur so können wir das Elend hinter Gittern ignorieren. Nur so können wir so leben, wie wir leben. Nämlich so, als gäbe es sie nicht.

**Prof. Dr. Sebastian Scheerer** lehrte Kriminologie in Hamburg und derzeit in Guatemala. Der Text ist die bearbeitete Fassung eines Beitrags aus KrimJ 3/2018.

<sup>10</sup> Prison Reform International (2018): Global Prison Trends 2018, S. 17. <<https://www.penalreform.org/resource/global-prison-trends-2018/>> (19.05.2018).

<sup>11</sup> Prison Reform International 2018, a.a.O., 7

<sup>12</sup> Niall McCarthy: The World's Most Overcrowded Prisons. Forbes Magazine, Jan 26, 2018 <<https://www.forbes.com/sites/niallmccarthy/2018/01/26/thc-worlds-most-overcrowded-prison-syst-ems-infographic/#10d355071372>> [19.05.2018].

<sup>13</sup> Vivien Stern: Creating Criminals. Prisons and People in Market Society, London 2016, 1

<sup>14</sup> Gilbert Cantor: An End to Crime and Punishment, in: The Shingle 39, 1976, 99-114, 105

\* Bilder: unten Pia Klemp;  
rechts: Beiboot der Iuventa;  
nächste Seite: Pia Klemp auf  
der Brücke der Iuventa  
Fotos: Lisa Hoffmann, Moritz  
Richter, Paul Lovis Wagner

**Pia Klemp** war Kapitänin der Iuventa und der Sea-Watch 3, zwei Schiffen der zivilen Seenotrettung im Mittelmeer.

Im August 2017 wird die Iuventa (ein Schiff der Rettungsorganisation ›Jugend Rettet‹) von italienischen Behörden beschlagnahmt. Ein knappes Jahr später erfährt die Kapitänin, dass gegen Sie und weitere Crew-Mitglieder ermittelt wird – u.a. wegen Verdachts auf ›Beihilfe zur illegalen Einwanderung‹ – und muss die Sea-Watch 3, auf der sie mittlerweile als Kapitänin fuhr, und Italien verlassen. Ihr drohen möglicherweise bis zu 20 Jahre Haft und empfindliche Geldstrafen – und ganz sicher enorme Prozesskosten – wenn tatsächlich Anklage erhoben wird.

**Bereits jetzt ist klar, dass die Ermittlungen mit einem enormen Aufwand betrieben werden: Wenigstens vier italienische Behörden waren beteiligt und haben verdeckte Ermittler auf Schiffe der zivilen Seenotrettung geschleust. Die Brücke der Iuventa wurde vom italienischen Nachrichtendienst verwant, elektronische Kommunikationsgeräte beschlagnahmt. Diese Kriminalisierung ist Teil der Fluchtabwehr und sie hat Erfolg: Schiffe, die beschlagnahmt werden, können keine Menschen retten; Kapitane und Crewmitglieder, die befürchten müssen, für die Rettung von Menschen vor Gericht gestellt zu werden, meiden Routen, auf denen sie Flüchtlinge begegnen könnten.**

Mit Kapitänin Pia Klemp sprach Thomas Uwer.



# was hier geschieht, ist politikgemachtes sterben

## Im Gespräch: Kapitänin Pia Klemp

Ahoi!

Ahoi.

Wie kommt man dazu, Kapitänin bei Seawatch zu werden?

Ich bin seit ungefähr sieben Jahren Seefahrerin. Angefangen habe ich auf den Schiffen der Meeresschutzorganisation Sea Shepherd als ganz ungelernete, unwissende Decks-Hand und bin dann nicht mehr von Bord gegangen. Ich habe dann natürlich mitbekommen, was auf dem Mittelmeer los ist, wieviele Menschen auf ihrer Flucht völlig unnötigerweise ertrinken. Also habe ich mich bei ›Seawatch‹ und ›Jugend Rettet‹ beworben, weil Kapitane gebraucht werden, aber auch, weil ich weiß, dass ich als Europäerin absolut privilegiert bin und mich das, was dort geschieht, in jeder Weise etwas angeht. Ich durfte dann ziemlich schnell an Bord kommen.

...und bist viel gefahren. Hier ein paar Zahlen: Zwei Schiffe fuhren unter Deinem Kommando, 6.000 Seemeilen hast Du zwischen 2016 und 2018 im Mittelmeer zurückgelegt...

Da sind schon ein paar Meter zusammengekommen. Das gehört zum Beruf dazu.

... und 14.000 Menschen, habe ich irgendwo gelesen, wurden dabei gerettet.

14.000 Menschen sind von der Iuventa insgesamt gerettet worden. Aber ich war nicht bei allen Missionen dabei. Die Seenotrettung im Ganzen, die verschiedenen Schiffe unterschiedlicher Organisationen, haben sicherlich mehr als 100.000 Menschen gerettet. Wieviele das bei den Missionen waren, bei denen ich dabei war, kann ich nur schätzen. Es bleibt einfach keine Zeit, um nachzuzählen. Aber ich

schätze, es werden so an die 5.000 Menschen gewesen sein, an deren Rettung ich beteiligt war.

Wie kann ich mir das konkret vorstellen? Fahrt Ihr Streife?

Wir fahren vor der Küste Libyens, dort verläuft die Route über das zentrale Mittelmeer. Über viele Jahre haben die meisten Boote von Libyen aus losgemacht, um die Fahrt nach Europa anzutreten. Die Menschen haben in der Regel überhaupt keine Ahnung, worauf sie sich einlassen. Sie werden mitunter regelrecht auf diese Boote gezwungen und versuchen, das europäische Festland bzw. Lampedusa, Malta oder Sizilien zu erreichen. In den letzten Jahren sind das vor allem Schlauchboote, etwa zehn, elf Meter lang, aus dem dünnsten PVC gemacht, völlig dilettantisch, die Böden mit Pressspahnplatten verstärkt. Auf diesen Booten sind dann oft bis zu 150 Menschen, dicht an dicht.

Wir halten nach diesen Booten Ausschau – mit Ferngläsern, Radar, mit allem, was wir haben – oder wir bekommen von der zentralen Notrufleitstelle in Rom Positionen von Booten angegeben und fahren zu den angegebenen Koordinaten hin, um dort zu suchen.

Und dann beginnt der Rettungseinsatz...

Ja, das fängt damit an, dass wir die Beiboote losschicken, um Rettungswesten an die Leute auf diesen Booten zu verteilen, die wirklich jede Sekunde kaputtgehen und sinken können. Wir haben das viel zu oft gesehen. Daher ist es am wichtigsten, dass die Leute als erstes schwimmfähiges Material bekommen. Die Beiboote schauen auch nach medizinischen Notfällen, die sofort evakuiert werden müssen, und



dann werden die Leute nach und nach abgehoben, entweder zu uns auf die Schiffe oder – falls anwesend – auf europäische Küstenwach- und Militärschiffe.

Es gab immer wieder Phasen, in denen unglaublich viele Boote auf einmal losgeschickt wurden und wir hatten zehn, 15 oder auch 20 Boote auf einmal, in denen jeweils 150 Menschen sitzen; es gibt immer wieder auch große Holzboote, die losgeschickt werden, auf denen dann zwischen 300 bis 1.000 Menschen sitzen können. So kommt man dann schnell auf so eine Zahl wie 5.000 Menschen, die man vor dem Ertrinken gerettet hat.

Gerade erst wurde der Chef der europäischen Grenzschutzagentur Frontex in den Medien zitiert, seine Agentur würde jährlich hunderttausend Menschen aus dem Wasser retten. Das klingt mehr nach Hilfsorganisation als nach Grenzschutz. Welche Rolle spielt Frontex bei dem Ganzen?

Tatsächlich ist Frontex eher das Problem als die Lösung. Ich versuche es mal so zu erklären: 2013 hat Italien nach einem schweren Unglück vor Lampedusa, bei dem 600 Menschen gestorben sind, die Seenotrettungsmission Mare Nostrum ins Leben gerufen, die etwa ein Jahr lief und bei der die italienische Küstenwache und das Militär rausgefahren sind, um

Menschen aus Seenot zu retten. Die italienische Regierung bat damals die EU vergeblich um finanzielle Unterstützung des Programms. Daraufhin hat die italienische Regierung das Programm wieder eingestellt. Stattdessen wurde von Frontex die Operation Triton und dann die Mission Sophia ins Leben gerufen, die nichts mit Seenotrettung zu tun haben, sondern reine Grenzschutzmaßnahmen sind. Diese Operation untersteht dem italienischen Kommando.

Diese ist Teil der Abschottungspolitik der EU, die Menschen erst dazu treibt, diesen gefährlichen Weg über das Mittelmeer zu wählen. Denn nur weil es keine sicheren und legalen Wege gibt, bleibt kein anderer Weg, als sich in die Hände von Schlepperbanden zu begeben, die sie dann in diese seeuntauglichen Boote pferchen und sie dann ohne Navigationshilfen, ohne Wasser, ohne Rettungsmittel, oft sogar ohne ausreichend Kraftstoff in den ziemlich sicheren Tod schicken.

Die Militärschiffe, die im Namen der Operation Sophia im Mittelmeer unterwegs sind, haben ihre Einsatzorte immer weiter in den Norden verlegt, damit sie bloß nicht zufällig auf ein Flüchtlingsboot stoßen, das man dann abbergen muss. Wir trafen auf kaputte Boote, also

Schlauchboote, die schon teilweise geplagt waren und die Menschen befanden sich zum Teil bereits im Wasser, direkt neben einem europäischen Kriegsschiff, das erst gehandelt hat, als wir unsere Beiboote und eben auch Kameras zu diesem Schlauchboot geschickt haben, um das zu dokumentieren. Da kann man sich leicht ausmalen, wie das aussieht, wenn keine NGO und keine neutralen Beobachter vor Ort sind.

Das hat aber nicht immer funktioniert, oder?

Ja, leider. Es gab einen schlimmen Einsatz im November 2017, das war mit Sicherheit der schlimmste Einsatz, bei dem ich als Kapitänin an Bord war. Wir sind damals von der Notrufleitzentrale in Rom zu einer Position geschickt worden, wo sich ein Schlauchboot mit etwa 150 Menschen in Seenot befand. Leider ist die sog. libysche Küstenwache kurz vor uns an diesem Boot angekommen. Diese sog. Küstenwache sind einfache Milizen, die von der EU mit Geld, Waffen und Schiffen ausgestattet und in neue Uniformen gesteckt wurden, um Flüchtlinge dort mit Schiffen abzufangen und völkerrechtswidrig in die Internierungslager in Libyen zu verschleppen.



Die ganze Operation dieses libyschen Schiffs war absolut dilettantisch und hat viele Menschenleben gekostet. Das Küstenwachtschiff ist halb auf das Schlauchboot aufgefahren, das daraufhin natürlich kaputt gegangen ist. Es waren sofort viele Menschen im Wasser, es herrschte Panik. Die Menschen hatten Todesangst – vor dem Ertrinken und auch vor diesen Milizen. Wir haben unsere beiden Beiboote ins Wasser gelassen und versucht, so viele Menschen wie möglich vor dem Ertrinken zu retten. Am Ende hatten wir 60 Menschen bei uns an Bord, die wir aus dem Wasser ziehen konnten, etwa 40 Menschen wurden von libyschen Milizen auf deren Schiff gezwungen und schätzungsweise 50 Menschen sind dort vor unseren Augen ertrunken.

Übrigens waren auch ein französisches und ein italienisches Kriegsschiff anwesend, die weder eingriffen, um bei der Rettung zu helfen, noch einschritten, als das libysche Schiff mit 40 Menschen an Bord zurück in Richtung Tripolis gefahren ist. Wir haben unter anderem einen zwei-

jährigen Jungen an Bord genommen, der es leider nicht geschafft hat und trotz aller Wiederbelebungsversuche unseres Ärzteteams gestorben ist. Seine Leiche mussten wir, bar jeder Würde, in unsere Gefriertruhe legen, weil wir keine anderen Kühlmöglichkeiten an Bord hatten. Seine Mutter befand sich übrigens unter den Geretteten und war schwer traumatisiert. Und dann wurde uns für Tage die Einfahrt in einen europäischen Hafen verwehrt. Tagelang mussten wir in internationalem Gewässer kreuzen mit einem Schiff voller schwer traumatisierter und entkräfteter Menschen und einem toten Jungen. Ich dachte damals, das ist die Essenz von dem, was im Mittelmeer tagtäglich geschieht: ein menschengemachtes, politikgemachtes Sterben. Das ist keine Naturkatastrophe, kein Tsunami, kein Erdbeben, das ist Politik und ist gewollt.

Dass man Schiffe mit Flüchtlingen nicht mehr einlaufen lässt oder sie gleich festsetzt, hat sich scheinbar durchgesetzt. Wieviele Schiffe sind überhaupt noch unterwegs?

Im Moment ist nur noch ein Schiff im Einsatzgebiet, das ist die ›Alan Kurdi‹ von ›Sea Eye‹. Alle anderen Schiffe, und das waren zwischenzeitlich zehn oder elf Schiffe verschiedener Organisationen, haben ihren Betrieb entweder komplett eingestellt, weil der immer größere politische Druck, die Kriminalisierung und diese libyschen Milizen sie zum Aufgeben gezwungen haben, oder werden festgehalten, obwohl sie gerne auslaufen würden. Die ›Lifeline‹ sitzt wegen angeblicher Registrierungsprobleme seit Juni in Malta fest, zwei Schiffe dürfen in Spanien nicht auslaufen. Die ›Seawatch 3‹ durfte zwar jetzt den Hafen von Catania/Sizilien verlassen, um nach Frankreich in die Werft zu fahren. Allerdings hat auch der Flaggenstaat Niederlande angekündigt, dass das Schiff endgültig an die Kette gelegt wird, wenn es neue Einsätze im Mittelmeer gäbe. Die Verhinderung der zivilen Seenotrettung ist leider sehr erfolgreich im Moment – auch, weil wir Zeugen sind dessen, was dort geschieht.

Was weißt Du über die Menschen, die ihr an Bord nehmt und die vorher in Libyen festgehalten haben?

Die grauenvolle Situation in Libyen ist mittlerweile ja sehr ausführlich von UNHCR und Menschenrechtsorganisationen beschrieben worden. Aber es ist etwas anderes, wenn man den Menschen selbst in die Gesichter schaut oder wenn man ihre Folternarben sieht. Gerade die Menschen, die aus der Subsahara fliehen, haben oft schon bevor sie überhaupt nach Libyen kommen eine jahrelange innerkontinentale Flucht hinter sich, wo sie Gewalt, Diskriminierung, sexueller Gewalt oder Hunger ausgesetzt waren. In Libyen landen die Menschen in der Regel in Lagern, in denen auch die Schlepperbanden aktiv sind und in denen Gewalt, Zwangsarbeit, Vergewaltigungen, sogar Hinrichtungen herrschen. Leute erzählen, dass sie dabei gefilmt wurden, wie man sie folterte, und die Videos wurden dann an die Familien geschickt, um Geld zu erpressen. Häufig haben wir gehört von Schlägen, Auspeitschungen, aber oft auch von Foltermethoden wie dem Übergießen mit brennendem Plastik.

Dein erstes Schiff, die Iuventa, ist im August 2017 beschlagnahmt worden. Was ist da passiert?

Da muss ich wieder etwas ausholen: Die öffentliche Wahrnehmung der zivilen Seenotrettung war 2014/2015 noch sehr positiv. Das hat sich dann aber bald geändert. Italien sah sich aufgrund des Dublin-Abkommens mit den ankommenden Flüchtlingen immer mehr alleingelassen. Die italienische Regierung hat im Gegenzug den Druck auf die Kleinsten und Schwächsten erhöht – die Seenotrettung, aber vor allem die Flüchtlinge. Das fing damit an, dass die italienischen Behörden von allen tätigen Organisationen verlangte, einen sog. Call-of-Conduct zu unterschreiben. Viele Organisationen wie ›Jugend Rettet‹, die das Schiff Iuventa betrieben, aber auch ›Ärzte ohne Grenzen‹ und ›Seawatch‹, haben sich geweigert, diesen Call-of-Conduct zu unterschreiben, weil sie ihn als völkerrechtswidrig angesehen haben. Die Frist zur Unterzeichnung lief am 1. August 2017 ab, am 2. August wurde die Iuventa gezwungen, Lampedusa anzulaufen und wurde dort sehr medienwirksam beschlagnahmt. Empfangen wurden wir übrigens nicht nur von der Küstenwache und der Polizei, sondern auch von der Presse, die im Gegensatz zu uns offenkundig bereits vorher bescheid wusste. Durchsucht wurde das

Schiff zuerst wegen des Verdachts, dass sich eine Handfeuerwaffe dort befände, was natürlich nicht so war, aber vor dem Hintergrund der Anti-Mafia-Gesetzgebung wohl ein gängiger Türöffner ist. Es hat übrigens auch nie jemand nach dieser Handfeuerwaffe gesucht, aber der Effekt war, dass das Schiff an der Kette lag. Am Nachmittag kam dann der Beschlagnahmebeschluss. Seit Juni letzten Jahres wissen wir, dass auch gegen zehn Besatzungsmitglieder ermittelt wird.

Ihr habt erst ein Jahr später davon erfahren?

Ja. Die *Repubblica* hat vergangenen Juni veröffentlicht, dass gegen uns ermittelt wird, mit vollem Namen, Geburtsdatum und teilweise sogar Adresse. Da wussten wir noch nichts. Ich habe einen Brief von der Staatsanwaltschaft erst im August oder September bekommen. Die Ermittlungen gibt es schon sehr viel länger. Bislang haben wir allerdings noch keine Einsicht in die Ermittlungsakte nehmen können, weil noch nicht offiziell Anklage erhoben wurde. Wir müssen also versuchen, den Beschlagnahmungsakten zu entnehmen, was uns zur Last gelegt wird. Nach unserer Kenntnis haben die Ermittlungen begonnen nachdem uns zwei Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma, die auf einem anderen NGO-Schiff tätig war, beschuldigt haben, mit Schleppern zu kooperieren. Manche dieser Schiffe sind gechartert und der Reeder verlangt als Bedingung die Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes. Diese Anschuldigungen wurden scheinbar an Politiker der Lega Nord und an den italienischen Geheimdienst geleitet. Es stellte sich – nur am Rande – später heraus, dass diese beiden Sicherheitsleute enge Verbindungen zur Identitären Bewegung haben. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft dann Ermittlungen gegen uns aufgenommen – mit einem Riesenaufwand. Es wurden verdeckte Ermittler auf Rettungsschiffen eingeschleust, unsere Brücke wurde verwandt, Telefone wurden abgehört, etc. Wir wissen heute, dass wenigstens vier verschiedene Behörden, darunter der italienische Geheimdienst, gegen uns tätig wurden.

Was wird Euch zur Last gelegt?

Gegen uns wird wegen Beihilfe zur illegalen Einwanderung ermittelt. Genauer aber wissen wir noch nicht. Offiziell wurde mitgeteilt, dass gegen zehn Personen ermittelt werde. Mehr werden wir aber erst mit dem Tag der Anklageerhebung erfahren, wenn unsere italienischen Anwälte

auch Akteneinsicht erhalten. Es kann also durchaus sein, dass die Liste der Beschuldigten noch länger wird oder dass sich Namen ändern werden. Nach Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft gehen wir davon aus, dass in diesem Sommer Anklage erhoben wird.

Und damit seid Ihr erst einmal aus dem Verkehr gezogen...

Ja, unsere Anwälte haben uns darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass wir in Haft genommen werden könnten, wenn wir weitere Einsätze fahren.

Das ganze hat natürlich auch zur Folge, dass es immer schwerer wird, eine Crew von Freiwilligen zu finden, die bereit sind, dieses Risiko auf sich zu nehmen, vor allem für die verantwortlichen Positionen, die dafür geradestehen müssen. Es hat auch zur Folge, dass die Handelsschiffahrt ihrer Pflicht zu retten nicht mehr nachkommt, dass sie ihre Routen verlegt, um nicht mehr in Gebieten zu sein, wo Flüchtlinge sind, aus Angst vor Schikane und Kriminalisierung. Und es wird oft auch einfach an Booten vorbeigefahren.

Was tut Ihr gegen diese Kriminalisierung?

Wir haben ein Netzwerk gegründet, das ›Solidarity at Sea‹ heißt, das uns bei der gerichtlichen Auseinandersetzung unterstützen und politische Aufmerksamkeit schaffen soll. Der Prozess wird wohl leider sehr teuer werden. Wir rechnen jetzt schon mit mindestens 500.000 Euro. Das sind nicht nur die Anwalts- und Gerichtskosten, sondern wir müssen ja auch dorthin kommen, wir müssen uns mit anderen Organisationen vernetzen.

Was können Strafverteidiger tun?

Uns ist wichtig, dass sich die öffentliche Meinung ändert und dass es mehr und mehr Fachleute gibt, die sich für die zivile Seenotrettung engagieren. Wie man jetzt sieht, werden auch Juristen gebraucht bzw. Strafverteidiger.

**Informieren Sie sich zum Stand des Verfahrens und unterstützen Sie die kriminalisierten Seenotretter unter <https://solidarity-at-sea.org>**

Stefan Conen

# zwei juristen drei meinungen - das gilt heute nicht

Redebeitrag auf der Demonstration #unteilbar

**Bild:** Anwalt\*innenblock der Demonstration #unteilbar.

Am 13. Oktober 2018 fand in Berlin die Demonstration #unteilbar statt, an der bis zu 240.000 Menschen teilnahmen. Das Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und einzelne Mitgliedsvereinigungen zählten zu den Erstunterstützern und riefen zur Teilnahme auf. Stefan Conen hielt als Vorsitzender der Vereinigung Berliner Strafverteidiger den Redebeitrag für die Strafverteidigervereinigungen.

Ich spreche hier zu Euch als Vorsitzender der Vereinigung Berliner Strafverteidiger – ein Grußwort stellvertretend für alle Strafverteidigervereinigungen der Bundesrepublik. Ich bin dabei der Rechtsanwaltskammer Berlin und ihrem Präsidenten, Dr. Mollnau, dankbar, dass auch sie als Vertretung aller Berliner Anwältinnen und Anwälte zur Teilnahme hier aufgerufen hat. Und das ist nicht selbstverständlich angesichts der Heterogenität der Anwaltschaft; aber es ist wichtig und richtig!

Denn zwei Juristen, drei Meinungen – das gilt heute nicht. Und das kann auch niemals gelten, wenn es um die Unteilbarkeit der Menschenrechte geht.

Und es kann in einem Rechtsstaat auch keinen Streit darüber geben, dass die Wahrnehmung von Rechten allen Menschen offenstehen muss und der Rechtsweg zu garantieren und nicht zu diffamieren ist.

An diesem demokratischen Konsens sägen aber nicht mehr nur die Populisten. Das tun auch Politiker aus etablierten Parteien, die die Beschreitung des Rechtswegs als Rechtsmissbrauch denunzieren und von »Anti-Abschiebe-Industrie« sprechen. Das tun auch Medien, die rationale Rechtsanwendung als »Kuscheljustiz« verunglimpfen.

Nicht nur die neuen Rechten reden damit einer Leitkultur das Wort, die keine demokratisch-rechtsstaatliche ist. Deren geistige Heimat ist nicht mehr die Aufklärung und die Rationalität. Ihr geistiges Zuhause liegt auch nicht in abendländischen Werten, mögen sie diese noch so oft im Munde führen.

Sie stehen den autoritären Parallelwelten der Erdoğans, Orbans und Kaczyńskis näher als dem Grundgesetz.

Sie sind Apologeten der Angst und sie bedienen sich dabei nur zu gerne des Strafrechts. Tatvorwürfe gegen einzelne Beschuldigte werden gezielt gegen ihre Herkunft gewendet und mit dieser erklärt. Das bleibt leider nicht ohne Widerhall in vielen Medien und auch in manchen Gerichtssälen. Und es kann ja auch nicht überraschen, dass es gerade das Strafrecht ist, das es den Propagandisten angetan hat. Der empörte Ruf nach Strafe und das Bedürfnis zu strafen – da müssen wir uns nichts vormachen – ist nicht der vornehmste menschliche Instinkt. An ihn dennoch ungezügelt zu appellieren, kommt wohlfeil daher, weil es eingekleidet im vermeintlichen Ruf nach Gerechtigkeit geschieht. Die Apologeten der Angst interessiert dabei nicht zuerst die Tat oder die Opfer. Ihre Empörung misst sich an der Herkunft des Beschuldigten, die sie zur eigentlichen Zielscheibe des Strafinstinkts der Gesellschaft machen wollen.

Wenn wir dem Bestreben nicht entschieden entgegenreten, das Handeln von Menschen als angeblich unverrückbar in ihrer Herkunft angelegt zu beurteilen, wird sich unsere Gesellschaft weiter in eine Richtung verändern, von der es bis vor kurzem immer hieß »Nie wieder« und »Wehret den Anfängen«. Ist das Übertrieben? Ich glaube nicht.

Recht äußert sich in Sprache und Sprache prägt das Recht. Und die Sprache verwil-

dert: »Eine typisch syrische Familie, das sind Vater Mutter und zwei Ziegen«.

Das ist kein Zitat aus einem Urteil wegen Volksverhetzung. Das ist ein Zitat aus dem Mund des AfD-Abgeordneten Stephan Brandner und der ist gegenwärtig Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags. Wenn so jemand Vorsitzender des Rechtsausschusses geworden ist, dann ist es schon zu spät, den Anfängen zu wehren. Aber es ist nicht zu spät, sich zu wehren.

Dass wir hierzu heute aus so vielen verschiedenen Ecken zusammenkommen, haben wir ganz wesentlich dem *Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein* zu verdanken, dessen Mitglied zu sein, ich stolz bin. Lasst uns deshalb als Anwältinnen und Anwälte der Republik im Sinne dieses Vereins gemeinsam zur Siegestsäule ziehen. Um ein solcher Anwalt zu sein, braucht es auch keine Robe, dafür braucht es Haltung. Und in diesem Sinne zitiere und interpretiere ich aus dem Selbstverständnis des RAV:

»Ein »Republikaner« war und ist ein radikaler Demokrat, also einer, der stets auf den Vorrang der Menschen- und Bürgerrechte gegenüber Macht- und Ausgrenzungsinteressen besteht und der stets mehr Demokratie wagen will, als gerade erreicht ist«.

Ich danke Euch.



# rechtsberatung in strafbefehls- verfahren

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger startet in diesem Frühjahr in Zusammenarbeit mit der »Law Clinic« der Freien Universität Berlin ein Rechtsberatungsprojekt für Strafbefehlsempfänger. Ziel ist die Schaffung eines niedrigschwelligen und zugleich parteiischen Beratungsangebotes. Zugleich versteht sich das Projekt als Ausbildungsprojekt, um Studierende in anwaltlichem Denken zu schulen.

Hintergrund dieses ambitionierten Projektes ist folgender:

Das zahlenmäßig in der Praxis außerordentlich bedeutsame Strafbefehlsverfahren ist eine – rein justiziell gesehen – extrem effektive Möglichkeit, Verfahren zu erledigen und eine Vielzahl von Urteilen zu produzieren, ohne die Ressourcen der Justiz, also Säle, Wachleute, Richter, Staatsanwälte, Protokollkräfte und Polizeizeugen zu strapazieren. Der Effizienz der Strafverfolgung entgegen steht der Anspruch des Einzelnen auf rechtliches Gehör. Strafbefehle sind Abwesenheitsurteile, die ansonsten unzulässig sind, es sei denn, der Betroffene entzieht sich eigenmächtig der Verhandlung.

Strafbefehle sind die unmittelbare Transformation polizeilicher Ermittlungen in eine von der Staatsanwaltschaft verfasste strafrechtliche Sanktion. Der Strafbefehl steht einem Urteil nach einem Strafverfahren gleich, Strafbefehle sollen dieselbe Appellfunktion haben, wie Urteile. Auch werden die Strafen im Bundeszentralregister eingetragen und können die Arbeitsexistenz vernichten, weil die Strafe im polizeilichen Führungszeugnis erscheint. DHL-Fahrer etwa müssen alle sechs Monate ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen; Lehrer dürfen nicht ein einziges Mal beim Kauf von ein paar nicht mehr einstellungsfähigen Gramm Cannabis erwischt werden – sonst droht ein Berufsverbot nach § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Warum eine Vielzahl von Strafbefehlsempfängern keinen Einspruch einlegt, ist unbekannt. Befragungen, Erhebungen und Zahlen dazu gibt es nicht. Befragt man aber die mit der Vollstreckung befasste Staatsanwaltschaft, so deuten sich intellektuelle und sprachliche Defizite an, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen betrieben werden soll und hier erneut, nun aber mündlich durch die Vollstre-

ckungsbeamten über Ratenzahlungen und die Erbringung von Arbeit belehrt wird. Eindrücklich sind Fälle, in denen die Verhaftung zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe stattfinden soll und den Betroffenen letztmalig Gelegenheit gewährt wird, den Vollzug durch Zahlung der Geldstrafe abzuwenden. Dann wird oft festgestellt, dass die Betroffenen keinerlei Vorsorge durch Ansparen oder durch Inanspruchnahme von Darlehen getroffen haben.

Neben ungeöffneter Post gibt es Fälle, in denen der Inhalt des Strafbefehls schlicht nicht verstanden wird, weil er nicht übersetzt wurde. Dem Fehlen sprachlicher Voraussetzungen kann allenfalls durch eine automatische Übersetzung in die Sprache des Herkunftslandes oder dann entgegengewirkt werden, wenn bereits bei polizeilicher Vernehmung Sprachdefizite bekannt wurden. In einer Vielzahl von Fällen ist dies jedoch unbekannt. Zudem: Im Strafbefehlsverfahren muss eine Beschuldigtenvernehmung gar nicht stattfinden.

Ein weiterer, nicht unerheblicher Grund für ungenutzte Rechte trotz gelesenen und verstandenem Strafbefehl wird ein ökonomischer sein. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Rechten – Akteneinsicht, Einspruch, beschränkter Einspruch, Wiedereinsetzung, Ratenzahlung, Arbeit – kann auf die Scheu vor Kosten zurückgeführt werden. Daneben ist der Strafbefehl faktisch eine der bedeutsamsten Formen einer spezifischen Verfahrensabsprache. Strafbefehle werden daher häufig akzeptiert, um eine im Hauptverfahren drohende und allgemein als wahrscheinlich geltende schwerere Sanktion zu vermeiden oder um den Belastungen eines Hauptverfahrens von ungewisser Dauer und ungewissem Ausgang zu entgehen. Es gibt also eine Vielzahl von Gründen, die dazu führen kön-

nen, dass durch Strafbefehle im Ergebnis zwar schnelle aber durchaus nicht immer sachgerechte Entscheidungen rechtskräftig ergehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Vereinigung Berliner Strafverteidiger in Zusammenarbeit mit der »Law Clinic« der FU unter Leitung von Professor Carsten Momsen ein Rechtsberatungsprojekt entwickelt, das von Seiten der Strafverteidigervereinigung durch Hannes Honecker und Cäcilia Rennert betreut und demnächst starten wird. Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger hat für das Projekt geeignete Räumlichkeiten in der Exerzierstraße (Berlin-Wedding) angemietet.

An zunächst zwei Nachmittagen pro Woche sollen Strafbefehlsempfänger durch jeweils einen Rechtsanwalt in Anwesenheit eines oder zwei Studenten der Law Clinic unentgeltlich beraten werden. Schon in einem ersten Gespräch kann die Verteidigung auch ohne Akteneinsicht über die Möglichkeiten von Wiedereinsetzung bei versäumten Fristen, von Herabsetzung der Höhe des Tagessatzes bei falschen Taxierungen, über Ratenzahlung und Arbeitsleistungen beratend tätig werden. Die Studierenden sollen sich im Rahmen des Rechtsberatungsprojektes hierbei ein erstes Mal parteilich mit Strafverteidigung befassen und an diesen Beratungen teilnehmen, wodurch sie im anwaltlichen Denken geschult werden. Neben einem Qualitätsmanagement soll längerfristig eine empirische Auswertung folgen. Das Projekt wird von Carsten Momsen und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wissenschaftlich begleitet.

Betroffene sollen den ihnen durch das schriftliche Verfahren oftmals erschwerten, wenn nicht gar verwehrten Zugang zum

Recht bekommen können. Erst nach der Beratung kann und wird entschieden werden, ob – zunächst durch die Betroffenen selbst anhand auszuhändigender Formulare – Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt wird und in eine Hauptverhandlung führen soll; ein Schritt, der vor dem Hintergrund des fehlenden Verschlechterungsverbots (der Möglichkeit der Verschlimmerung der Rechtsfolge) ebenso bedacht werden muss, wie vor dem Hintergrund der Kosten. Bislang ist nur in Fällen der Verhängung von Freiheitsstrafen eine Verteidigung notwendig, d.h. es erfolgt eine Pflichtverteidigerbeordnung. Perspektivisch denkbar ist, dass das Projekt, einmal in Gang gesetzt, empirisches Material vorlegt und vorlegen kann, um die von den Strafverteidigervereinigungen erhobene rechtspolitische Forderung nach einer Ausweitung des Instituts der Pflichtverteidigung zu unterstützen.

Ob das Projekt eine Zunahme von einspruchsbedingt durchgeführten Verfahren nach sich ziehen wird, wird abzuwarten sein. Jedenfalls aber ist es geeignet, durch Übersetzungsleistungen, mitunter allein durch die mündliche Beratung durch einen Rechtskundigen eine Vorstellung von eigenen Rechten zu schaffen, was das rein schriftliche Verfahren nicht kann und mutmaßlich auch nicht will.

Die Beratungseinrichtung soll vor Mandatsbegründung einhaken und über die rechtlichen Möglichkeiten aufklären; die Beratung erfolgt unentgeltlich bis zur Begründung eines über die bloße Beratung hinausgehenden Mandats. Die Organisation, die Einführung und die Schulung der die Beratung durchführenden Kolleginnen und Kollegen erfolgt durch die Vereinigung Berliner Strafverteidiger.

Sobald die Beratung in ein Mandat mündet – sei es durch einen Antrag auf Akteneinsicht, sei es durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung o.ä., wird ein klassisches Mandatsverhältnis begründet. Da das Projekt sich vornehmlich an die finanziell schwächeren Rechtssuchenden richtet, wird der soziale Anspruch des Projekts in der Schulung eine Rolle spielen. Auf die Ausgestaltung von Mandatsverhältnissen nach der Beratung nimmt die Vereinigung Berliner Strafverteidiger dann keinen Einfluss mehr, allerdings verpflichten sich die beratenden Rechtsanwälte, ein etwaiges Mandat mit dem Ratsuchenden nicht im



• Bild: Anne Schönharting/OSTKREUZ

Beratungsgespräch bzw. nach Abschluss desselben einzugehen.

Der Vorstand der Berliner Rechtsanwaltskammer unterstützt das Rechtsberatungsprojekt und hat bereits den Präsidenten des AG Tiergarten, dem das Projekt ebenso wie der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin bereits in einem frühen Stadium vorgestellt worden war, über ihre Unterstützung informiert. Es besteht die begründete Hoffnung, dass diese Unterstützungsbekundung dazu führen wird, dass das Präsidium des Amtsgerichts das Projekt bewirbt und gegebenenfalls sogar Informationen zu der Rechtsberatungsstelle jedem Strafbefehl beifügt.

In naher Zukunft werden sämtliche Abteilungsrichter, Geschäftsstellen beim Amtsgericht Tiergarten und bei der Staatsanwaltschaft und weitere Stellen angeschrieben und über den bevorstehenden Beginn des Rechtsberatungsprojektes informiert. Großes Interesse wurde unter anderem bereits durch die Sozialen Dienste der Justiz bekundet, da insbesondere Bewährungshelfer oder in der Schuldenberatung tätige Mitarbeiter häufig mit dem Thema Strafbefehl konfrontiert werden.

Die Teilnahme an dem Rechtsberatungsprojekt steht allen in Berlin zugelassenen Rechtsanwält\*innen frei. Um eine strafrechtliche Fachkenntnis sicherzustellen, wird der Nachweis über zehn Stunden Fortbildung im Strafrecht gemäß FAO pro Jahr verlangt. Eine Fachanwaltschaft im Strafrecht ist nicht erforderlich.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, sich unter Angabe ihrer Kontaktdaten an die Geschäftsstelle der Strafverteidigervereinigung unter [info@strafverteidiger-berlin.de](mailto:info@strafverteidiger-berlin.de) oder direkt an die Rechtsanwältin Cäcilia Rennert oder Rechtsanwalt Hannes Honecker zu wenden.

**Cäcilia Rennert** ist Strafverteidigerin in Berlin und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger.

# sozialadäquates verhalten

## Die juristische Aufarbeitung der Colonia Dignidad ist ein besonders unrühmliches Kapitel der deutschen Justizgeschichte

Während die Festnahme des chilenischen Ex-Militärdiktators Augusto Pinochet in London vor zwanzig Jahren wegen dessen Verantwortung für Folter und ›Verschwindenlassen‹ politischer Gegnerinnen und Gegner in Chile ein spektakulärer Erfolg war, harrt die deutsche Justiz weiter der Dinge, wenn es um die deutsche Beteiligung an den Verbrechen des Pinochet-Regimes geht.

Dies betrifft vor allem die Colonia Dignidad, das Hauptquartier von Pinochets Geheimpolizei im Süden Chiles in den Jahren nach dem Coup 1973. Zwölf Jahre zuvor hatte der Deutsche Paul Schäfer die Siedlung als »Wohltätigkeits- und Erziehungsgesellschaft«<sup>1</sup> gegründet. Genau dies ist sie aber nie gewesen, ganz im Gegenteil: In der Colonia Dignidad entstand eine abgeschottete Parallelgesellschaft, die von der Unterdrückung, Zwangsarbeit und (sexuellen) Misshandlung ihrer Mitglieder geprägt war. Ein kleiner Kreis von engen Vertrauten unterstützte Schäfer in der Aufrechterhaltung des strengen Regimes und in der Begehung zahlreicher Straftaten. Nach dem Sturz von Salvador Allende am 11. September 1973 kam es zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Geheimdienst von Diktator Pinochet, der ›Dirección de Inteligencia Nacional

(DINA), und der Colonia Dignidad. Die DINA errichtete in der Siedlung Zellen für Gefangene, die sie für Inhaftierungen, Verhöre, Misshandlungen und Folter von politischen Gegnerinnen und Gegnern nutzte. Dutzende von Regimekritikerinnen und -kritikern wurden auf dem Gelände ermordet und sind bis heute verschwunden.

### kontakte zur deutschen rechten, unterstützung von der botschaft

Die Verbindungen der Colonia Dignidad nach Deutschland brachen nie ab. Aus dem rechtskonservativen Milieu der Zeit gab es immer wieder Besuche und Unterstützungshandlungen.<sup>2</sup> Ebenso konnte sich die Colonia Dignidad auf die deutsche Botschaft in Santiago verlassen. Von hier kam nicht nur keine Kritik oder Untersuchung der seit 1965 bekannt gewordenen Misshandlungs- und Unterdrückungsvorfälle. Im Gegenteil gibt es Berichte, wonach deutsche Staatsangehörige, die der Colonia Dignidad entkamen und sich an die Botschaft wandten, umgehend in die

Siedlung zurückgeschickt wurden.<sup>3</sup>

Mittlerweile hat sich das Auswärtige Amt dafür förmlich entschuldigt.<sup>4</sup> Der großen Worte des Bundesaußenministers folgte jedoch nur wenig konkrete Hilfe für die Betroffenen, von denen viele wieder in Deutschland leben – zumeist in prekären Verhältnissen. Momentan wird ein Hilfsfond aufgesetzt, der allerdings schon jetzt absehbar viel zu gering sein wird, um dem erlebten Unrecht der Überlebenden des Systems Colonia Dignidad gerecht zu werden.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Rede von Außenminister Frank-Walter Steinmeier im Auswärtigen Amt vom 26.04.2016, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/160426-colonia-dignidad/280124> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

<sup>4</sup> Ibid.

<sup>5</sup> Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufarbeitung der Verbrechen in der Colonia Dignidad vom 27.06.2017, BT- Drucksache 18/12943; Entwurf der Bundesregierung für ein Hilfskonzept für die Opfer der Colonia Dignidad vom 2.07.2018, BT-Drucksache 19/3233; Martin Knobbe, »Eine Million Euro für die Opfer der Colonia Dignidad«, *Spiegel Online*, 09.11.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/colonia-dignidad-bundestag-beschliesst-hohe-opferhilfe-a-1237533.html> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

<sup>2</sup> Vgl. Feststellung des Deutschen Bundestags im Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufarbeitung der Verbrechen in der Colonia Dignidad vom 27.06.2017, BT- Drucksache 18/12943; Wolfgang Kaes, Wo der Terror begann, *Die Zeit* Nr. 10/2016, 25.02.2016.

<sup>1</sup> Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad.

\* Bild unten: Frauen demonstrieren in Santiago gegen Folter und Unterdrückung durch die Pinochet-Diktatur und erinnern an ermordete und verschwundene Angehörige. Foto: Julio Etchart / Alamy Stock Foto





\* Bild: Handarbeiten werden verkauft, um politische Gefangene in Chile zu unterstützen, Santiago 1985. Foto: Julio Etchart / Alamy Stock Foto

## chile macht es besser

Obwohl immer wieder Berichte über Folter und Sexualstraftaten nach außen drangen, konnte die Colonia Dignidad über Jahrzehnte weitgehend unbehelligt bestehen. Erst als von Schäfer, gegen den in Deutschland bereits im Februar 1961 ein Haftbefehl wegen sexuellen Missbrauchs dreier minderjähriger Jungen erlassen worden war,<sup>6</sup> missbrauchte chilenische Kinder in den Neunziger Jahren berichteten, was ihnen in der Siedlung wiederfahren war, begann das System zu bröckeln, da nunmehr in der noch jungen chilenischen Demokratie die Behörden aktiv wurden. 1997 floh Schäfer aus der Colonia Dignidad; acht Jahre später wurde er in Argentinien gefasst und ausgeliefert. Chilenische Gerichte verurteilten ihn wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs von Kindern, Mordes, schwerer Körperverletzung sowie unerlaubter Herstellung und Lagerung von Waffen. In einer Handvoll weiteren Verfahren wurden weitere ehemalige Mitglieder des Führungskreises um Schäfer verurteilt, insbesondere auch wegen der Zusammen-

<sup>6</sup> StA Bonn, AZ 14 Js 173/61.

arbeit mit dem Geheimdienst DINA.<sup>7</sup>

Die chilenische Justiz hat damit einen wichtigen Teil zur Aufarbeitung beigetragen. Dabei operierte sie unter weitaus schwierigeren Bedingungen als sie in Deutschland vorhanden gewesen wären. Immerhin genießt die extreme Rechte in Chile weiterhin einige Unterstützung und die Justiz musste in der jungen Demokratie nach 1990 erst ihren Weg finden.<sup>8</sup>

## deutsche justiz interessiert sich nicht für verbrechen gegen die menschlichkeit

<sup>7</sup> Verfahren »Asociacion Illicita«, Ermittlungsrichter Jorge Zepeda, Corte de Apelaciones de Santiago, Az.2182-98, abgeschlossen 2016.

<sup>8</sup> Dabei soll hier nicht verschwiegen werden, dass insgesamt die strafrechtliche Aufarbeitung der Militärdiktatur in Chile nur schleppend verläuft und immer wieder Rückschlägen ausgesetzt ist. S., z.B., Seiwert, Malte, »Widersprüchliche Urteile zu Diktaturverbrechen in Chile«, *amerika 21*, 25.08.2018, abrufbar unter <https://amerika21.de/2018/08/210771/widerspruechliche-urteile-chile> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019); Roth, Michael, »Chile: Der Ruf nach Gerechtigkeit und Wahrheit verstummt nicht«, *amerika 21*, 04.09.2018, abrufbar unter <https://amerika21.de/blog/2018/09/211714/chile-aufarbeitung-diktatur> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

Ganz anders in Deutschland. Zwar gab es auch hier Unterstützernetzwerke, dennoch wäre es für die deutsche Justiz einfacher gewesen, strafrechtliche Ermittlungen zielgerichtet mit Anklageerhebungen abzuschließen. So begann die Staatsanwaltschaft Bonn nach Flucht und umfangreicher Aussage zweier Ehepaare aus der Colonia Dignidad 1985 bzw. 1988 ein Ermittlungsverfahren gegen Paul Schäfer, Hartmut Hopp und zwei weitere Personen aus dem Führungskreis.<sup>9</sup> Jedoch fehlte diesem Verfahren ein deutliches Engagement und der Wille zur Verbrechenaufklärung der ermittelnden Behörde: Nach 25 Jahren wurde es 2011, nur kurze Zeit vor der Flucht von Hartmut Hopp nach Deutschland, ergebnislos eingestellt. Weitere Ermittlungen, die in ihrem Ablauf dem soeben geschilderten glichen, wurden ebenfalls ohne Ergebnis eingestellt. Damit kapitulierten die ermittelnden Behörden davor, schwerste Systemkriminalität in Chile und die Beteiligung deutscher Staatsangehöriger daran aufzuklären. Es ging nicht um kleine Fische und Fälle, sondern um zahlreiche schwerste Menschenrechtsverletzungen, Ermordungen und das »Verschwindenlassen« von politischen Gegnerinnen und Gegnern – mithin um die Aufklärung

<sup>9</sup> Staatsanwaltschaft Bonn, AZ. 50 JS 285/85.

von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese falsche Priorisierung in der Strafverfolgung zeigt das immer wieder zu kritisierende Ungleichgewicht, mit dem Staatsanwaltschaften es vermeiden, gegen mächtige Tatverdächtige vorzugehen, während sie in anderen Kriminalitätsbereichen ein unverhältnismäßig erhöhtes Engagement an den Tag legen.

Im Hinblick auf die Colonia Dignidad hat die deutsche Justiz die Gelegenheit verpasst, eine Vorreiterrolle in der juristischen Aufarbeitung einzunehmen. Immerhin ermittelte die Staatsanwaltschaft Bonn seit 1985, mithin wesentlich früher als etwa die spanische Justiz im Fall Pinochet oder die chilenische Justiz selbst, und hätte daher eine wirkungsvolle Funktion von letztlich globaler Bedeutung ausüben können.

Dies heute nachzuholen ist nicht einfacher, was Staatsanwaltschaften aber auch nicht aus ihrer Verantwortung entlässt.<sup>10</sup> Als 2011 der ehemalige Arzt der Siedlung und »rechte Hand« Paul Schäfers, Hartmut Hopp, nach Deutschland reiste, stellte das ECCHR Strafanzeige gegen ihn, um damit die juristische Aufarbeitung der in der Siedlung begangenen Verbrechen auch in Deutschland erneut aufzugreifen.<sup>11</sup>

## der fall hartmut hopp

Hartmut Hopp war einer der engsten Vertrauten Schäfers und führendes Mitglied der Colonia Dignidad. 2004 verurteilte ihn ein chilenisches Gericht wegen Beihilfe zum Kindesmissbrauch durch Schäfer. Nachdem das Urteil 2011 in zweiter Instanz bestätigt wurde, entzog sich Hopp seiner drohenden Verhaftung, indem er im Mai 2011 nach Deutschland flüchtete. Dort nahm die Staatsanwaltschaft Krefeld bereits kurz nach Einreichung der Strafanzeige durch das ECCHR Ende August 2011 Ermittlungen gegen ihn auf. Diese Ermittlungen sind bis heute, über sieben Jahre später, noch nicht abgeschlossen. Nur wenige der der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Zeuginnen und Zeugen wurden bisher vernommen und erst im April 2018 reisten Beamtinnen und Beamte nach Chile, um sich selbst ein Bild vor Ort zu machen.

<sup>10</sup> Siehe hierzu auch Kaleck/Schüller, »Colonia Dignidad, ein deutscher Justizskandal«, *Legal Tribune Online*, 17.10.2018, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/colonia-dignidad-justizskandal-nrw-chile-pinochet-hopp-sekte/> (zuletzt geöffnet am 03.03.2019).

<sup>11</sup> Für mehr Informationen zur Arbeit des ECCHR im Rahmen der Colonia Dignidad s. <https://www.ecchr.eu/fall/colonia-dignidad-fuehrungsriege-der-sekte-gehört-auch-in-deutschland-vor-gericht/> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

Im August 2014 wandte sich Chile an die deutschen Behörden und ersuchte die Auslieferung Hopps oder, im Falle der Ablehnung dieser, die Vollstreckung des mittlerweile rechtskräftigen chilenischen Urteils wegen Beihilfe zur Vergewaltigung von Minderjährigen und zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in Deutschland. Da die Auslieferung auf Grund Hopps deutscher Staatsangehörigkeit ausschied, beantragte die Staatsanwaltschaft Krefeld im Mai 2016 das Krefelder Landgericht die Vollstreckung des chilenischen Urteils für zulässig zu erklären.

## exequaturverfahren scheidet

Ein ausländisches Urteil kann in Deutschland im Rahmen des Exequaturverfahrens gem. §§ 48 ff. des Internationalen Rechtshilfegesetz (IRG) vollstreckt werden. Nach einer ausführlichen Prüfung der verfahrensrechtlichen Grundsätze hielt sich das LG Krefeld an die durch das IRG sonst vorgesehene rein formelle Prüfung und erklärte das chilenische Urteil im August 2017 in Deutschland für vollstreckbar.<sup>12</sup> Die recht kurze Prüfung der in § 49 Abs. 1 Nr. 3a IRG geforderten doppelten Sanktionierbarkeit begründete das Gericht damit, dass das Exequaturverfahren kein Akt deutscher Strafgerichtsbarkeit sei, weswegen »die gerichtliche Überzeugungsbildung, die tatsächlichen Feststellungen, der Schuldverdacht und die materielle Richtigkeit der ausländischen Entscheidung« bindend seien und nicht überprüft werden.<sup>13</sup> Gegen diese Entscheidung legte Hopp Rechtsmittel ein, denen der Dritte Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf am 20. September 2018 stattgab, indem er die Vollstreckbarkeit für unzulässig erklärte.<sup>14</sup>

Anders als das LG basierte der Dritte Strafsenat seinen Beschluss auf eine ausführliche Prüfung der Tatsachen, die der Verurteilung Hopps durch chilenische Gerichte zu Grunde lagen, am Maßstab des deutschen Rechts. Dadurch ging er jedoch über das, was nach dem IRG für die Feststellung der doppelten Sanktionierbarkeit verlangt wird, hinaus und missachtete den Charakter des Exequaturverfahrens als reinen Akt

<sup>12</sup> LG Krefeld, Beschluss vom 14.08.2017, Az. 21 StVK 218/16, abrufbar unter [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/krefeld/lg\\_krefeld/j2017/21\\_StVK\\_218\\_16\\_Beschluss\\_20170814.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/krefeld/lg_krefeld/j2017/21_StVK_218_16_Beschluss_20170814.html) (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

<sup>13</sup> LG Krefeld, Beschluss vom 14.08.2017, 21 StVK 218/16, Rn. 163.

<sup>14</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, Az. III-3 AR 158/17, abrufbar unter [http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse\\_aktuell/20180925\\_PM\\_Colonia\\_Dignidad/20180920-Beschluss-III-3-AR-158-17-.pdf](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20180925_PM_Colonia_Dignidad/20180920-Beschluss-III-3-AR-158-17-.pdf) (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

der Rechtshilfe.<sup>15</sup>

Naturgemäß unterscheidet sich das den Verurteilungen Hopps in Chile zugrunde liegende chilenische Strafrecht ebenso wie das Strafprozessrecht vom deutschen Strafrecht. Aus diesem Grund geht es im Exequaturverfahren gerade darum, festzustellen, dass rechtsstaatliche Standards gewahrt wurden und die Taten nach deutschem Strafrecht grundsätzlich auch strafbar sind, was vorliegend der Fall ist. Welche Einzelheiten dabei das Tatbestandsmerkmal der Hilfeleistung zu einer Tat ausfüllen, welche Beweise zur Strafbarkeitsbegründung erforderlich sind und wie die richterliche Überzeugung vonstattengeht, darf jedoch nicht am Maßstab des deutschen Rechts überprüft werden, da gerade in der Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale die kriminalpolitischen Vorstellungen des anderen Staates zum Ausdruck kommen.<sup>16</sup>

Indem der Strafsenat die einzelnen Hopp vorgeworfenen Beihilfehandlungen am Maßstab des deutschen Rechts überprüfte und so chilenisches Recht mit dem deutschen ersetzte, setzte er sich über diese Vorgaben hinweg. In seiner Prüfung kam er zu dem Ergebnis, dass die den chilenischen Verurteilungen zugrundeliegenden Tatsachen nicht ausreichten, um auch nach deutschem Recht eine Strafbarkeit Hopps wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern, zu sexuellen Übergriffen sowie zur Vergewaltigung nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 27 Abs. 1 StGB zu begründen. Vielmehr, so der Senat, seien Hopps Handlungen als sozial adäquat und neutral anzusehen, weshalb die Vollstreckung des chilenischen Urteils unzulässig sei. Damit hat der Dritte Strafsenat des OLG Düsseldorf seine eigene Wertung nach deutschem Recht an die Stelle der rechtlichen Schlussfolgerungen der chilenischen Gerichte gesetzt. Gerade dies ist jedoch in der gegebenenfalls notwendigen sinngemäßen Umstellung des ausländischen Sachverhalts nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG nicht vorgesehen und lässt das Rechtsinstitut des Exequaturverfahrens entgegen

<sup>15</sup> Für eine ausführliche Stellungnahme zum Beschluss des OLG Düsseldorf siehe ECCHR, »Rechtliche Stellungnahme zum Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Sachen Hartmut Hopp / Colonia Dignidad«, Oktober 2018, abrufbar unter [https://www.ecchr.eu/fileadmin/user\\_upload/Stellungnahme\\_zum\\_Beschluss\\_OLG\\_Ddortf\\_im\\_Fall\\_Hartmut\\_Hopp\\_Colonia\\_Dignidad.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_zum_Beschluss_OLG_Ddortf_im_Fall_Hartmut_Hopp_Colonia_Dignidad.pdf) (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

<sup>16</sup> Vgl. Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, 44. Lfg. zur 3. Aufl., März 2018, § 49 Rn. 19; Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 5. Aufl. 2012, § 49, Rn. 8.

dem Willen des Gesetzgebers leerlaufen.<sup>17</sup>

## colonia dignidad als »wohltätigkeitsverein«

Beachtenswert ist zudem die Charakterisierung der Colonia Dignidad durch den Senat. So beurteilte er nicht nur die Handlungen Hopps als »neutral« und »sozial adäquat«, sondern beschreibt auch die Siedlung selbst als eine 1960 als Wohltätigkeits- und Erziehungsgesellschaft gegründete Einrichtung, die mit ihren Institutionen wie dem Internat oder dem Krankenhaus sozial adäquat den Bewohnerinnen und Bewohnern und der chilenischen Bevölkerung geholfen habe. Eine solche Schlussfolgerung widerspricht jedoch allen heute vorliegenden Erkenntnissen. Sowohl durch die in Chile geführten Verfahren, als auch durch historische Aufarbeitung ist heute belegt, dass die Colonia Dignidad vor allem dem von Paul Schäfer aufgebauten kriminellen Herrschaftssystem diene, dem im Laufe der Jahrzehnte nicht nur zahlreiche Kinder durch Vergewaltigungen zum Opfer fielen, sondern auch die vielen Bewohnerinnen und Bewohner sowie politische Gegnerinnen und Gegner der Pinochet-Diktatur, die dort Zwangsarbeit leisten mussten, mit Psychopharmaka gefügig gemacht, gefoltert, ermordet und verschwunden gelassen und letztlich vor allem ihrer Menschenwürde beraubt wurden.<sup>18</sup>

Es liegt nunmehr erneut an der Staatsanwaltschaft Krefeld, die Ermittlungen wieder aufzunehmen, Beweise zu sichern und gegebenenfalls eine Anklage hinsichtlich derselben Tatvorwürfe, die in Chile zur Verurteilung führten, zu erheben.

## ein zweiter fall

Wie auch Hopp gehörte Reinhard D. in den 1970ern zu den wenigen Siedlungswohnern, die von der Zusammenarbeit der

Führung mit der DINA wussten und übernahmen einen aktiven Teil in dieser. Nach der Flucht Schäfers rückte auch Reinhard D. in den Fokus der chilenischen Ermittler, die am 16. September 2005 einen Haftbefehl gegen ihn wegen des Tatvorwurfs der Entführung mehrerer Oppositioneller erließen. Auch Reinhard D. entzog sich jedoch einer Verhaftung durch seine Flucht nach Deutschland.

Obwohl sich der Gesuchte in Deutschland aufhielt, blieb die deutsche Justiz über Jahre hinweg untätig. Im Jahr 2009 wurde D. in einem gesonderten Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Führungsmitglieder der Colonia Dignidad von der Staatsanwaltschaft Bonn als Zeuge vernommen.<sup>19</sup> In dieser Aussage gab er an, bei der Bewachung und Versorgung von in der Colonia Dignidad gefangenen Personen beteiligt gewesen zu sein. Sowohl durch die erwähnten juristischen Verfahren in Chile, als auch durch historische Aufarbeitung war bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass es sich bei den auf dem Siedlungsgebiet Gefangenen um politische Gegnerinnen und Gegner des Pinochet-Regimes handelte, die in der Colonia Dignidad nicht nur gefangen, sondern auch gefoltert und zum Teil ermordet wurden. Nichtsdestotrotz unterließ es die Staatsanwaltschaft Bonn, eigene Ermittlungen aufzunehmen.

Ende Juli 2016 wandten sich die chilenischen Polizeibehörden mit einem polizeilichen Festnahmeersuchen an deutsche Behörden, mit dem die Festnahme und Auslieferung D.'s nach Chile ersucht wurden. Zwar schied auch D.'s Auslieferung wegen dessen deutscher Staatsangehörigkeit aus, jedoch leitete die Staatsanwaltschaft Münster kurz darauf ein Ermittlungsverfahren ein. Die Ermittlungen konzentrierten sich auf den Verdacht der Beihilfe zum dreifachen Mord von politischen Gegnerinnen und Gegnern des Pinochet-Regimes. Im April 2018 stellte das ECCHR in diesem Verfahren Strafanzeige wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Mord an mindestens zwei weiteren Oppositionellen.<sup>20</sup>

Am 21. Januar 2019 stellte die Staatsanwaltschaft Münster das Ermittlungsverfahren mangels eines hinreichenden Tat-

verdachts ein.<sup>21</sup> In ihrer Beschlussfassung stützte sie sich lediglich auf D.'s Aussage in Bonn aus dem Jahr 2009 und auf Unterlagen, die von chilenischen Behörden übermittelt worden waren. Dass D. auf Grund seiner Ausreise aus Chile im Jahr 2004 vermutlich nicht im Fokus der in Chile geführten Ermittlungen stand und es daher nur wenige chilenische Beweismittel gab, war für die Staatsanwaltschaft Münster nicht Grund genug, eigenständige, gezielte Ermittlungsschritte vorzunehmen. So geht auch aus dem Vorgehen der Münsteraner Behörde ein nur unzulängliches Verständnis für den Tatkomplex Colonia Dignidad hervor, wodurch sich der Fall D. nahtlos in die unbefriedigende Geschichte des Umgangs deutscher Justizbehörden mit den in Chile begangenen Verbrechen einfügt.

## verstöße gegen un-übereinkommen

Mit diesem Umgang verstößt Deutschland gegen zwei wichtige Übereinkommen der Vereinten Nationen, nämlich die Anti-Folter-Konvention<sup>22</sup> sowie die Konvention gegen »Verschwindenlassen«.<sup>23</sup> Gemäß beiden Übereinkommen ist Deutschland verpflichtet, Vorwürfe von Folter und »Verschwindenlassen« auch Jahre nach der Tatbegehung strafrechtlich zu verfolgen.

In Deutschland leben Tatverdächtige, die der Beihilfe zu in Chile und der Colonia Dignidad begangenen Folter und »Verschwindenlassen« dringend tatverdächtig sind. Obwohl diese Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen sind, scheitert eine Anklageerhebung an den Verjährungsfristen für eine schwere Körperverletzung, einer Freiheitsberaubung oder anderer Tatbestände des StGB, die den Tatbestand der Folter oder des Verschwindenlassens abbilden sollen. Dass sich die Personen chilenischen Ermittlungen bzw. Gerichtsverhandlungen kurz vor deren Abschluss durch Flucht nach Deutschland entzogen haben und Deutschland einerseits weder ausliefert noch Urteile vollstreckt,

<sup>21</sup> Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Münster, 22.01.2019, abrufbar unter [http://www.sta-muenster.nrw.de/behoerde/presse/aktuelle\\_pressemitteilungen/Pressemitteilung-vom-22\\_01\\_2019.pdf](http://www.sta-muenster.nrw.de/behoerde/presse/aktuelle_pressemitteilungen/Pressemitteilung-vom-22_01_2019.pdf) (zuletzt geöffnet am 21.02.2019).

<sup>22</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Anti-Folter-Konvention, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/anti-folter-konvention-cat/> (zuletzt geöffnet 04.03.2019).

<sup>23</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Konvention gegen Verschwindenlassen, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/konvention-gegen-verschwindenlassen-Cped> (zuletzt geöffnet 04.03.2019).

andererseits aber keine Verjährungshemmung durch Schritte der chilenischen Justiz annimmt, führt zu einer vollständigen Straflosigkeit. Damit zeigt sich einmal mehr, dass das StGB den Wirklichkeiten von schwersten Menschenrechtsverletzungen weltweit, insbesondere staatlichen Unrechts gegenüber politischen Gegnerinnen und Gegnern, nicht gerecht wird.

## versagen der strafjustiz seit den sechzigern

Das zeitlich lange Zurückliegen der Tatbegehungen, die weite Entfernung der Tatorte, die Involvierung und das Wegsehen von staatlichen Stellen – all dies darf nicht gegen eine Aufklärung von Menschenrechtsverbrechen sprechen. Gerade wenn

es um systematisches Unrecht in einem abgeschotteten System wie der Colonia Dignidad oder um Staatsverbrechen wie die der Pinochet-Diktatur geht, müssen Staatsanwaltschaften mit den erforderlichen Ressourcen ermitteln. Im Falle der Colonia Dignidad gab es bereits vor der Gründung der Siedlung Hinweise auf Sexualstraftaten seitens Paul Schäfer, spätestens seit 1965 drangen Berichte von dem, was in der Siedlung geschah, an die Öffentlichkeit; Ende der siebziger Jahre folgten solche über Folter und »Verschwindenlassen« in Zusammenarbeit mit der Militärdiktatur. Eine Zuständigkeit der deutschen Justiz gab es fortlaufend, ebenso Zeuginnen und Zeugen, die es schafften zu fliehen. Passt es nicht, was auf grundlegende Fehler in der deutschen Strafjustiz auf mehreren Ebenen von der Gesetzgebung, über die Fallauswahl und -priorisierung bis hin zum politischen Willen hindeutet.

Mirka Fries ist Referentin im European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin.

Rechtsanwalt Andreas Schüller leitet das Programm Völkerstrafaten und rechtliche Verantwortung im European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin.

\* Bild: Eine Demonstration von Angehörigen Ermordeter und Verschwundener in Santiago wird mit Tränengas aufgelöst. Foto: Julio Etchart / Alamy Stock Foto





# fortbildungs kalender

## Erste Jahreshälfte 2019

### 11. April 2019 - Bonn

#### fluchtprognose im untersuchungshaftrecht

Universitätsclub Bonn : Konviktstr. 9 :  
53113 Bonn : 18.00 - 20.00 Uhr

#### Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht – Missstände und Lösungsmöglichkeiten auf der Basis empirischer Erkenntnisse

Referenten: **Dr. Lara Wolf**

**VorsRiLG Dr. Volker Kunkel**

Obwohl der Haftgrund der Fluchtgefahr in der Praxis dominiert, gab es bislang wenig empirische Forschung in diesem Bereich. Die Referentin Frau Dr. Lara Wolf hat im Rahmen ihrer mehrfach ausgezeichneten Dissertation erstmalig den Haftgrund der Fluchtgefahr empirisch untersucht. Hierzu wertete sie bundesweit Verfahren aus, in denen ein auf Fluchtgefahr gestützter Haftbefehl trotz Bejahung der Fluchtgefahr vom OLG wegen Verstoß gegen das Beschleunigungsverbot aufgehoben wurde. Bei der Veranstaltung wird Frau Dr. Wolf die Ergebnisse ihrer Untersuchung vorstellen und ergänzend wird aus Sicht der richterlichen Praxis Herr VorsRiLG Dr. Volker Kunkel die aufgezeigten Befunde kommentieren. Diskutiert werden sollen Missstände bei der Prognoseentscheidung und mögliche Lösungsansätze

Anmeldung bitte schriftlich oder per E-Mail an: **Strafverteidigervereinigung NRW e.V.** info@strafverteidigervereinigung-nrw.de; Fax: 0202- 515640231

Kosten: Vereinsmitglieder 25,00€ (umsatzsteuerfrei) Nichtmitglieder 40,00€ (umsatzsteuerfrei) Für die Teilnahme stellen wir eine Bescheinigung nach § 15 FAO (2 Stunden) aus.

### 17. April 2019 - Bonn

#### abrechnung in strafsachen pflicht- und wahlverteidiger- gebühren

Wissenschaftszentrum Bonn : Ahrstr. 45 :  
53157 Bonn : 14.00 - 18.30 Uhr

Referent: **Jochen Volpert, Bezirksrevisor  
beim Landgericht Düsseldorf**

Aus der Erfahrung früherer Veranstaltungen mit unserem Referenten wissen wir, dass die qualitativ sehr gute Fortbildung sich innerhalb kürzester Zeit wirtschaftlich rechnet und in Zukunft das Verschicken von Gebühren vermieden wird. Die Veranstaltung ist sowohl für MitarbeiterInnen, als auch StrafverteidigerInnen konzipiert

Bei dieser Fortbildung ist es leider nicht möglich eine FAO-Bescheinigung zu erhalten. Teilnehmerbeitrag: 50 € für Mitglieder & Kanzleimitarbeiter, 70€ für Nichtmitglieder Anmeldungen an: **Strafverteidigervereinigung NRW e.V.**, info@strafverteidigervereinigung-nrw.de

### 4. Mai 2019 - Hannover

#### der dna-beweis im strafverfahren

Intercity Hotel : Rosenstr. 1 : 30159  
Hannover : 10.00 - 17.00 Uhr

Referenten: **VorsRiLG Stefan Lücke,  
RA Christoph Rautenstengel,  
Dr. René Pflugradt (LKA Hannover)**

Themenübersicht:

\* die Gewinnung der Spuren am Tatort (Richtlinien des LKA zur Behandlung von DNA-Spuren)

\* Welche Spurenmaterialien kommen für eine DNA-Untersuchung in Betracht? (Besonderheiten bei Sexualdelikten)

\* Aufbau der DNA

\* Analysemethoden und Erläuterung der Analyseergebnisse (insb. der Elektropherogramme) sowie rechtliche Grundlagen der DNA-Analyse

\* rechtliche Anforderungen an die Gewinnung der Vergleichsspur (insb. §§ 81e-g) und Reihengentest sowie Lösungsanspruch in der DOK-DNA

\* Behandlung der unterschiedlichen Spurentypen bei der Bewertung der Analyseergebnisse

\* Betrachtung der Aussagekraft der Trefferwahrscheinlichkeit im Lichte der Rechtsprechung des BGH und Behandlung des Auftretens möglicher Fehlerquellen

\* Betrachtung der Tatbezogenheit der DNA-Spur anhand von Entscheidungen des BGH

\* DNA als mögliches entlastendes Indiz

\* Anforderungen an die Darstellung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung nach § 15 FAO (5,5 Zeitstunden).

#### Kosten & Anmeldung:

Anmeldungen bitte ausschließlich schriftlich, per Fax (0511 / 383 97 88) oder Email (vnbs@strafverteidiger-vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

Die Teilnahmegebühr beträgt 170,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 230,00 € für Nichtmitglieder. Für junge Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 140,00 € (Mitglieder) bzw. 190,00 € (Nichtmitglieder).

Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, Konto-Nr. 21327-308, BLZ 250 100 30 (bitte keine Schecks!). Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

### verschiedene termine - Frankfurt

#### grundlagen der strafverteidigung

Mit unserem Angebot wollen wir Berufsanfänger\*innen im 1. und 2. Berufsjahr und eventuell Referendar\*innen / Assessor\*innen, die kurz vor der Zulassung stehen, ansprechen. In einem Rahmen, in dem nicht die „Wissensvermittlung“, sondern eher der kollegiale Austausch im Vordergrund stehen sollte, werden alle Aspekte von der Mandatsübernahme bis zur Strafvollstreckung in einer ausschließlich am Interesse der Mandant\*innen orientierten Verteidigung thematisiert.

**Mittwoch, 08.05.2019 // 14:00 – 17:00  
Uhr // Gebäude B, Saal 110, LG Frankfurt  
(Anwaltszimmer)  
Leitung: RAin Wiebke Otto-Hanschmann,  
RA Dr. Torsten Fuchs**

I. Vom Umgang mit dem Mandanten - Wie bekomme ich ein Mandat? - Wie behalte ich das Mandat? - Mandant in Haft/ Haftprüfung/ Betreuung in der Haft - Schnelle Akteneinsicht - Informationen durch den Mandanten - Kontakte zur Familie - Honorarforderungen: wann, wie viel, von wem...

**Mittwoch, 22.05.2019 // 14:00 – 17:00  
Uhr // Gebäude B, Saal 110, LG Frankfurt  
(Anwaltszimmer)  
Leitung: RAin Daniela Palme, RA Thomas Scherzberg**

II. Vom Umgang mit dem Strafvorwurf, den Ermittlungsbehörden und dem Gericht - Schweigen / Einlassung - Vorgespräche mit StA, Gericht - Eigene Ermittlungen: Gespräche mit Zeugen, Ortsbesichtigungen, Gutachtenüberprüfung - Vorbereitung der Hauptverhandlung I: Besetzung, Zuständigkeit, - Vorbereitung der Hauptverhandlung II: Zeugen- und Sachverständigenbefragung - Beweisanträge, Hilfsbeweisanträge, Protokollierungsanträge

**Mittwoch, 26.06.2019 // 14:00 – 17:00  
Uhr // Gebäude B, Saal 110, LG Frankfurt  
(Anwaltszimmer)  
Leitung: RAin Monika Wrozyrna, RA Stephan Kuhn**

III. Vom Umgang mit der Strafe - Rechtsmittel, Berufung, beschränkte Berufung, Revision - Verteidigung in der Strafvollstreckung: offener Vollzug, 2/3 Antrag, Verlegung, 456a, Abschiebung, Aufschub, Gnadenantrag - Wiederaufnahme

Anmeldungen bitte per Mail an:  
**sekretariat@strafverteidiger-hessen.de**  
oder **scherzberg@lawfirm.de**

Die Teilnahme ist kostenfrei!

### XLVIII. Symposium Maria Laach 2019

#### Gefährder im Rechtsstaat – Gefährdungen des Rechtsstaats

#### Sicherheitsrechtliche, kriminalpolitische und psychowissenschaftliche Dimensionen

**Gemeinsame Veranstaltung des Instituts  
für Konfliktforschung e.V. und des Deutsche  
Strafverteidiger e.V.**

### 6. und 7. April 2019, Maria Laach

#### Samstag, den 6. April 2019

13:00 Uhr: RA DR. HERIBERT WAIDER, Düsseldorf - Begrüßung  
13:15 Uhr: PROF. DR. NORBERT KONRAD, Berlin (Psychiater, Vorsitzender des Instituts für Konfliktforschung e.V.) - Einführung ins Tagungsthema

13:30 Uhr  
Lea Voigt, Bremen - Gefährder im Rechtsstaat: Die Büchse der Pandora  
Zur Entwicklung des Polizeirechts in Bund und Ländern

14:30 Uhr  
PD Dr. Astrid Rossegger, Zürich  
Wer sind die Gefährder\*innen?  
Definitionen, Detektionen, Dimensionen.  
OFA, RISKANT, TARGET, u. Ä.

15:30 Uhr : Kaffeepause

16:00 Uhr  
Erik Töpfer, Berlin  
Sicherheitshalber Diskriminierung?  
Racial Profiling und andere Formen des selektiven Erkennungsdienstes

17:00 Uhr  
Prof. Dr. Michael Jasch, Duisburg  
Verpolizei(recht)lichung des Strafrechts  
Gefahrenabwehr als Kriminalpolitik?

18:00 Uhr  
Matthias Heeder, Hamburg  
„PRE CRIME-Society?“ Von Science Fiction (Minority Report) zur sicherheitsrechtlichen Realität (Predictive Policing) mit gleichnamigem Film und dessen Macher  
Diskussion mit Dr. Tobias Knobloch, Berlin, Technologiebeirat, Capgemini

### Sonntag, den 7. April 2019

09:00 Uhr  
Prof. Dr. Gritt Beger, Berlin  
Nicht zu unterbindender Unterbindungsgewahrsam „Verhaften Sie die üblichen Gefährlichen“: Guantanamoisierung der Sicherheitspolitik?

09:45 Uhr  
Dr. habil. Nils Zurawski, Hamburg  
Auf dem Weg zu Bewegungsbildern Überwachung per Video, GPS und Fußfessel: was macht das mit den Überwachten?

10:30 Uhr  
Prof. Dr. Andreas Mokros, Hagen  
Der ‚Psychopath‘ als Gefährder - Ein gefährliches Konzept?

11:15 Uhr : Pause

11:45 Uhr  
Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi, Trier/Bremen  
Ausweitungen des Staatsschutzstrafrechts - Kriminalisierung sozialadäquaten Verhaltens

12:45 Uhr  
Dr. habil. Helmut Pollähne, Bremen

Ungefährlichkeitsvermutung als Ausweg?  
Wider den Prozess der Perikularisierung

14:00 Uhr : Ende der Veranstaltung

Anerkannte Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwälte/innen (10 ZSt), Ärzte/Ärztinnen (voraussichtlich 14 Pkte), Psychotherapeuten/innen (vor. 12 Pkte) und forensische Psychiater/innen (entsprechend Ärztekammer).

#### Anmeldung

(bitte bis 25.03.2019) auf der Website des ifk online:  
www.konfliktforscher.de/symposium-2019  
Per Fax oder Brief: Institut für Konfliktforschung e.V. c/o Herrn Norbert Rüter, Franzstr. 69, 50935 Köln Tel: 0221/437 910, Fax: 0221/ 2790577.  
Bitte geben Sie für die Teilnehmerliste Ihren Namen, Vornamen, Titel, Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer und Ihren Beruf an.  
Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die oben genannten Daten in der Teilnehmerliste erscheinen.

#### Tagungsgebühr

Die Tagungsgebühr beträgt für Mitglieder des Instituts für Konfliktforschung e.V. und des Vereins Deutscher Strafverteidiger e.V. 115,00 €, für Nichtmitglieder 165,00 €, für Referendare/innen 55,00 €. Im Preis enthalten ist der Tagungsband des Symposiums 2019 inkl. Portokosten. Bei Absagen bis zum 2.4.2019 wird die Gebühr zu 100 % erstattet, ab dem 3.4.2019 zu 50 %.

## Der Verein Forum Strafverteidigung Schweiz

in Zusammenarbeit mit  
der Vereinigung österreichischer StrafverteidigerInnen (A)  
der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (FL)  
der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. (D)  
und der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D)

lädt ein zum

## Dreiländerforum Strafverteidigung und 17. Schweizerischer Kongress der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger (CH)

# Strafverteidigung in der digitalen Welt

Freitag, 17. Mai 2019 ab 17.30 Uhr

Samstag, 18. Mai 2019 bis 16.00 Uhr

Freitag: Rittersaal, Hauptgasse 69, CH-4500 Solothurn mit Nachtessen  
im Hotel Couronne, Hauptgasse 64, CH-4500 Solothurn

Samstag: Hotel Couronne, Hauptgasse 64, CH-4500 Solothurn

www.lacouronne-solothurn.ch  
info@lacouronne-solothurn.ch  
Tel. +41 32 625 10 10



Programm	
<b>Freitag, 17. Mai 2019</b> Hotel Couronne – Hauptgasse 64 Rittersaal – Hauptgasse 69	
17.30 Uhr	Eintreffen im Rittersaal (gegenüber Hotel Couronne, Hauptgasse 69)
18.00 Uhr	Begrüssung und Einführung
18.15 – 19.15 Uhr	Festrede im Rittersaal KOS M. WALDER / DIMITAR BOBEV
19.30 Uhr	Informationen, weiterer Ablauf Abendessen
19.45 Uhr	Apéro im Foyer Rittersaal
20.30 Uhr	Abendessen im Hotel Couronne

<b>Samstag, 18. Mai 2019</b> Hotel Couronne – Hauptgasse 64	
9.00 – 9.45 Uhr	Referat: Kabelauflklärung VIKTOR GYÖRFFY, RECHTSANWALT (CH)
9.45 – 10.15 Uhr	Diskussion
10.15 – 10.45 Uhr	Pause
10.45 – 11.45 Uhr	Referat: IMSI-Catcher – mit praktischer Vorführung und Diskussion KOS M. WALDER / DIMITAR BOBEV (CH)
12.15 – 13.45 Uhr	Mittagessen im Restaurant Solheure (Ritterquai 10)
14.00 – 15.15 Uhr	Referat: Spy-Ware inkl. Tracking auf PC/Handy MARTIN REITER, STAATSANWALT, CYBERCRIME KOORDINATOR (D)
15.15 – 16.00 Uhr	Diskussion und Abschluss
16.00 Uhr	Apéro

#### Hinweise

#### Tagungsbeitrag (inkl. Nachtessen Freitag und Mittagessen Samstag)

CHF 350.– (300.– Euro für A, D, FL)  
CHF 250.– (220.– Euro) für SubstitutInnen/Praktikanten  
Leider sind keine Reduktionen möglich bei nur teilweiser Teilnahme  
am Kongress.

#### Essen / Apéro

Apéro Freitag Abend – Rittersaal  
Abendessen Freitag im Tagungsbeitrag inbegriffen, inkl. Mineralwasser  
(alkoholische Getränke gehen auf eigene Kosten).  
Restaurant Couronne, Hauptgasse 69, CH-4500 Solothurn, 20.30 Uhr.  
Begleitpersonen zum Abendessen am Freitagabend sind zum Unkosten-  
beitrag in Höhe von CHF 90.– (80.– Euro) herzlich willkommen. Bitte um  
Angabe bei der Anmeldung oder frühzeitig per E-Mail.  
Mittagessen Samstag (Stehlunch) im Tagungsbeitrag inbegriffen  
Restaurant Solheure, Ritterquai 10, CH-4500 Solothurn  
(www.solheure.ch).

#### Hotel, Unterkunft in Solothurn – Frist für Kontingente bis 15. April 2019

Wir haben Hotelzimmer reserviert, welche Sie bis spätestens 15. April  
2019 abrufen können unter dem Stichwort Forum Strafverteidigung und  
Dreiländerforum. Die Buchung und Bezahlung der Zimmer erfolgt auf  
eigenen Namen und Rechnung.  
Hotelliste: [www.forum-strafverteidigung.ch](http://www.forum-strafverteidigung.ch)

#### Mitgliederbeitrag Verein Forum Strafverteidigung

CHF 100.– pro Jahr. Neumitglieder willkommen.

#### Organisation, Anmeldung und Fragen an:

Forum Strafverteidigung  
c/o Barbara Zimmerli, Binningerstrasse 11, CH-4051 Basel,  
Telefon +41 61 272 20 10  
oder per e-mail an [info@forum-strafverteidigung.ch](mailto:info@forum-strafverteidigung.ch)

#### Einzahlungen:

Forum Strafverteidigung, 8004 Zürich, IBAN CH80 0483 5019 0507 2100 0  
Konto-Nr. 190507-21, BIC SWIFT CRESCHZ80A  
Credit Suisse Zürich-Aussersihl, 8070 Zürich (Clearing-Nr. 4835; PC 80-500-4)

#### Hinweise:

Anmeldeschluss: 5. April 2019 (bitte mit beiliegender Karte).  
Bei Abmeldungen bis 3. Mai 2019 werden 50% der Teilnahmegebühr zur-  
rückerstattet. Für spätere Abmeldungen ist eine Rückerstattung nicht mehr  
möglich. Am Kongress werden keine Unterlagen abgegeben, eine spätere  
Publikation ist geplant. Auf Wunsch wird eine Weiterbildungsbestätigung  
ausgestellt bei persönlicher Teilnahme am gesamten Programm.  
[www.forum-strafverteidigung.ch](http://www.forum-strafverteidigung.ch) (Anmeldungen und Informationen)  
[www.dreilaenderforum-strafverteidigung.eu](http://www.dreilaenderforum-strafverteidigung.eu) (Informationen)

#### Inhalt

Der Kongress widmet sich den aktuellen technischen  
Herausforderungen.

Die Strafverteidigung weiss vermutlich gar nicht, was zur  
Zeit an technischer Überwachung und dem Einsatz techni-  
scher Geräte alles möglich ist.

Wir wissen zwar, was gesetzlich geregelt ist, nicht aber,  
was darüber hinaus alles angewendet werden kann – und  
deshalb auch wird.

Was technisch möglich ist, kommt früher oder später zum  
Einsatz. Wem ist es nicht schon passiert, dass aus der Akte  
nicht wirklich klar wurde, woher eigentlich der Tatverdacht  
gegen den Mandanten stammt?

Die Vermutung ist nicht allzu weit hergeholt, dass allen-  
falls mit unzulässigen Methoden der Tatverdacht begründet  
wurde, was aber in der Akte nicht offengelegt wird.

Weiss man erst einmal, gegen wen man ermitteln muss,  
ist es ein Leichtes, mit zulässigen Mitteln diesen Verdacht  
aktenkundig zu machen und damit das Strafverfahren in  
Gang zu setzen.

Ausgewiesene Experten werden uns darüber aufklären,  
was heute alles machbar ist, wir aber vielleicht noch gar  
nicht wissen oder kennen.

#### Referenten

**KOS M. WALDER / DIMITAR BOBEV**, LIGHTHOUSE SWITZERLAND  
Lighthouse Switzerland ist ein Dienstleistungsunternehmen  
im Bereich der IT Forensik, eDiscovery & Data Governance.

#### Technische Überwachung:

##### Eine Übersicht zu den verschiedenen Möglichkeiten

Die Digitalisierung schreitet unaufhaltsam voran und jeder  
von uns hinterlässt digitale Spuren, welche für eine gezielte  
Überwachung ausgewertet werden können. Welche techni-  
schen Möglichkeiten sind vorhanden?

Praktische Vorführung eines IMSI Catchers.

Wir versuchen einen Mobilfunk-Anruf abzuhören und erklä-  
ren dabei die Funktionsweise eines IMSI Catchers.

**MARTIN REITER**, STAATSANWALT UND CYBERCRIME KOORDINATOR,  
STAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN

#### Informationsgewinnung durch Spynware

Technische Grundlagen, rechtliche Möglichkeiten und Grenzen  
In welchem Umfang wird menschliches Verhalten im Alltag  
bereits digital aufgezeichnet? Wie können sich Dritte der  
vorhandenen Strukturen bedienen oder eigene Spiona-  
gewerkzeuge gegen Betroffene einsetzen? Auf welcher  
Grundlage kann sich der Staat legal solcher Strukturen und  
Instrumente bedienen und welche technischen und rechtli-  
chen Probleme können dabei auftreten?

**VIKTOR GYÖRFFY**, RECHTSANWALT, STRAFVERTEIDIGER, ZÜRICH

#### Kabelauflklärung

Mit der Kabelauflklärung durchforstet der Nachrichtendienst den  
gesamten Datenverkehr auf bestimmten Leitungen nach Stichworten.  
Welche Möglichkeiten bietet die computergestützte Analyse solcher  
Daten? Inwieweit können Aufklärungsergebnisse in Strafuntersu-  
chungen einfließen? Wie steht es um den Schutz des Anwaltsge-  
heimnisses und um den journalistischen Quellenschutz?

Kongress Dreiländerforum Strafverteidigung  
Solothurn 17./18. Mai 2019

# Anmeldung

 (bis 5. April 2019)

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Name

Vorname

Beruf

Rechnungsadresse

PLZ, Ort

Telefon

e-mail

Unterschrift

Ich melde mich an

Teilnahmegebühr CHF 350.– / 300.– Euro (A, D, FL)

Als SubstitutIn CHF 250.– / 220.– Euro

Ich trete dem Verein Forum Strafverteidigung bei  
(Mitgliederbeitrag CHF 100.– p.a.)

Ich möchte vegetarisch essen

Ich nehme am Abendessen am Freitag NICHT Teil

Ich möchte eine Weiterbildungsbestätigung

Ich bringe eine Begleitperson mit für das Abendessen  
am 17. Mai 2019 (Kosten: CHF 90.– / 80.– Euro)

Bei Abmeldungen bis 3. Mai 2019 werden 50% der Teilnahmegebühr  
zurückerstattet. Für spätere Abmeldungen ist eine Rückerstattung  
nicht möglich.

info@forum-strafverteidigung.ch

## Dossier:

# zur lage der anwält\*innen in der islamischen republik iran

Dass es um Menschenrechte in der islamischen Republik Iran nicht gut bestellt ist, muss kaum erwähnt werden: Nur in China werden mehr Menschen hingerichtet als hier, die Opposition wird – egal ob Studenten, streikende Arbeiter, ethnische und religiöse Minderheiten oder Frauen, die sich dem Kopftuchzwang widersetzen – mit brachialer Gewalt unterdrückt, Folter ist ein gängiges Mittel zur Erpressung von ›Geständnissen‹. Dennoch gibt es auch im Iran Strafverteidiger\*innen, die für ihre Mandant\*innen streiten und dafür hohe Risiken eingehen.

Eine von ihnen ist **Professorin Mehrangiz Kar**. Kar arbeitete als Strafverteidigerin im Iran, bis sie 2001 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde. Nach kritischen Bemerkungen zum iranischen Rechtssystem während einer Tagung in Berlin war sie bei ihrer Rückkehr verhaftet und in das berüchtigte Foltergefängnis Evin verbracht worden. Auf massiven diplomatischen Druck der EU und der USA wurde die inzwischen schwer erkrankte Kar zur Behandlung entlassen und aus dem Iran ausgeflogen. Sie lebt heute in den USA. Für ihr Engagement wurde sie vielfach geehrt. Für **freispruch** erklärt sie die rechtlichen Hintergründe der Verfolgung der Anwaltschaft im Iran.

Wenn wir über Menschenrechte sprechen, müssen wir immer auch über die Rechte von Beschuldigten sprechen – und das bedeutet in autoritären Staaten vor allem: über die Rechte ›politisch‹ Beschuldigter. Die Gewährleistung einer unabhängigen anwaltlichen Arbeit hat daher immer konkrete menschenrechtliche Relevanz. Denn immer dann, wenn Staaten Kritik und oppositionelle Haltungen inkriminieren, trachten sie auch danach, die freie Anwaltschaft und insbesondere die Arbeit von Strafverteidiger\*innen einzuschränken. Der Zugriff autoritärer Regime auf die Justiz trifft daher in der Regel zuerst die Rechte von Beschuldigten und die Freiheit der Advokatur; ohne diese kann es kein faires Verfahren, kein rechtsstaatliches Urteil und letztlich kein Vertrauen in die Justiz mehr geben. Das ist in etwa der Zustand, den wir im Iran derzeit haben. Nur: Wie konnte es soweit kommen?

### geschichte des rechtssystems und der strafverteidigung im iran

Das moderne iranische Rechts- und Justizsystem nahm seinen Anfang vor etwa 90 Jahren während der Dynastie des Reza Schah Pahlavi. Zuvor gab es bestenfalls eine rudimentäre und uneinheitliche Justiz, die vollständig vom schiitischen Klerus kontrolliert war – vom Richteramt bis zur Verteidigung, von der Urteilsverkündung bis zur Vollstreckung waren Geistliche für alle Bereiche der Justiz verantwortlich. Eine kleine Gruppe junger, an europäischen Universitäten ausgebildeter Juristen leitete 1926 dann eine grundlegende Modernisierung des Rechts und des Justizwesens ein, die sich vor allem gegen die Macht des Klerus richtete. An der Spitze dieser jungen Juristen stand ein gewisser Ali Akbar Davar, dem gerade erst die Leitung des Justizministeriums übertragen worden war und der diese Position nun nutzte, das Rechtswesen im

Iran vom Kopf auf die Füße zu stellen und der damit zum Gründungsvater des modernen Rechtswesens im Iran werden sollte. Unter seiner Führung wurden ab 1927 Reformen umgesetzt, die vor allem darauf zielten, die Gerichtsbarkeit sukzessive dem Klerus zu entziehen und ausgebildeten Juristen zu übertragen. Bis auf wenige Bereiche, wie Ehestands- und Familienangelegenheiten, wo weiter das Recht der Scharia galt und von Geistlichen gesprochen wurde, wurde dem Klerus binnen kurzer Zeit eine zentrale Säule seiner Macht genommen.

Dass Davar gegen den mächtigen Klerus erfolgreich war, lag auch daran, dass er die Schaffung eines einheitlichen Rechts jenseits der Scharia mit der Ausbildung und Förderung junger Juristen im eigenen Land verband. Die Reform zielte nicht nur auf das Recht, sondern auch auf die Justiz. Eines der ersten Reformgesetze befasste sich ganz folgerichtig mit der Anwaltschaft und kodifizierte erstmals Rechte und Pflichten auch der anwaltlichen Vertretung Beschuldigter vor Gericht. Bis dahin konnte von Verteidigungs- und damit auch von Beschuldigtenrechten keine Rede sein. Die Arbeit eines Rechtsanwalts bestand vielmehr meist darin, den Richter wirkungsvoll zu bestechen, um ein günstiges Urteil für seinen Mandanten herauszuholen. Der Richter hingegen war als Geistlicher ›Statthalter der Scharia‹, der weitgehend frei von prozessualen Regeln und Einschränkungen Scharia-Gesetze nach eigenem Ermessen interpretierte und entsprechend sein Urteil fällte. Als Statthalter ›göttlichen‹ Rechts musste er niemandem Rede und Antwort stehen und war dementsprechend auch nicht für Fehler haftbar zu machen. Die Anwaltschaft wiederum hatte keine eigenen Rechte und kannte auch keine Ständesvertretungen oder Selbstverwaltungsorgane. In der Regel hatten Anwälte an diesen Gerichten keinerlei juristische Ausbildung, sondern qualifizierten sich einzig dadurch, dass sie in den Gerichten ein und aus gingen und ›gute Beziehungen‹ zu Scharia-Richtern unterhielten, die in Rechts-

streitigkeiten von Nutzen sein konnten. Dass es in dieser Art ›Rechtssystem‹ auch keinen Platz für Frauen gab, muss wohl kaum erwähnt werden.

Man kann sich leicht vorstellen, auf welchen Widerstand Davars Reformideen stießen. Anwälte wie Richter, die sich um ihr Monopol gebracht sahen, liefen Sturm. Dass er sich dennoch durchsetzen konnte, lag – neben einem modernisierungsfreudigen Monarchen – auch daran, dass er eine aufstrebende bürgerliche Elite einzubinden vermochte, die vielfach entweder in Europa ausgebildet war oder aber sich an europäischen Bildungsidealen orientierte.

Davars Reformen waren zugleich nur ein Anfang. Das Justizsystem war vereinheitlicht und verrechtlicht worden. Vor allem aber hatte es es säkularisiert und damit von der Unantastbarkeit vermeintlich göttlichen Rechts befreit. Keineswegs aber war die Anwaltschaft bereits frei und unabhängig. Anwälte mussten vom Justizminister zugelassen werden und waren in ihrer Arbeit unmittelbar vom Ministerium und also der Regierung abhängig. Unabhängige Standesorganisationen existierten nicht. Die Anwaltschaft war einen ersten Schritt gegangen, aber unabhängig war sie noch immer nicht.

### **anwaltliche selbstverwaltung: eine Voraussetzung für rechtsstaatlichkeit**

Es dauerte bis 1954, dass die iranische Anwaltschaft endlich den entscheidenden Schritt in Richtung unabhängige und freie Advokatur gehen konnte. Während der Zeit Mohammadreza Schah Pahlavis konnte endlich ein Gesetz über das anwaltliche Berufsrecht durchgesetzt werden, dass die mittlerweile überall entstandenen Anwaltskammern als regierungsunabhängige Organe der Selbstverwaltung anerkannte. Dies bedeutete einerseits, dass die Einhaltung der Rechte und Pflichten der Anwaltschaft von den Kammern überwacht wurde. Vermeintliche anwaltliche Pflichtverletzungen oder Verstöße gegen das Berufsrecht wurden nunmehr nicht von der Justiz, sondern von den Kammern untersucht. Andererseits stand den Anwälten nun eine Institution zur Seite, die ihre Rechte gegenüber der Justiz und der Regierung vertrat. Justiz und Anwaltschaft begegneten sich zum ersten Male auf Augenhöhe. »Der Engel der Gerechtigkeit«, hieß es damals oft, habe »zwei Flügel: der eine ist der unabhängige Richter, der andere die freie Verteidigung.«

Die Bedeutung dieser Emanzipation der Anwalt-

schaft vom Ministerium und von der Justiz zeigte sich in der konkreten Rechtspraxis unmittelbar. Befreit von der Kontrolle durch die Regierung war die anwaltliche Vertretung für Beschuldigte nunmehr auch frei wählbar. Einschränkende Regelungen, die Beschuldigten vorschrieben, welchen Anwalt sie zu wählen hätten, existierten nicht mehr, vorausgesetzt, ihr Rechtsbeistand verfügte über eine Zulassung, die wiederum von der Kammer und nicht mehr durch den Justizminister vergeben wurde. Diese Wahlfreiheit war nur in Fällen mittelloser Beschuldigter eingeschränkt, denen ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt werden musste. In diesen Fällen lag es in der Verantwortung der Kammer, einen Pflichtverteidiger aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu benennen.

§ 1 des neuen ›Gesetzes zur Unabhängigkeit der Anwälte‹ vom Jahr 1954 hatte folgendes festgelegt: Die Anwaltskammer ist ein unabhängiges Organ, die am Sitz eines jeden Landgerichts errichtet wird. § 15 bekräftigte: Falls der Vorsitzende des Gerichts oder die Staatsanwaltschaft eine strafbare Handlung des Rechtsanwalts feststellen, muss dies schriftlich einer für Disziplinarstrafen von Anwälten zuständigen Staatsanwaltschaft übermitteln werden. Falls diese Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Anwalt eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit begangen hat, wird Anklage vor einem Disziplinargericht für Anwälte erhoben. Entscheidend dabei ist, dass dieses ›Disziplinargericht für Anwälte‹ in der Verantwortung der Anwaltskammer liegt, während andere Instanzen kein Recht auf Einmischung bei der Bearbeitung solcher Fälle haben. Sowohl die für die Strafverfolgung von Anwälten zuständige Staatsanwaltschaft als auch das Disziplinargericht für Anwälte handelten in Fällen mutmaßlicher Gesetzesübertretungen von Mitgliedern also unabhängig.

Darüber hinaus wurde der Anwaltskammer die Leitung praktisch aller wesentlichen Anwaltsangelegenheiten übertragen, wie die Leitung der Ausbildung der Anwaltschaft, die Durchführung schriftlicher und mündlicher Prüfungen, die Zulassung zur Anwaltschaft, die Verlängerung der Anwaltslizenzen und der Verkauf von spezifischen Formularen und Briefmarken, die der Ausübung des anwaltlichen Berufs dienen. Die Kammern wiederum sollten von einem Vorstand geleitet werden, der in freien Wahlen alle zwei Jahre durch die von der Kammer vertretenen Anwälte gewählt wird. Einzige Bedingung für die Kandidatur bei der Wahl des Vorstands war das Vorliegen einer gültigen Lizenz (Zulassung zur Anwaltschaft).

### **die islamische revolution**

1979, im Jahr der islamischen Revolution im Iran, war dieses Gesetz bereits fast ein Vierteljahrhundert in Kraft. Die Anwaltschaft besaß gut organisierte unabhängige Institutionen, die sich dem Zugriff einer steuernden politischen Macht tendenziell entzogen. Sie wurden daher schnell zur Zielscheibe ›revolutionärer‹ Angriffe.

Der Kampf gegen die freie Advokatur begann, wie häufig, mit Propaganda. Anwälte seien Komplizen des Schah-Regimes und Agenten des US-Imperialismus. Staatliche Medien, Radio- und Fernsehsender diskreditierten in einer Propagandawelle systematisch die Anwaltschaft. Die Verteidigung Angeklagter wurde mit ›Lügen‹ gleichgesetzt. In etlichen Fällen wurden Anwälte von Scharia-Gerichten unter dem Vorwurf der Lüge zur Auspeitschung verurteilt. Die meisten Anwälte schlossen aus Angst ihre Büros. Die Angriffe der neuen Regierung richteten sich aber vor allem auch gegen die Anwaltskammern. Die meisten gewählten Vorstandsmitglieder der Anwaltskammern wurden verhaftet, die Kammern (vorübergehend) geschlossen oder von regimetreuen Anwälten geleitet. Die Kammern wurden so zu Hilfsorganen der Revolution, wer sich dem widersetzte, wurde verhaftet.

Über viele Jahre existierten keine wirklichen Anwaltskammern und keine Gewerkschaften mehr. Die alten Vorstandsmitglieder wurden zwar nach jahrelanger Haft und sinnlosen Vernehmungen vielfach wieder freigelassen, durften aber kein Amt mehr bekleiden. Viele Anwälte verloren ihre Zulassung. Es herrschte eine Atmosphäre der Angst in der Anwaltschaft, kaum einer besaß den Mut, Kollegen zu unterstützen, die sich gegen die neue Politik zur Wehr setzten. Härter als ihre männlichen Kollegen traf dies Anwältinnen, die nun mehr als alle anderen erniedrigt wurden. Die meisten weigerten sich, für die neue Justiz zu arbeiten, zumal sie die eingeführte Zwangsverschleierung ablehnten.

Wie eng die Rechte von Beschuldigten und die Freiheit der Anwaltschaft miteinander verknüpft sind, zeigte sich nun, wo die einstigen Organe der Selbstverwaltung zu Agenturen der Revolution geworden waren. Ein wegen politischer ›Vergehen‹ Beschuldigter (oder ein beschuldigter Journalist) konnte faktisch nicht den Anwalt seines Vertrauens wählen. Nannte er den Namen eines Verteidigers, der dem Richter bspw. aus politischen Gründen nicht passte, wurde er bedroht und ihm wurde klar gemacht, dass sich dies strafschärfend auswirken würde. Blieben Beschuldig-

te dabei, ihren Verteidiger selbst zu wählen, konnte es für sie auch bei geringfügigen Vergehen sehr unangenehm werden. In der Regel wurde ›verdächtigen‹ Verteidigern das Akteneinsichtsrecht verwehrt, Gespräche mit ihren Mandanten wurden untersagt. Das Recht, das Beschuldigten die freie Anwaltswahl garantierte, wurde in der Praxis zur leeren Phrase. Verfahrensrechte waren bereits vollständig ausgehöhlt worden und eine Instanz für ein Beschwerdeverfahren existierte nicht mehr. Ich selbst habe unter diesen Bedingungen als Strafverteidigerin gearbeitet und erinnere mich, dass ich in diesen Tagen von Richtern regelmäßig aus der Verhandlung rausgeworfen wurde oder das versammelte Gericht einfach so tat, als wäre ich nicht anwesend.

So ging es einige Jahre. Während der internationale Druck auf die Islamische Republik wuchs, sah man sich offenbar gezwungen, die Anwaltskammern pro forma wieder zu öffnen, schaffte ihre Unabhängigkeit aber endgültig ab. Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren im Iran dem Anschein nach Anwaltskammern, aber sie besitzen keinerlei Unabhängigkeit. Die neuen Kammern wurden vielmehr per Gesetz unter Kuratel gestellt. Das vom islamischen Versammlungsrat (= islamisches Parlament) verabschiedete Anwaltsgesetz (Gesetz über die Qualität des Erhalts einer Anwaltslizenz vom 24.04.1997) sieht bspw. vor: »Für die Kontrolle der Qualifikation der Kandidaten des höchsten Disziplinargerichts sind Richter (vorgesehen), die verpflichtet sind, binnen höchstens zweier Monate sich bei den zuständigen Instanzen über die vergangene Arbeitspraxis der Betroffenen zu informieren und eine eigene Bewertung abzugeben; falls diese gesetzlichen Instanzen Informationen über die Betroffenen haben, sind sie verpflichtet diese weiterzugeben.« (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes)

Diese Regel hebt in einem Zug die ursprüngliche Unabhängigkeit der Anwaltskammer auf. Das ›Disziplinargericht der Richter‹ ist eine Institution der Judikative. Somit besteht der Vorstand der Anwaltskammer seit 1997 aus Personen, die von der Richterschaft ausgewählt werden. Die Richterschaft selbst ist nicht unabhängig. Deren Leitung wird vom religiösen Führer bestimmt und faktisch ist diese seit Jahren unter der Herrschaft der Geheimdienste und Parallelsicherheitsinstitutionen

wie dem »Geheimdienst der Revolutionsgarden« und dem »Geheimdienst der Ordnungskräfte«. Entsprechend der politischen Geschmacksrichtungen dieser Geheimdienste werden politische Beschuldigte und beschuldigte Journalisten von speziellen Richtern zu sicherheitspolitischen Beschuldigten gemacht und ein Großteil der Rechte eines »normalen« Beschuldigten werden ihm entzogen, unter dem Vorwurf, er habe »Schritte gegen die nationale Sicherheit« unternommen.

Das selektive System, das sich vom ersten Tag der Revolution an auf allen staatlichen Ebenen etablierte, wurde schließlich auch auf die Anwaltskammer übertragen, nachdem sie über Jahre geschlossen war. Wie können die Mitglieder des Vorstands, die von der islamischen Richterschaft handverlesen sind und deren Vertrauen genießen, unabhängig die Kammer leiten und die Rechte der Anwälte, die durch diese Richterschaft schikaniert werden, verteidigen?

### entrechtung und verfolgung unabhängiger anwälte

Das beschriebene »Gesetz über die Qualität des Erhalts einer Anwaltslizenz« von 1997 blieb nicht die einzige rechtliche Einschränkung der Anwaltschaft. Im Zuge der Verabschiedung eines neuen Gesetzes gerieten im Jahr 2000 die ohnehin bereits angeschlagenen Kammern ins Visier des Gesetzgebers. Mit § 187 des »dritten Entwicklungsplanes« wurde festgelegt, dass »in der Absicht, notwendige rechtliche Beratung zu gewährleisten und die Rechte der Allgemeinheit zu schützen, die Judikative die Aufgabe erhält, die Eignung von Studienabsolventen des Faches Jura festzustellen, Lizenzen für die Gründung von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu erteilen und über die Verteidigungsangelegenheiten von Antragsstellern zu entscheiden.« Mit anderen Worten wurde der Judikative erlaubt, mit der Ausstellung von Lizenzen im Falle von juristischen und anwaltlichen Beratungsbüros, Personen die Erlaubnis zu geben, den Beruf des Rechtsanwalts auszuführen, selbst, wenn sie keinen anwaltlichen Titel besitzen und nicht offiziell gemäß der Richtlinien der Anwaltskammer vereidigt worden sind.

Als dieses Gesetz verabschiedet wurde, gab es ausreichend Rechtsanwälte, die landesweit an Gerichten arbeiten. Es wäre schon von daher naiv anzunehmen, das Ziel des neuen Gesetzes liege im »Schutz der Rechte der Allgemeinheit« und der Sicherstellung einer ausreichenden anwaltlichen Versorgung. Das Gesetz zielte vielmehr auf eine weitere Schwächung der Anwaltschaft. Kraft dieses Gesetzes ist die Judikative ermächtigt, Per-

sonen nach eigenem Ermessen zur Anwaltschaft zuzulassen. Diese neuen »Anwälte« bilden eine Art »Parallelinstitution«, die gänzlich unter der Kontrolle der Judikative arbeitet und den verurteilenden Gerichten zuarbeitet. Das Gesetz hat aber nicht nur die formale Unabhängigkeit der Anwaltschaft angegriffen, sondern ganz praktisch auch die Rechte von Anwälten auf dem Arbeitsmarkt eingeschränkt. Solche mit dem eigenen Klientel besetzten Parallelstrukturen hat die Islamische Republik in allen Gesellschaftsbereichen aufgebaut. Sie schwächen und unterminieren alle unabhängigen und zivilgesellschaftlichen Strukturen.

Aber auch gegen engagierte Strafverteidiger wurden neue Gesetze erlassen. In § 48 des Strafgesetzbuches heißt es seit 2015: »Bei Verbrechen gegen die innere Sicherheit und ferner organisierte Straftaten, deren Verurteilung unter den § 302 fällt, wird in der anfänglichen Ermittlungsphase aus dem Kreis offizieller Anwälte gewählt, die von der Judikative bestätigt worden sind. Die Namen der genannten Anwälte werden vom Vorsitzenden der Judikative verkündet.«

In Verfahren gegen Beschuldigte, denen eine Gefährdung der Sicherheit vorgeworfen wird, sucht die Richterschaft also bereits in der frühesten Phase des Verfahrens die anwaltschaftliche Vertretung selbst aus. Der genannte § 302 StGB/Iran ist ein zentrales Element der juristischen Verfolgung von Oppositionellen und umfasst (Abs. c) »politische und mediale Verbrechen«, sprich: Meinungsdelikte. Diese neue Gesetzgebung hat die heimliche und offene Gegnerschaft von Anwälten hervorgerufen. Die Strafverteidigerin Nasrin Sotoudeh ist zum Symbol dieses mutigen Kampfes von Anwälten geworden. Wegen ihres Widerstands gegen diese Gesetzgebung wurde sie mehrfach verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Der Vorwurf gegen Nasrin Sotoudeh ist, dass sie auf das Recht der freien Anwaltswahl besteht. Sie sitzt ein, weil sie ihren Beruf als Anwältin ernstnimmt.

Aber auch Anwälte, deren Namen auf der von der Richterschaft verfassten Liste zulässiger Verteidiger auftaucht, haben gegen die Eintragung protestiert und gefordert, dass ihr Name von der Liste gestrichen wird. Das ist mutig, wissen sie doch selbst am besten, welche Folgen Protest haben kann.

### das schicksal protestierender anwälte

In der Islamischen Republik Iran werden Anwälte aus unterschiedlichen Gründen festgenommen, zu Haftstrafen verurteilt, zum Schweigen gebracht oder des Landes verwiesen. Anwälte haben gegen eine Gesetzgebung protestiert, die grundlegende Menschenrechte verletzt. Sie müssen mit Repressionen rechnen, weil sie

... sich gegen die systematische Diskriminierung aufgrund von geschlechtsspezifischen, weltanschaulichen, ethnischen, religiösen oder Gewissensgründen zur Wehr setzen;

... die Regierung dafür kritisieren, dass die Meinungs- und Pressefreiheit gänzlich eingeschränkt worden ist;

... die Regierung dafür kritisieren, dass Gesetze verabschiedet worden sind, die die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und der Anwaltskammern zerstört haben;

... Texte veröffentlichen über illegale Handlungen der Justiz.

Und sie kritisieren viele Verhaltensformen der iranischen Judikative, die zeigen, dass diese nicht unabhängig ist.

Für diese Kritik und für ihre Arbeit als Strafverteidiger\*innen müssen sie mit Repression und Verfolgung rechnen. Wie Schirin Ebadi, die frühere Richterin, Rechtsanwältin und Friedensnobelpreisträgerin. »Von Anbeginn der Islamischen Revolution bis heute«, konstatierte Ebadi 2003, »sind mehr als 200 Rechtsanwälte strafrechtlich verfolgt worden.« Seitdem hat sich die Zahl deutlich erhöht.

Wie in allen Bereichen der iranischen Gesellschaft, so wächst gegenwärtig auch die Zahl der Rechtsanwälte, die sich gegen Ungerecht zur Wehr setzen und im Interesse der Rechte ihrer Mandanten und der Bevölkerung Widerstand leisten. Ihr Protest richtet sich gegen die Schikane, denen sie bei der Ausübung ihres Berufes ausgesetzt sind, wie bspw. gegen die Weigerung, wesentliche Ermittlungsfakten (und Akten) einsehen zu können. Sie protestieren dagegen, dass ihre Mandanten ohne anwaltliche Begleitung verhört und dass »Geständnisse« unter Gewalt und direkter Folter erpresst werden. Sie wehren sich dagegen, dass Beschuldigten verwehrt wird, sich einen Anwalt selbst zu wählen. Sie richten sich gegen die willkürliche Praxis der Absetzung von Verteidigern in laufenden Verfahren, wenn diese den planmäßigen Ablauf des Verurteilungsprozesses zu sehr stören.

In keinem dieser Fälle können sie dabei auf die

Unterstützung und den Schutz einer Kammer oder eines anderen Berufsverbandes hoffen.

Als Nasrin Sotoudeh im vergangenen Jahr erneut verhaftet wurde – und sie befindet sich immer noch in Haft – wurde ihr vorgeworfen, dass sie öffentlich die »Frauen der Straße der Revolution« unterstützt und verteidigt habe. Dabei handelt es sich um Frauen, die aus Protest gegen die Zwangsverschleierung in der Straße der Revolution ihre Kopftücher abgenommen haben. Die Staatsanwaltschaft hat Sotoudehs anwaltliche Tätigkeit selbst als eine »Maßnahme gegen die nationale Sicherheit« eingestuft. Eine durch und durch unfaire Justiz lässt es nicht zu, dass sie oder andere Anwälte sich gegen Gesetzesüberschreitungen wehren. Ohne diese Anwälte und eine freie und unabhängige Vertretung der Anwaltschaft kann es auch keine Beschuldigtenrechte geben. Das Gerichtswesen ist wieder dort angekommen, wo es vor dem Beginn des modernen Rechts im Iran einmal war.

Übersetzung: Dr. Wahied Wahdat-Hagh  
<http://persisch-deutsch-persisch.de/>



Lösche es und es ist verschwunden

Nach seinem Unfall postete Polizeihauptkommissar Peter G. (51) auf Facebook:

»Ich bin grad verdammt froh, dass #polizeifamilie wirklich real sein kann. Danke an euch, die gerade da sind und ihren Arsch riskieren.«

Seine Kollegen haben es für ihn gelöscht. Schnell und unkompliziert. Danke #polizeifamilie. Danke #facebook.

Mache Facebook zu deinem Facebook.

